Schweizerisches Bundesblatt.

57. Jahrgang. I. Nr. 12. 15. März 1905.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): *5 Franken.*
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahre 1904.

Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzverwaltung.

I. Finanzbureau.

Personelles.

An Stelle des zum Chef der eidgenössischen Wertschriftenverwaltung gewählten Herrn Vincenz Schumacher wurde Herr Johann Rutishauser von Amriswil (Kanton Thurgau), bisheriger Revisor I. Klasse der Finanzkontrolle und früherer Buchhalter der eidgenössischen Waffenfabrik, zum Buchhalter ernannt.

Gesetzgebung und Postulate.

Ausführungsgesetz zu Art. 39 B.-V. (Banknotenmonopol).

Der im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnte Vorentwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer zentralen Notenbank wurde einer aus Mitgliedern der Bundesversammlung,

kantonalen Finanzdirektoren und Fachmännern zusammengesetzten Expertenkommission unterbreitet, welche sich unter zweien Malen, zuerst am 2. und 3. und dann am 16. und 17. März versammelte. Am 13. Juni genehmigte der Bundesrat den definitiven, auf dem Boden der zweiten, in Art. 39 der Bundesverfassung vorgesehenen Alternative (unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltete zentrale Aktienbank) aufgebauten Gesetzesentwurf nebst Botschaft an die Bundesversammlung (Bundesbl. 1904, IV, 441).

Nach dem Bekanntwerden des bundesrätlichen Entwurfes hat sich eine Konferenz kantonaler Finanzdirektoren mit demselben beschäftigt und unterm 26. November eine Eingabe an den Bundesrat für sich und zu Handen der Bundesversammlung gerichtet, worin Änderungen betreffend die Beteiligung an der Beschaffung des Grundkapitals und die Verteilung des Reingewinns angeregt wurden.

Der die Priorität habende Ständerat behandelte die Vorlage in der letzten Dezembersession und nahm an derselben einige Abänderungen vor, von denen die wesentlichsten folgende sind: Bezeichnung des Hauptsitzes der Bank im Gesetz, wobei jedoch die Wahl auf den Schluß der Beratungen der Bundesversammlung verschoben werden soll; Berechtigung des betreffenden Kantons, beim Übergang einer Emissionsbank an die Nationalbank die der erstern zugeteilten Aktien zum Tageskurs zu erwerben; Zuwendung des ganzen, nach Dotierung des Reservefonds, Ausrichtung der Dividende und Bezahlung der Abgabe an die Kantone verbleibenden Reingewinns an die Kantone; Verteilung des bei einem allfälligen Übergange der Nationalbank an den Bund vorhandenen Reservefonds und realisierten Liquidationsgewinns zu je einem Drittel an den Bund, die Kantone und die Aktionäre.

Der Entwurf liegt nunmehr vor dem Nationalrat.

Bundesbeschluß vom 6. Oktober 1899 betreffend Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen und Beschaffung der Mittel zur Durchführung der Versicherungsgesetze.

In diesem Bundesbeschluß (A. S. n. F. XVII, 819) wurde u. a. in Art. 2 folgendes verfügt:

„Vom Jahre 1904 an wird für neue Hochbauten ein jährlicher Kredit ausgesetzt, der die Summe von Fr. 1,000,000 nicht übersteigen darf.“

Bekanntlich sind die Versicherungsgesetze in der Volksabstimmung verworfen worden und somit ist der Hauptgrund, welcher zur Aufstellung obiger Bestimmung geführt hatte, weggefallen. Ferner glaubte man, mit einem auf eine Million herabgesetzten jährlichen Budgetkredite für Neubauten nicht auskommen zu können. Deshalb und entsprechend einer in der Einleitung zur Budgetbotschaft pro 1903 in diesem Sinne gemachten Andeutung war das Finanzdepartement eingeladen worden, die Frage zu prüfen, ob nicht den eidgenössischen Räten die Aufhebung oder Abänderung des obigen Beschlusses zu beantragen sei.

Nun hat sich aber wider Erwarten obiger reduzierter Kredit sowohl für 1904 als 1905 als ausreichend erwiesen. Aus diesem Grunde und weil zudem der Bundesrat in der vorstehenden Bestimmung ein wirksames Mittel zur Einschränkung allfälliger zu weitgehender Baubegehren einzelner Verwaltungsabteilungen erblickt, beschloß er unterm 11. November 1904, es sei bis auf weiteres davon Umgang zu nehmen, den eidgenössischen Räten die Abänderung oder Aufhebung von Art. 2 des vorerwähnten Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1899 zu beantragen.

Taggelder und Reiseentschädigungen der Bundesversammlung.

In der im Laufe des verflossenen Monats Oktober stattgefundenen Sitzung der nationalrätlichen Kommission betreffend das Traktandum „Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenössischen Behörden“ wurde das System der nach den kilometrischen Entfernungen berechneten Reiseentschädigungen (bisheriges System und Entwurf des Bundesrates) abgelehnt. Ebenso ein Antrag, wonach jedes Mitglied der Bundesversammlung ein Generalabonnement II. Klasse auf Rechnung des Bundes und keine weitere Reiseentschädigung erhalten sollte. Die Mehrheit erlangte dagegen ein Vorschlag, es sei den Mitgliedern des Nationalrats und den Kommissionen der beiden Räte während den Sessionen der Bundesversammlung und den Kommissionssitzungen freie Fahrt zu verschaffen, durch Zustellung eines zeitweiligen allgemeinen Freifahrtscheins oder eines zeitweiligen (auf die Hin- und Rückfahrt) beschränkten Freifahrtscheins.

Das Finanzdepartement übernahm es, Erhebungen über die finanzielle Tragweite und die Möglichkeit der Durchführung dieses Vorschlags zu machen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde der Kommission zu Anfang des Jahres 1905 nebst einem auf dem Grundsatze des beschränkten Freifahrtscheins aufgebauten

neuen Gesetzesentwurf übermittelt, mit dem Bemerken, daß der Bundesrat jedoch seinen mit Botschaft vom 7. Dezember 1903 gestellten Antrag damit nicht zurückziehe, um der Bundesversammlung Gelegenheit zu verschaffen, zwischen dem System der Kilometerentschädigung und demjenigen des Freifahrtscheins wählen zu können.

Erlaß von Bestimmungen über die Ausrichtung von Gehaltsnachgenüssen.

Namens und im Auftrage des Verbandes schweizerischer Postbeamter, des Verbandes schweizerischer Zollbeamter, des schweizerischen Telegraphistenvereins und des Vereins eidgenössischer Post-, Telegraphen- und Zollangestellter übermittelte unterm 26. Februar und 14. März 1904 der Zentralvorstand des erstgenannten dieser Verbände eine Eingabe d. d. Februar 1904, worin gewünscht wurde, 1. der Bundesrat wolle einheitliche Bestimmungen über die Ausrichtung des Gehaltsnachgenusses erlassen; 2. die Verwaltungen möchten gehalten werden, die Überlebenden der bezugsberechtigten Beamten und Angestellten selbst auf den Art. 10 des Besoldungsgesetzes aufmerksam zu machen und die nötigen Erhebungen vornehmen zu lassen; 3. es möchte überall dieselbe weitherzige Auslegung dieser Gesetzesbestimmungen Platz greifen.

Bald nachher sind zwei Tatsachen eingetreten, welche für diese Angelegenheit von großer Bedeutung waren. Einmal ist der vom schweizerischen Lebensversicherungsverein und vom schweizerischen Amtsbürgschaftsverein seinerzeit bestellten Kommission für eine Hülfskasse von Seite ihrer Subkommission im Laufe des letzten Frühjahrs endlich ein diesbezüglicher Statutenentwurf unterbreitet worden, welcher eine wirksame finanzielle Unterstützung der zu gründenden Kasse durch den Bund in Aussicht nimmt. Ferner nahm auch die Bundesversammlung in der letzten Sommersession ein Postulat an, durch welches der Bundesrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob es sich nicht im Interesse der Verwaltung empfehlen würde, eine Alters- und Invalidenkasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes zu gründen.

Der Bundesrat wird sich also in der allernächsten Zeit mit der Frage der Errichtung einer derartigen Institution zu beschäftigen haben. Kommt aber eine solche zustande, so wird offenbar die Bestimmung des allgemeinen Besoldungsgesetzes betreffend den Gehaltsnachgenuß aufgehoben oder abgeändert werden müssen;

denn der Bundesrat wird nicht große Beiträge an eine Alters- und Invalidenkasse leisten und gleichzeitig den Hinterlassenen der Beamten und Angestellten den Nachgenuß der Besoldung gewähren wollen. Es ist dies so in die Augen springend, daß in den erwähnten Vorentwurf einer Hülfskasse für das eidgenössische Dienstpersonal schon eine Bestimmung aufgenommen wurde (Art. 19), wonach gegenüber den Mitgliedern der Hülfskasse die Ausrichtung von Besoldungsnachgenüssen unterbleiben soll, soweit nicht der Austrittsmonat oder außerordentliche Verhältnisse in Betracht fallen.

Allerdings werden nicht alle Beamte und Angestellte Mitglieder der Hülfskasse werden können; immerhin werden die Eintrittsbedingungen so gestellt werden müssen, daß nur eine verhältnismäßig kleine Minderheit davon ausgeschlossen sein wird. Damit wird aber die Bestimmung betreffend den Gehaltsnachgenuß erheblich an Bedeutung verlieren, indem letzterer dann nur noch an so wenige auszurichten sein wird, daß wohl füglich von der Aufstellung einer besondern Verordnung hierüber wird Umgang genommen werden können.

Der Bundesrat hat deshalb am 30. September beschlossen, dermalen auf die obige Eingabe nicht einzutreten.

Postulate.

Von den auf Ende 1903 hängig gewesenen Postulaten, welche ganz oder teilweise das Finanzdepartement betrafen, sind im Laufe des Jahres 1904 erledigt worden:

Nr. 578 Scheck- und Giroverkehr und

Nr. 611 Scheck- und Giroverkehr, Vorlage eines besondern Gesetzesentwurfes, durch Botschaft mit Gesetzesentwurf vom 5. April 1904 (Bundesbl. 1904 II, 614).

Nr. 607 Bankgesetz.

Wie schon im Geschäftsbericht pro 1902 erwähnt wurde, würde die Anregung des Herrn Ständerat von Arx und Genossen betreffend Revision des gegenwärtigen Banknotengesetzes, Nr. 592, hinfällig, sofern ein neues Gesetz über die Errichtung einer zentralen Notenbank zu stande käme. Dieses Postulat wird deshalb einstweilen beiseite gelassen.

Nr. 619 Post und Telegraph, Inventarrechnung, durch ablehnenden Bericht (vide Botschaft betreffend das Budget für das Jahr 1905, Bundesbl. 1904, V, 336 u. ff.). Anfangs Februar 1905

richtete die Finanzdelegation beider Räte eine Eingabe an das Finanzdepartement, worin sie auf diesem Postulat beharrt. Das Postulat ist somit als noch hängig zu betrachten.

Teilweise erledigt ist:

Nr. 616 Druckarbeiten und Bureaumaterialien, durch Bundesratsbeschluß vom 28. Mai 1904, wonach sämtliche Abteilungen der Zentralverwaltung (mit Ausnahme der Oberzoll-, Oberpost- und Telegraphendirektion) angewiesen wurden, inskünftig ihr Bureaumaterial beim Materialbureau der Bundeskanzlei zu beziehen. — Der übrige Teil des Postulats ist noch pendent, weil im Zusammenhang stehend mit der Frage der durch diesen Bundesratsbeschluß notwendig gewordenen Reorganisation des genannten Materialbureaus beziehungsweise dessen Vereinigung mit dem Drucksachenbureau der Bundeskanzlei, welche gegenwärtig geprüft wird.

Von den neuen Postulaten aus dem Jahre 1904 werden

Nr. 625 Staatsrechnung pro 1904, Einstellung des Postens „alte Regieanstalt in Thun" unter die unproduktiven Liegenschaften, und

Nr. 626 Liquidation des Eisenbahnfonds, anläßlich der Ablage der Staatsrechnung pro 1904 ihre Erledigung finden.

Nr. 636 Dienstverhältnis der ganz oder teilweise invaliden Beamten und Angestellten, und

Nr. 638 Zirkulation der Silberscheidemünzen, datieren aus der letzten Dezembersession und sollen im Laufe des Jahres 1905 behandelt werden.

Herausgabe von Bürgschaftsscheinen.

Ein kautionspflichtiger Beamter, der im Laufe des Berichtsjahres dem Amtsbürgschaftsverein beigetreten war, stellte das Gesuch, es möchte ihm nunmehr ein im Jahre 1895 hinterlegter Bürgschaftsschein zurückgegeben werden.

Art. 12 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 besagt, daß die Verjährung von Zivilklagen für die Eidgenossenschaft für Private oder Korporationen jedenfalls nach fünf Jahren vom Eintritt des Schadens an erfolgt. Und Art. 13 des nämlichen Gesetzes schreibt vor, daß die Kautionen der Beamten erst dann

aushingegeben werden dürfen, wenn seit dem Tode oder Rücktritte derselben alle in diesem Gesetzesabschnitte (Art. 10 bis 13) bezeichneten Verjährungsfristen abgelaufen sind und keine Klage angebracht wurde.

Im vorliegenden Falle handelte es sich nun allerdings weder um einen Todesfall noch um einen Rücktritt, sondern um eine Veränderung in der Art der Kautionsleistung. Das Finanzdepartement war aber der Ansicht, daß dieser Fall nach Sinn und Geist des obzitierten Gesetzes analog behandelt werden müsse, und entschied, daß der Bürgschaftsschein dem Gesuchsteller erst fünf Jahre nach seinem Eintritt in den schweizerischen Amtsbürgschaftsverein aushingefolgt werden dürfe.

Diese Auffassung deckt sich übrigens mit der Praxis, welche von der Postverwaltung befolgt wurde, als nach der Gründung des genannten Amtsbürgschaftsvereins die diesem beigetretenen Postbeamten ihre Bürgschaftsscheine zurückverlangten.

Petition der schweizerischen Papierfabrikanten.

Im November 1903 richtete der Verein schweizerischer Papier- und Papierstoff-Fabrikanten eine Eingabe an den Bundesrat, worin er sich darüber beklagte, daß in den verschiedenen Zweigen der schweizerischen Bundesverwaltung noch viel Papier fremder, d. h. ausländischer Provenienz zur Verwendung komme, und das förmliche Gesuch stellte, der Bundesrat möchte überall in der Bundesverwaltung die Weisung erteilen, daß nur Papier schweizerischer Provenienz, also nur Schweizerfabrikat, zur Verwendung zugelassen werde.

Es wurde eine Untersuchung angeordnet über den jährlichen Konsum der Bundesverwaltung an Druck- und Schreibpapier, über die Beteiligung der in- und ausländischen Industrie an der Lieferung desselben, über die Gründe, aus welchen in einzelnen Fällen Papier ausländischer Provenienz verwendet wurde, und über die Notwendigkeit des Erlasses von Weisungen zum Schutze der schweizerischen Papierindustrie.

Aus den Erhebungen ergab sich, daß der Wert des durchschnittlich in einem Jahre von der Bundesverwaltung verbrauchten Druck- und Schreibpapiers auf annähernd Fr. 662,000 geschätzt wird, wovon rund Fr. 626,000 oder 94,6 % auf die inländische Produktion, und rund Fr. 37,000 oder 5,4 % auf ausländische Fabrikate fallen, so daß von einer ungenügenden Berücksichtigung der einheimischen Industrie keine Rede sein kann, um so weniger,

als es sich bei den Bezügen aus dem Ausland fast ausschließlich um Sorten handelt, die in der Schweiz entweder gar nicht oder nicht in der gewünschten Qualität erstellt werden, und die zu Spezialzwecken (Zeichnungs-, Schreibmaschinen-, Banknoten- und Werttitelpapier) unumgänglich notwendig sind.

Fast alle Verwaltungsabteilungen und namentlich die größern, sprachen sich gegen eine Weisung aus, wonach die Verwendung von Papier ausländischer Herkunft untersagt worden wäre, indem u. a. auch darauf hingewiesen wurde, daß das Verbleiben der Preise gewisser Sorten auf einer mäßigen Höhe lediglich der fremden Konkurrenz zuzuschreiben sei, oder daß bei dem Wegfall eines Wettbewerbs die schweizerischen Fabrikate sehr bald an Qualität verlieren würden.

Gegen den Erlaß eines Verbots wurde ferner geltend gemacht, daß ein solches namentlich mit bezug auf die Verwendung des für die Druckarbeiten notwendigen Papiers schwer oder vielmehr gar nicht durchführbar wäre. Zudem würde sich wohl der ganze Papierhandel gegen ein solches Vorgehen mit dem Hinweis auf die in der Bundesverfassung garantierten Rechte der Handels- und Gewerbefreiheit erheben.

Endlich und nicht zum mindesten fiel auch eine Erwägung allgemeiner Natur in Betracht. In dem Momente, wo die Schweiz bestrebt ist, ihrer Exportindustrie und Landwirtschaft durch den Abschluß von Handelsverträgen ihr bisheriges Absatzgebiet zu sichern und neue Débouchés zu verschaffen, müßten prohibitive Maßregeln, wie die von den Papierfabrikanten vorgeschlagenen, bei unsern Nachbarn den ungünstigsten Eindruck hervorbringen und unsern Handel und Gewerbe empfindlich schädigenden Gegenmaßregeln rufen.

Der Bundesrat lehnte es deshalb ab, den Abteilungen der Bundesverwaltung den Verbrauch von Papier ausländischer Herkunft zu untersagen.

Dagegen wurden sämtliche Departemente eingeladen, soviel als immer möglich Produkte der einheimischen Papierindustrie zu verwenden und fremde Fabrikate nur dann zu beziehen, wenn solche zu besondern Zwecken notwendig, oder in der gewünschten Qualität und zu den nämlichen Preisen im Inlande nicht erhältlich sind.

Endlich wurden den Departementen die anläßlich der vorerwähnten Untersuchung von der schweizerischen Materialprüfungsanstalt dem Departement des Innern unterbreiteten Bemerkungen

über die Prüfung und Aufstellung von Normen für die Lieferung von Papier, sowohl dem Verbande schweizerischer Papier- und Papierstoff-Fabrikanten als auch sämtlichen Departementen zur Berücksichtigung empfohlen.

Verwendung von Faksimile-Unterschriften im Rechnungswesen der Bundesverwaltung.

Unterm 14. Oktober 1892 beschloß der Bundesrat auf Antrag des Finanzdepartements folgendes:

„Im Rechnungswesen des Bundes sollen sämtliche Unter-
„schriften für Visa der Rechnungsbelege und Bordereaux, sowie
„für Quittungen dieser Rechnungsbelege handschriftlich beigesetzt
„werden. Vorbehalten bleiben die Verfügungen des Bundesrats
„betreffend die Unterzeichnung von Obligationen und Renten-
„titeln."

Bezugnehmend auf diesen Beschluß beanstandete die Finanzkontrolle zwei mit faksimilierten Unterschriften versehene Quittungsbordereaux einer Emissionsbank über vom Banknoteninspektorat abgegebene Notenformulare.

Letztere Abteilung war hiermit nicht einverstanden und ersuchte um einen grundsätzlichen Entscheid, worauf das Finanzdepartement unterm 31. Oktober 1904 verfügte:

„Das Banknoteninspektorat wird angewiesen, keine Faksi-
„mile-Unterschriften von Dritten als gültige Unterschriften zu ver-
„wenden. Ausgenommen sind die eidgenössischen Obligationen
„und Rententitel, sowie Banknoten."

Diese Verfügung stützte sich im wesentlichen auf folgende Erwägungen:

In der Einleitung der Schlußnahme des Bundesrates vom 14. Oktober 1892 ist allerdings bloß vom Rechnungswesen des Bundes und nachher vom Visa der Rechnungsbelege und Bordereaux, sowie von Quittungen dieser Rechnungsbelege die Rede, aber nur deshalb, weil eben in dem Falle, der den damaligen Entscheid hervorgerufen, nur solche Belege in Frage stunden.

Der Nachsatz „Vorbehalten bleiben die Verfügungen des Bundesrates betreffend die Unterzeichnung von Obligationen und Rententiteln" beweist, daß der Beschluß nicht den einschränkenden Sinn hat, den ihm das Banknoteninspektorat geben möchte; denn die Operationen, die da genannt sind, gehören auch nicht

zum Rechnungswesen im engern Sinne, sondern in den Rahmen der allgemeinen Finanzverwaltung. Wenn man bloß das eigentliche Rechnungswesen im Auge gehabt hätte, so wäre die Ausnahmebestimmung überflüssig gewesen.

Eine Faksimile-Unterschrift bietet keine Garantie für Echtheit. Der Stempel kann von einem Unbefugten behändigt und aufgedrückt worden sein. Das Banknoteninspektorat gesteht selbst zu, daß es die Bordereaux mit Faksimile-Unterschriften nur dann akzeptiere, wenn sie von einem Schreiben mit handschriftlicher Unterschrift begleitet seien; es muß also selbst anerkennen, daß eine Bestätigung der Faksimile-Unterschrift nicht nur wünschenswert, sondern sogar nötig ist. Da ist es doch besser und richtiger, wenn überhaupt nur handschriftliche Unterschriften zugelassen werden.

Die für die Obligationen und Rententitel gemachte Ausnahme rechtfertigt sich durch den Umstand, daß diese Art von Urkunden, wozu auch die Banknoten zu zählen sind, in großen Mengen, aber unter Beobachtung scharfer Vorsichtsmaßregeln erstellt werden. Die betreffende Druckerei wird für den Mißbrauch von Titel- oder Notenpapier verantwortlich gemacht, die Papierbestände werden kontrolliert, die Clichés nur Vertrauenspersonen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit ausgehändigt, welche den Druck zu beaufsichtigen haben. Es existieren also da Garantien gegen mißbräuchliche Verwendung.

Anregungen der Finanzdelegation beziehungsweise der Finanzkommission der eidgenössischen Räte.

Unterm 16. November 1903 unterbreitete die Finanzdelegation dem Finanzdepartement verschiedene Anregungen betreffend die Finanzverwaltung, welche sich auf folgende Punkte des Kassen- und Wertschriftendienstes bezogen:

1. das Abrechnungswesen zwischen der eidgenössischen Staatskasse und dem Postbureau, Filiale Bundeshaus;

2. die Räumlichkeiten der Bureaux der eidgenössischen Staatskasse;

3. die Avisierung der Staatskasse durch die Departemente von ihren Geldbedürfnissen;

4. die Einrichtung einer bessern Kontrolle betreffend die Coupons und Titel der Wertschriftenverwaltung;

5. die Kassenstürze bei der eidgenössischen Staatskasse.

Schon am 28. Dezember 1903 war bezüglich der Ziffer 4 ein Bericht erstattet worden, worin dargetan wurde, daß die Voraussetzung der Finanzdelegation, es trete beim bisherigen Ablieferungsmodus der verfallenen Coupons und Titel an die Staatskasse ein Zinsverlust für diese ein, nicht zutreffe; immerhin sind die nötigen Anordnungen getroffen worden, damit die Abgabe der genannten Wertpapiere inskünftig häufiger stattfinde als bisher.

Das Finanzdepartement konnte sich nicht entschließen, dem Vorschlag sub 1 Folge zu geben, weil es in dem an Stelle des gegenwärtigen Abrechnungsmodus vorgeschlagenen Kontokorrent zwischen Staatskasse und Postbureau, Filiale Bundeshaus, keinen Fortschritt erblicken konnte. Die Finanzdelegation ist zu Anfang des Jahres 1905 auf diesen Punkt zurückgekommen, so daß das Finanzdepartement im laufenden Jahre sich nochmals damit zu befassen haben wird.

Anläßlich der Feststellung der nach Bezug des Bundeshauses Mittelbau im Bundeshaus Westbau notwendig gewordenen Umbauarbeiten und der damit verbundenen neuen Verteilung der Räumlichkeiten daselbst, hat die Staatskasse die zwei bisher von der Registratur der Bundeskanzlei innegehabten Zimmer im Vestibule des Erdgeschoßes zugeteilt erhalten. Sie wird sich mit denselben so gut als möglich zu behelfen suchen. Damit ist Ziffer 2 für einmal erledigt.

Dem sub 3 ausgedrückten Wunsche ist Rechnung getragen worden durch folgenden, auf Antrag des Finanzdepartements unterm 5. Dez. 1904 gefaßten Bundesratsbeschluß, welcher lautet:

„Sämtliche Departemente werden angewiesen, die eidgenös-
„sische Staatskasse von der Ausstellung eines jeden Zahlungs-
„mandates oder mehreren gleichzeitigen Zahlungsmandaten im
„Betrage von hunderttausend Franken und darüber mindestens
„10 Tage zum voraus zu verständigen. Ist dies nicht geschehen,
„so hat die eidgenössische Staatskasse 10 Tage Zeit, um die
„Zahlung zu leisten. Von dieser Verfügung sind ausgenommen
„die Vorschußgesuche der Kreispostkassen und die Mandate,
„welche durch bloße Skriptur erledigt werden können."

Ziffer 5 endlich wurde erledigt durch die im Abschnitt „Kontrollierung der Bundeskasse" des Geschäftsberichts der Finanzkontrolle hiernach enthaltene Verfügung des Finanzdepartements vom 6. Dezember 1904, betreffend die monatlichen Verifikationen der Staatskasse, auf welche der Kürze halber hier einfach verwiesen wird.

Eine andere Anregung der Finanzkommission wurde sowohl dem Postdepartement als dem Finanzdepartement unterbreitet. Sie betraf den Ankauf von Schecks für die Postverwaltung, welcher bisanhin von dieser letztern besorgt wurde und den die Finanzkommission der eidgenössischen Staatskasse zu übertragen wünschte. Obschon die vorgeschlagene Neuerung weder Vorteile noch Nachteile bieten wird, kamen nach dem Austausch verschiedener Korrespondenzen die beiden beteiligten Departemente anfangs 1905 überein, diese Schecks inskünftig durch die Staatskasse ankaufen zu lassen.

Über die Folge, welche verschiedenen anderen Wünschen betreffend die Staatsrechnung und die Nachtragskredite gegeben wurde, soll im Staatsrechnungsbericht Auskunft erteilt werden.

Münzwesen.

Maßnahmen gegen falsche Münzen.

Angesichts des immer zahlreichern Vorkommens von falschen Münzen in unserer Geldzirkulation sah sich der Bundesrat veranlaßt, die Frage, wie dieser Erscheinung wirksam entgegengetreten werden könnte, zu untersuchen. Nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse gelangte er zur Überzeugung, daß nach zwei Richtungen zugleich vorgegangen werden sollte, und zwar sowohl von seiten der Polizeibehörden als auch der Verwaltungsorgane.

Deshalb wurde unterm 9. Februar 1904 beschlossen:

1. Es seien die Kantone vermittelst eines Kreisschreibens einzuladen, ihre Polizeiorgane anzuweisen, der Falschmünzerei und der Verbreitung falscher Münzen eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Den Bundesratsbeschluß vom 17. Juni 1867 betreffend Zerstörung falscher und Ersatzleistung für zerschnittene echte Münzen (A. S. a. F. IX, 760) aufzuheben und durch einen neuen, schärfern zu ersetzen.

Durch den neuen Beschluß vom 9. Februar 1904 (A. S. n. F. XX, 26), wird die Weisung zum Zerschneiden der falschen Stücke, die bisher nur für die Finanzbeamten des Bundes bestanden hatte, auf alle eidgenössischen Amtsstellen mit irgend einem Kassenverkehr ausgedehnt und die Ermächtigung zu einem solchen Vorgehen, statt wie bisanhin nur den kantonalen Kassenbeamten, auch den Kassenbeamten der privaten Verkehrsanstalten und den schweizerischen Emissionsbanken erteilt.

Schweizerische Münzenquete.

Um sich ein ungefähres Bild von der Zusammensetzung unseres gesamten Geldumlaufes (Banknoten und Hartgeld) zu verschaffen, beschloß der Bundesrat unterm 3. September 1904, das Finanzdepartement zu ermächtigen, eine Münzenquete in dem ihm gutscheinenden Umfange zu veranstalten und alle hierzu notwendigen Vorkehren zu treffen.

Als Zähltag war ursprünglich Mitte September oder Oktober in Aussicht genommen, dann aber der 23. Januar 1905 bestimmt worden.

Die diesmaligen Erhebungen sollten sich von den früheren ähnlichen namentlich auch dadurch unterscheiden, daß sie von einer größern Zahl von Zählstellen ausgeführt würden. Es wurde deshalb verfügt, daß außer der Bundeskasse und ihren Hülfskassen, die eidgenössische Zollverwaltung, die eidgenössische Postverwaltung und die Bundesbahnverwaltung an der Enquete teilnehmen sollten. Ferner wurde appelliert an die Mitwirkung der übrigen dem Verbande schweizerischer Eisenbahnen angehörenden Bahngesellschaften, der Kassen der Kantone und der Gemeinden mit über 5000 Einwohnern, der schweizerischen Emissionsbanken und einer Anzahl der größern Privatbanken und Sparkassen.

Noch vor Ende Dezember 1904, also ungefähr 1 Monat vor dem Zähltage, waren sämtliche Zirkulare und Zählformulare versandt worden.

Die Zählung hat am 23. Januar 1905 stattgefunden. Deren Ergebnisse werden gegenwärtig verarbeitet und sollen im Laufe des Jahres 1905 veröffentlicht werden; sie werden uns zweifelsohne sehr wertvolle Aufschlüsse über unsere Münzverhältnisse geben.

Einlösung und Verjährung von italienischen Banknoten.

Obschon bekanntlich die Banknoten fremder Staaten bei uns keinen Kurs haben, glaubte das Finanzdepartement dennoch, mit Rücksicht auf den regen Handelsverkehr mit unserm Nachbar an der Südgrenze, das schweizerische Publikum unter zweien Malen mittelst des bundesrätlichen Bulletins und durch Veröffentlichungen im Bundesblatt und Handelsamtsblatt auf verschiedene Erlasse der italienischen Behörden betreffend Einlösung und Verjährung von Banknoten dieses Landes aufmerksam machen zu sollen. Wir verweisen diesbezüglich auf das Bundesblatt 1904 III, 877, und IV, 383, 595, 645, 756, 785, 828, 872, und das Handelsamts-

blatt vom gleichen Jahrgang, I. Semester, S. 1060, II. Semester, S. 1114, 1134. Neben diesen Bekanntmachungen wurden noch besondere Schreiben an die Regierungen der Grenzkantone Wallis, Tessin und Graubünden erlassen, um ihnen eine weitere Publizierung auf ihrem Gebiete nahe zu legen.

Münzkommissariat.

Im Berichtsjahre gelangten zur Kontrollierung:

20	Münzwerke	Goldmünzen.
14	„	Silbermünzen.
20	„	Nickelmünzen.
15	„	Kupfermünzen.

Das Ergebnis war folgendes:

Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt. Tausendstel.	Mittleres Gewicht. gr.	Abweichungen im Feingehalt mehr. Tausendstel.	Abweichungen im Feingehalt weniger. Tausendstel.	Abweichungen im Gewicht mehr. gr.	Abweichungen im Gewicht weniger. gr.
Zwanzigfrankenstücke .	899,9	6,44976	—	0,1	—	0,00185
Fünffranken-Umprägung	899,8	24,9945	—	0,2	—	0,0055
Zweifrankenstücke . .	835	10,0049	—	—	0,0049	—
Einfrankenstücke . .	835,2	4,99465	0,2	—	—	0,00535
Halbfrankenstücke . .	835,4	2,50131	0,4	—	0,00131	—
Zehnrappenstücke . .	—	2,9965	—	—	—	0,0035
Fünfrappenstücke . .	—	1,99907	—	—	—	0,00093
Zweirappenstücke . .	—	2,50875	—	—	0,00875	—
Einrappenstücke . .	—	1,49992	—	—	—	0,00008

Sämtliche Münzwerke befanden sich mit bezug auf den Feingehalt und das Gewicht innerhalb der gesetzlichen Toleranz.

Für alles Nähere über die Münzfabrikation wird auf den Bericht der Münzverwaltung verwiesen.

Liegenschaften.

A. Waffenplätze.

Thun.

Das verflossene Betriebsjahr ist für die Landwirtschaft ein günstiges gewesen.

Die Futterernte war an den meisten Orten in bezug auf Quantität hinter der letztjährigen zurückgeblieben, dagegen ist die Qualität eine weit bessere. Infolge großer Trockenheit und

stellenweise wohl auch infolge des durch die Engerlinge verursachten Schadens waren vielerorts Befürchtungen über bevorstehenden Futtermangel geäußert worden, ein guter Herbst jedoch hat zum größten Teil diese Sorge gehoben. Die Futterpreise sind denn auch in Wirklichkeit nicht in der Weise gestiegen, wie man Ende August und anfangs September wohl annehmen durfte.

Die Verwaltung produzierte an Heu und Emd:

Im Jahre 1903:	603 Klafter	(à 6 Ster)	à Fr. 33	=	Fr. 19,899.
„ „ 1904:	624 „	(à 6 Ster)	à „ 40	=	„ 24,960.

Die Getreideernte fiel im allgemeinen gut aus. Die Preise sind gegenüber den vorjährigen etwas gestiegen.

Die Kartoffelernte war eine ausgezeichnete, jedoch sind die Preise gegenüber dem Vorjahre gesunken. Infolge des großen Ertrags haben die Vorräte bis jetzt noch nicht vollständig verkauft werden können.

Der Allmendbesatz läßt insoweit auch nicht viel zu wünschen übrig. Krankheiten sind, ausgenommen die in diesem Jahre fast überall konstatierte Knötchenseuche, keine aufgetreten, und dieser wurde die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.

Im Laufe des Jahres mußte leider ein Pferd abgetan werden, es wurde durch ein anderes ersetzt.

Die Zugochsen haben auch dieses Jahr wieder gute Dienste geleistet.

Durch Verebnung von Geschoßeinschlägen und Neuberasung kahler Stellen wurde das Nötige getan, um die Allmend in gutem Zustande zu erhalten.

Herisau-St. Gallen.

Im Berichtsjahre ist die Durchforstung der Jungwaldungen am Hafnersberg unter der Aufsicht eines st. gallischen Forstbeamten beendigt worden.

Die Allmend konnte schon Ende April mit 108 Stück Großvieh befahren werden. Der Besatz wurde bald darauf noch um 32 Stück erhöht, mußte dann aber Ende Mai infolge naßkalter Witterung und des Beginns der II. Rekrutenschule wiederum reduziert werden. Die Trockenheit, welche von Mitte Juli bis Ende September andauerte, hatte zur Folge, daß das Gras allmählig ganz verdorrte und das Vieh meistens in den Stallungen mit Dürrfutter ernährt werden mußte. Zum Grasmangel gesellte

sich noch Mangel an Wasser, welchem Übelstande indessen durch Erstellung einer Tränkestelle beim Gründenbach abgeholfen werden konnte. Ende September und Anfang Oktober verließ das auf 80 Stücke reduzierte Vieh die Weide. Der Atzungsertrag beträgt die bisher noch nie erreichte Summe von Fr. 10,400.

Wie gewohnt, wurden die Bodenerträgnisse der in Regie betriebenen Grundstücke auf dem Wege der amtlichen Steigerung verwertet. Infolge der überall reichlich vorhandenen Futterbestände entsprach der Erlös keineswegs den Erwartungen. Bei der Heugrasversteigerung wurden namentlich so geringe Angebote gemacht, daß die Liegenschaftsverwaltung sich veranlaßt sah, das Heu selber einzuheimsen. Die so gesammelten Vorräte kamen ihr alsdann im Laufe des Sommers bei dem obenerwähnten Mangel an Gras auf der Allmend sehr zu statten. Der Obstertrag konnte zu annehmbaren Preisen veräußert werden.

Nennenswerte Anschaffungen an Mobiliar wurden keine gemacht.

Unter den Hausmietern im Breitfeld und den Pächtern am Hafnersberg hat kein Wechsel stattgefunden; dieselben sind ihren vertraglichen Verpflichtungen in befriedigender Weise nachgekommen.

Die alte, sehr baufällige Scheune, welche am Hafnersberg mitten in der Schußlinie stund, ist um die Summe von Fr. 130 zum Abbruch verkauft worden. Als Ersatz dafür wurde im Berichtsjahre bei den Pachtgütern Nr. 13 und 14 ein allen Anforderungen einer rationellen Bewirtschaftung entsprechendes Ökonomiegebäude erstellt.

Mit den schweizerischen Bundesbahnen fand gegen Ende des Jahres ein kleiner Landabtausch bei der Station Winkeln statt; die Unterzeichnung des bezüglichen Vertrages fällt jedoch in das Jahr 1905.

Frauenfeld.

Letztes Jahr hatten die Anstößer an der Südgrenze des Scheibenfeldes Beschwerden erhoben wegen der Bewerfung ihrer Grundstücke mit Geschoßteilen und der dadurch bedingten Erschwerung in der Bewirtschaftung. Die Erledigung dieser Angelegenheit geschah im Laufe des Winters 1903/04 und es führten die in Sachen gepflogenen Unterhandlungen zum Erwerb auf gütlichem Wege des ganzen gefährdeten Komplexes. Die bezüglichen Kaufverträge wurden am 24. Dezember 1903 abge-

schlossen und am 19. Januar 1904 vom Bundesrat genehmigt; die notarialische Fertigung fand am 8. Februar 1904 statt, mit welchem Tage der gesamte Komplex in den Besitz des Bundes überging. Die Erwerbungskosten betragen (inklusive Fr. 249. 02 Fertigungskosten) Fr. 22,873. 74.

Der im letztjährigen Berichte erwähnte, durch die Erstellung eines neuen Durchlasses unter dem Bahnkörper und der damit verbundenen Verlegung der Militärstraße durch die Kappelersche Wiese bedingte Landabtausch mit der Ortsgemeinde Frauenfeld ist im Berichtsjahre perfekt geworden; der bezügliche Tauschvertrag ist am 21. Juni 1904 abgeschlossen und am 5. August vom Bundesrat genehmigt worden; die notarialische Fertigung fand am 7. September 1904 statt.

Außer den zum regelmäßigen Unterhalt des Schießplatzes nötigen Arbeiten (Reinigen der Gräben und Kanäle, Verebnungen, Unterhalt der Bäume, etc.) sind dieses Jahr auf demselben keine größeren nennenswerten Arbeiten ausgeführt worden.

Bezüglich der Erträgnisse des Schießplatzes ist nichts Besonderes zu erwähnen; dieselben entsprachen im großen Ganzen den Erwartungen.

Aus den Bundeswaldungen Ochsenfurt ist eine Materialnutzung von rund 110 Festmetern zu verzeichnen; dieselbe ergab sich durch den Abtrieb eines lückenhaften, rückständigen Bestandes im Hauacker, den Durchforstungen an verschiedenen Orten, der Reinigung junger, gemischter Bestände und dem Aushieb von dürrem, besonders aber eines ziemlich bedeutenden Quantums von infolge der Schießübungen abgeschossenem oder stark beschädigtem Holz, sowie schließlich durch Wegnahme der Obstbäume auf dem aufzuforstenden Wies- und Ackerland. Die Verwertung dieser Nutzung fand in gewohnter Weise auf öffentlicher Versteigerung statt.

Zur Aufforstung gelangten zirka 24 Aren abgeholzter Fläche und zirka 76 Aren bisheriges Wies- und Ackerland, zusammen zirka 1 Hektare. Hierfür und zu Nachbesserungen in früheren Pflanzungen wurden 7200 Nadelholz- und 1350 Laubholz-Setzlinge verwendet. Soweit es für das Gedeihen der Kulturen notwendig erschien, wurden dieselben von Unkraut und Gesträuch gesäubert und auch in anderen jungen Beständen Reinigungshiebe ausgeführt.

Infolge der anhaltend trockenen Witterung des letzten Sommers haben die jüngsten Anpflanzungen merklich gelitten

und es werden deshalb starke Nachbesserungen in denselben vorgenommen werden müssen.

Bière.

Der dem Bunde gehörende Teil dieses Waffenplatzes umfaßt ungefähr 34 Hektaren. Der etwas steinige Boden und die stetige Benützung für die Ausbildung der Artillerie gestatten es nicht, das Land zu etwas anderem als zur Weide für Großvieh zu verwenden. Ein erstmaliger Weidgang findet jeweils im Frühjahr statt, bevor die Bergweiden bezogen werden, und ein zweiter im Herbst, falls der Graswuchs und die Witterung es erlauben. Die Verwaltung des Platzes wird seit dessen Erwerbung, d. h. seit dem Jahre 1884, von dem Vorsteher des Kriegsdepots Bière besorgt.

Schießplatz im Sand.

Mit Genehmigung des Bundesrats ist der mit dem bisherigen Pächter bestehende Pachtvertrag über die Wirtschaft unverändert auf dessen Enkel übertragen worden. Der Pachtübergang fand am 1. Januar 1905 statt.

Der Zustand eines Ökonomiegebäudes verschlimmerte sich auf einmal derart, daß man es nicht mehr wagen durfte, den Heuertrag einzulegen. Die notwendigen Umbau- und Erweiterungsarbeiten wurden sofort an die Hand genommen und so gefördert, daß schon im Oktober die neuen Räume bezogen werden konnten.

Im Berichtsjahre stellte die Burgergemeinde Bern das Gesuch um Bewilligung eines Wegrechtes und Einräumung des Servitutes zum Bau eines Waldweges in ihren anstoßenden Wald durch die Bundeswaldungen. Dieses Geschäft wurde einstweilen vom Finanzdepartement zurückgelegt, um womöglich eine andere, beide Parteien befriedigende Lösung zu finden.

Auch im Berichtsjahre wurde ein Holzschlag ausgeführt. Hierbei fand in erster Linie Berücksichtigung das durch die Schießübungen beschädigte und dem Absterben nahe gebrachte Holz. Sodann wurden namentlich auf der Ostseite und im Berge Durchforstungen in junge und mittelwüchsige Bestände gelegt. Endlich erfuhren auch Altbestände durch Rücksichten auf vorhandene Naturverjüngung geleitete Lichtungen. Etwelches Säuberungsmaterial ist zu Übungszwecken ans Zentral-Remontendepot Bern abgegeben worden (gegen billige Entschädigung). Der Haupt-

ertrag wurde an öffentliche Steigerung gebracht, wobei, soweit die Abfuhr durch einigermaßen praktikable Wege ermöglicht ist, recht befriedigende Preise erzielt wurden.

Für Unterhalt der Waldwege mußte im verflossenen Jahre des ausnahmsweise trockenen Sommers und Herbstes wegen weniger ausgegeben werden als bisher.

B. Übrige Liegenschaften.

Papiermühlebesitzung in Worblaufen.

Der Witwe des bisherigen Pächters, welche, wie im letztjährigen Geschäftsbericht ausgeführt, an Stelle ihres Ehegatten trat, ist mit Einwilligung ihres Bürgen gestattet worden, die Liegenschaft ganz oder teilweise weiter zu verpachten. Die Pächterin hat bis dato ihre Verpflichtungen erfüllt.

Besitzung Nr. 7 an der Helvetiastraße in Bern.

Die nicht unbedeutenden Umbau- und Instandstellungsarbeiten, für welche im Budget pro 1904 ein Betrag von Fr. 8500 eingestellt worden war, sind im Berichtsjahre ausgeführt worden. Der Kredit mußte überschritten werden infolge der Installation der elektrischen Beleuchtung im III. Stock und im Erdgeschoß, wo sie ursprünglich nicht vorgesehen worden war, sich aber namentlich an letzterm Orte als notwendig erwiesen hatte zur Vermeidung von Feuersgefahr.

Am 1. Mai 1904 haben die internationalen Bureaux für geistiges Eigentum, zu deren Unterbringung die Liegenschaft hauptsächlich erworben wurde, vom I. uud II. Stock Besitz genommen, nachdem unterm 8. Februar ein Mietvertrag für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen worden war. Einer der bisherigen Mieter im Erdgeschoß zog sich im Laufe des Berichtsjahres von den Geschäften zurück; mit dessen Geschäftsnachfolger wurde ein neuer Vertrag auf drei Jahre vereinbart.

Besitzungen Nr. 8 und 10 an der Bundesgasse in Bern.

Nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1904 (Bundesbl. II, 748) genehmigte die Bundesversammlung am 6./13. Juni abhin den unterm 2. April 1904 mit der Kantonalbank von Bern abgeschlossenen Kaufvertrag über die Besitzungen Nr. 8 und 10 an der Bundesgasse zu Bern (A. S. n. F. XX, 83). Die Genehmigung geschah unter der Voraussetzung, daß der Kanton Bern auf den Bezug der Handänderungsgebühren

verzichte. Da die Verkäuferin selber diese Abgabe übernahm, ist der Vertrag perfekt geworden. Die Stipulationsgebühren wurden im Berichtsjahre bezahlt und sind durch einen im Dezember bewilligten Nachtragskredit gedeckt. Die Kaufsumme wird erst beim Antritt der Liegenschaften, am 1. November 1905, zu entrichten sein und ist in das Budget pro 1905 eingestellt. Die beiden Häuser sollen nach den notwendigen Umbau- und Instandstellungsarbeiten von Abteilungen der Bundes-Zentralverwaltung bezogen werden, so daß das Finanzdepartement sich mit deren Verwaltung nicht zu befassen haben wird.

II. Finanzkontrolle.

Personelles.

Der Personalbestand der Finanzkontrolle hat sich um einen Beamten reduziert, indem Revisor I. Klasse Rutishauser Johann, von Amriswil, am 3. Juni 1904 zum eidgenössischen Staatsbuchhalter gewählt wurde. Die dadurch erledigte Stelle ist im Berichtsjahre nicht wieder besetzt worden.

Gleich wie erstmals im Jahre 1903, so hatte auch im abgelaufenen Geschäftsjahre die Finanzkontrolle der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte während der ordentlichen Sitzungen oder bei Besichtigungen eidgenössischer Verwaltungen, Anstalten und Amtsstellen in und außerhalb Berns das nötige Personal für besondere Revisionen und Untersuchungen, und den ständigen Protokollführer zur Verfügung zu stellen.

Vorgängige Kontrollierung der Budgetkredite.

Die Gesamtzahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904 auf die Bundeskasse ausgestellten Zahlungsmandate beläuft sich auf 6580 mit einer Brutto-Ausgabensumme von Fr. 315,085,050.07. Davon entfallen:

	Mandate		Franken
a. auf das eigentliche Budget der Bundesverwaltung	4268	mit	121,583,801.07
b. auf die Betriebsanstalten (im Voranschlag aufgeführt, aber bei der Addition nicht mitgezählt)	228	mit	12,137,441.83
c. auf Kapitalrechnung (nicht budgetierte Ausgaben)	2084	mit	181,363,807.17
Total wie oben	6580	mit	315,085,050.07

Gegenüber dem Vorjahre haben sich die Ausgaben beim eigentlichen Budget um rund Fr. 10,000,000 vermehrt, dagegen bei der Rubrik „Kapitalrechnung“ um Fr. 68,000,000 vermindert, während dieselben bei der Rubrik „Betriebsanstalten“ ungefähr gleich geblieben sind. Die Vermehrung beim Budget ist teilweise der Mehraufwendung für Amortisation und Verzinsung der Staatsschuld, sodann der im Berichtsjahre zum erstenmal zur Auszahlung gelangten Subvention an die Volksschule, den Kosten für Minenanlagen am Simplon, dem Ankauf des Postgebäudes in Basel nebst Landerwerb für eine zweite Postbaute daselbst, vermehrten Betriebsausgaben bei der Postverwaltung u. s. w. zuzuschreiben. Der Rückgang der Ausgaben auf der Rubrik „Kapitalrechnung“ rührt namentlich von der Verminderung der Wechsel- und Wertschriften-Ankäufe, sowie von der Abnahme der Anlagen bei den Banken infolge des Rückganges der disponibeln Fonds her. Im Jahre 1903 fand nämlich die teilweise Konversion der Anleihen von 1889, 1892 und 1894, sowie die Aufnahme des neuen Anleihens von 70 Millionen statt, wodurch der Bundeskasse außerordentliche Geldmittel zuflossen, die vorübergehend im Wechsel- und Wertschriften-Portefeuille und auch bei Banken zinstragende Anlage fanden.

Von den 6580 Zahlungsmandaten passierten unbeanstandet die Prüfung 6466. Zu Bemerkungen gaben infolge von Kreditüberschreitungen, Verrechnung auf unrichtigen Budgetkrediten und Rechnungsfehlern Anlaß 114 Zahlungsmandate. Hiervon wurden nach gewalteter Korrespondenz mit den betreffenden Departementen oder Verwaltungsabteilungen erledigt:

a.	durch die Finanzkontrolle	91	Mandate
b.	„ das Finanzdepartement	12	„
c.	„ den Bundesrat	11	„
	Total wie oben	114	Mandate

Betreffend das Detail der Anstände und deren Erledigung geben Aufschluß die einschlägigen Akten, welche bei der Finanzkontrolle zur Verfügung stehen.

Am Schlusse dieses Abschnittes sei noch nachstehende grundsätzliche Verfügung des Bundesrates, datiert vom 22. November 1904, angeführt:

Mit bezug auf die eidg. Alkoholverwaltung wird dem Finanzdepartement behufs Ausübung der ihm durch die Art. 4 und 13 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz vom 24. Dezember 1900 übertragenen Kompetenzen für die Ausgabenrubriken 2 *a*,

b und *c* (Beschaffung von Sprit, Spiritus und Gebinden) ein für allemal der in Art. 7 des Regulativs für die eidg. Finanzkontrolle, vom 24. Februar 1903, vorgesehene bundesrätliche Vorschußkredit eingeräumt, in der Meinung, daß der Bundesrat die Indemnität der Bundesversammlung für die Überschreitung der durch diese letztere erteilten Kredite bei Vorlage der durch ihn genehmigten Jahresrechnung der eidg. Alkoholverwaltung einhole.

Revision der Rechnungen.

Von allen Obliegenheiten, welche Artikel 5 des Regulativs für die Finanzkontrolle vom 24. Februar 1903 näher umschreibt, bildet lit. A. b. „Revision der Rechnungen" die umfangreichste Arbeit dieser Dienstabteilung.

Sämtliche Rechnungen, Bordereaux und Belege über Einnahmen und Ausgaben der Bundesverwaltung und des Bundesgerichtes werden hier letztinstanzlich geprüft.

Ferner unterliegen gemäß Artikel 10 des oben angeführten Regulativs auch die Rechnungen und Belege der internationalen Bureaux und der eidgenössischen Alkoholverwaltung der Revision der Finanzkontrolle.

Die Prüfung hat sich nach Artikel 12 des Regulativs namentlich darauf zu beziehen, ob in den Einnahmen und Ausgaben Abweichungen von Budget, Gesetzen, Bundesbeschlüssen, bundesrätlichen Vorschriften oder Grundsätzen einer guten Finanzverwaltung und ob arithmetische und formelle Fehler vorgekommen sind.

Die Prüfungsarbeit des Berichtsjahres umfaßt den restlichen Teil der Rechnungen aus dem Jahre 1903, und diejenigen Rechnungen aus dem Jahre 1904, welche bis zum Jahresschluß zur Oberrevision eingereicht, bezw. bis zu diesem Zeitpunkte fertig revidiert werden konnten. Gemäß Artikel 81 des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung vom 19. Februar 1877 wird nämlich den Departementen und Verwaltungen behufs Bereinigung ihres Rechnungswesens nach Ablauf des Budgetjahres eine gewisse Frist bestimmt. Diese Frist wurde mittelst Bundesratsbeschluß vom 6. Januar 1905 für sämtliche Departemente — das Militärdepartement ausgenommen — und das Bundesgericht auf den 15. Februar 1905 angesetzt. Für das Militärdepartement wurde der Abschlußtermin durch Bundesratsbeschluß vom 23. Januar 1891 auf je Ende Februar bestimmt. Daraus folgt, daß, da die Rechnungen zur Zeit, wo der Geschäftsbericht druckbereit vorliegen muß, noch nicht einmal eingeliefert sind, die Revisionsarbeit nicht beendigt sein kann, und daher die Berichterstattung notgedrungen Rechnungen zweier Budgetjahre umfassen muß.

Zur Revision gelangten im Zeitraume vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904 und wurden revidiert:

a. Vom Jahre 1903:			
Monatsrechnungen	88		
Quartalrechnungen	32		
Militärkomptabilitäten	176		
Jahresrechnungen	79		
Inventare	67		
		442	
b. Vom Jahre 1904:			
Monatsrechnungen	415		
Quartalrechnungen	86		
Militärkomptabilitäten	120		
Jahresrechnungen	—		
Inventare	—		
		621	
	Total	1063	Rechnungen

Von den geprüften Rechnungen dürften als besonders umfangreich hervorzuheben sein die Rechnungen:

der Direktion der eidgenössischen Bauten;
der Militärverwaltung;
der Zollverwaltung;
der Alkoholverwaltung;
der Postverwaltung und
der Telegraphenverwaltung.

Die Alkoholverwaltung hatte z. B. 16,316 Belege, die Postverwaltung 126,153 und die Telegraphenverwaltung 63,066.

Im ganzen wurden bei der Prüfung 977 Revisionsbemerkungen gemacht. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet dies eine kleine Vermehrung von 18 Bemerkungen.

Im allgemeinen erschien die Rechnungsführung als eine tüchtige; dieselbe arbeitete durchwegs in wohlgeordneter Weise.

Die gegen die rechnungslegenden Verwaltungsstellen erhobenen Revisionsbemerkungen wurden erledigt:

a. durch die Finanzkontrolle	903	Bemerkungen
b. durch das Finanzdepartement. . . .	35	„
c. durch den Bundesrat	16	„
d. zur Zeit der Berichterstattung sind noch pendent	23	„
Total wie oben	977	Bemerkungen

Über den Befund jeder abgenommenen Rechnung und der Erledigung der Bemerkungen geben Auskunft die Revisionsprotokolle, welche die Finanzkontrolle gemäß Artikel 2 des mehrerwähnten Regulativs den Finanzdelegationen der eidgenössischen Räte alle Vierteljahre zur Einsichtnahme vorzulegen hat.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen.

Die Bundeskasse hat die bei ihr eingehenden Obligationen und Coupons zunächst an Hand der Begleitbordereaux der Zahlungsstellen auf die Stückzahl und den Gesamtbetrag zu kontrollieren und, nachdem sie dieselben durch Ausschlagen eines Loches entwertet, der Finanzkontrolle täglich behufs endgültiger Verifikation zuzustellen. Hier werden die Obligationen und Coupons auf die Übereinstimmung mit den Kontrollregistern geprüft und geordnet. Nachdem diesseits der Richtigbefund konstatiert worden ist, folgt die Bundeskasse den Zahlungsstellen den Gegenwert aus.

Die eingelösten Obligationen und Coupons werden von der Finanzkontrolle aufbewahrt.

Die daherigen Kontrollarbeiten wickelten sich in der vorgeschriebenen Weise ab, ohne daß dabei etwas zu bemerken gewesen wäre.

Auslosungen fanden im Berichtsjahre keine statt.

Von den auf 30. Juni 1903 und 31. März 1904 gekündeten eidgenössischen Anleihen von 1889, 1892 und 1894 waren per Ende 1903 laut vorjährigem Geschäftsbericht noch ausstehend:

	1889 Fr.	1892 Fr.	1894 Fr.
	475,000	104,000	14,244,000
Im Jahr 1904 gelangten zur Rückzahlung . . .	463,000	102,000	14,016,000
Bleiben ausstehend . . .	12,000	2,000	228,000

Über die Einschreibungen und Übertragungen auf den Obligationen und Rententiteln, sowie über die Ausstellung von Depotzertifikaten gegen Deponierung der Titel (mit und ohne Couponsbogen) bei der Wertschriftenverwaltung geben die nachstehenden Übersichten Aufschluß.

Einschreibungen und Übertragungen erfolgten:

Anleihen von	Inhaber auf Namen.		Namen auf Inhaber.		Namen auf Namen.	
	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 5000	Fr. 10,000
1890 .	—	—	12	8	—	—

Total 20 Titel.

An Depotzertifikaten wurden ausgestellt für Titel des Anleihens

3 % von 1890: 4 Zertifikate für Fr. 4800 Rente (Fr. 80,000 Kapital) mit 24 Titeln à Fr. 150 und 4 Titeln à Fr. 300 Rente.

3 % von 1897: 1 Zertifikat für Fr. 40,000 Kapital mit 40 Titeln.

3 % von 1903: 2 Zertifikate für Fr. 26,000 Kapital mit 52 Titeln mit Couponsbogen.

An Depotzertifikaten wurden zurückbezogen und die bezüglichen Titel den Inhabern wieder zugestellt:

3 % von 1890: 3 Zertifikate für Fr. 3600 Rente (Fr. 120,000 Kapital) mit 16 Titeln à Fr. 150 Rente und 4 Titel à Fr. 300 Rente.

3 % von 1897: 2 Zertifikate für Fr. 55,000 Kapital mit 55 Titeln.

3 % von 1903: 2 Zertifikate für Fr. 26,000 Kapital mit 52 Titeln mit Couponsbogen.

Außerordentliche Revision der Kassenbestände und Bücher der Hauptkassen.

Im Berichtsjahre sind folgende eidgenössische Kassen einmal unvermutet revidiert worden: Materialverwaltung der Bundeskanzlei, die Einnahmestellen der Bundeskanzlei für Drucksachen und Legalisationsgebühren, Bundesgericht, Verwaltung der Betreibungsformulare beim Bundesgericht, Polytechnikum, Landesmuseum, Landesbibliothek, Amt für geistiges Eigentum, Kavallerieremontendepot, Abteilung für Befestigungsbauten in Bern, Festungsverwaltung in Andermatt, Zentralpulververwaltung, Bezirkspulververwaltungen, Pferderegieanstalt, Konstruktionswerkstätte, Kriegspulverfabrik, Munitionsfabriken in Thun und Altdorf, Waffenfabrik, Munitionsdepot, Liegenschaftsverwaltungen Thun und Herisau, Münzverwaltung, sämtliche Hauptzollkassen, Amt für Gold- und Silberwaren, Handelsamtsblatt, Zentralverwaltung der landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten auf dem Liebefeld, Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, Hengsten- und Fohlendepot, sämtliche Kreispostkassen, Alkoholdepot Delsberg, Burgdorf und Romanshorn.

Überdies gelangten von den ständigen, den Verwaltungen zum Zwecke der Verkehrserleichterung gewährten Barvorschüssen die nachbezeichneten zur unvermuteten Prüfung: Abteilung Hydro-

metrie des Oberbauinspektorates, Direktion der eidgenössischen Bauten, Bauaufsicht in Thun, Generalstabsbureau, Armeemagazinverwaltungen in Ostermundingen und Thun, Ausrüstungsabteilung der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung, Abteilung für Landestopographie, Oberzolldirektion, Alkoholverwaltung, Sekretariat des Eisenbahndepartements, Telegraphendirektion.

Über den Befund dieser Kasseninspektionen geben die darüber aufgenommenen, bei der Finanzkontrolle liegenden Protokolle Aufschluß.

Die Einnahmen und Ausgaben sowohl als die Kassenbestände sind durchwegs ordnungsgemäß nachgewiesen und die Buchführungen den bestehenden Instruktionen konform befunden worden.

Revision der Inventare an Ort und Stelle.

Einer Anregung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte Folge gebend, fanden zum erstenmal im Jahre 1904 die Revisionen der Inventare an Ort und Stelle unvermutet und ohne vorherige Verständigung der betreffenden Departemente statt. Die Durchführung dieser Revisionen begegnete keinen Schwierigkeiten und hatte für die betreffenden Geschäftsbetriebe keinerlei Störungen zur Folge. Dagegen haben die bezüglichen Revisionsarbeiten begreiflicherweise etwas mehr Zeit absorbiert, als Inventaraufnahmen beanspruchen, die zum voraus angekündigt und deshalb vorbereitet werden können.

Im Berichtsjahre wurden verifiziert:

Departement des Innern:

Mobiliar beim eidgenössischen Versicherungsamt und beim eidgenössischen Gesundheitsamt;

Mobiliar und Bücher des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich.

Militärdepartement:

Pulververwaltung in Chur;

Schuhvorräte (Kriegsbereitschaft) in Bern;

Munitionsdepot in Thun;

Armeemagazine in Thun;

Armeemagazine in Ostermundingen.

Post- und Eisenbahndepartement:

die Kreispostdirektion St. Gallen: Wertzeichenvorräte, Mobiliar- und Bureaugerätschaften;

die Postbureaux Einsiedeln, Glarus, Uznach, Ebnat-Kappel, Buchs-Bahnhof, Rorschach, Herisau, Appenzell und Wil: Fuhrwesenmaterial, Mobiliar und Bureaugerätschaften.

die Telegraphendirektion: Bibliothek;
die Telegrapheninspektion in Chur: Telegraphenbureaux und Telephonzentralstationen Glarus, Davos-Platz, Chur, Samaden, St. Moritz-Dorf und Ragaz: Bureaugerätschaften, Linienbauvorratsmaterial, Werkzeuge und Apparate.

Die Revision stellte dabei in der Hauptsache fest, daß Effektivbestand und Solletat übereinstimmten, einige wenige Differenzen abgerechnet, die aber, soweit zur Zeit der Berichterstattung die bezüglichen Vernehmlassungen vorliegen, von den betreffenden Verwaltungen größtenteils aufgeklärt wurden, daß die Inventarbuchführung im allgemeinen den bestehenden Vorschriften entspricht, und daß die Gegenstände und Materialien durch die Art und Weise ihrer Magazinierung nicht Schaden gelitten haben

Bezüglich der Details dieser Verifikationen wird auf die bei der Finanzkontrolle liegenden Protokolle verwiesen.

Kontrollierung der Bundeskasse.

Im Geschäftsberichte für das Jahr 1900 wurde darauf hingewiesen, daß, nach Genehmigung des dem bundesrätlichen Berichte betreffend die Frage der Aufstellung einer eidgenössischen Rechnungskammer als Beilage angehängten Regulativs für die eidgenössische Finanzkontrolle, auch die nötigen Anordnungen und Verfügungen zur besseren Kontrollierung der Bundeskasse erlassen werden sollen. Nachdem das genannte Regulativ am 24. Februar 1903 durch den Bundesrat genehmigt worden war, hat sodann das Finanzdepartement unterm 6. Dezember 1904 betreffend die Vornahme von Kassenstürzen bei der eidgenössischen Staatskasse folgende Verfügung getroffen:

Durch Bundesratsbeschluß vom 9. April 1897 betreffend die Kompetenzen der Departemente und der Abteilungschefs (A. S. n. F. XVI, 117 ff.) ist bekanntlich die in Artikel 5 des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung und Führung des eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens vom 19. Februar 1877 (A. S. n. F. III, 24) dem Vorsteher des Finanzdepartements überbundene Aufgabe, monatlich und jeweilen unversehens bei der Staatskasse Kassenstürze vorzunehmen, unbeschadet der dem genannten Departementsvorsteher laut Artikel 98 des nämlichen Reglements zustehenden Oberaufsicht über die eidgenössische Staatskasse, auf die Finanzkontrolle übertragen worden.

Die Vorschrift über die Kassenstürze bei der eidgenössischen Staatskasse wurde bisher in der Weise ausgeführt, daß einmal

im Jahre eine unvermutete Kassenrevision stattfand und daneben die Kasse noch jeweilen am Ende eines Monats verifiziert wurde.

Nun hat aber die eidgenössische Finanzdelegation in einer Eingabe vom 16. November 1903 die Bemerkung gemacht, daß angemeldete Kassenstürze ihren Wert verlieren, und um Auskunft ersucht über die Gründe des gegenwärtig angewandten Verfahrens und über allfällige Inkonvenienzen ausschließlich unvermuteter Kassenstürze.

Das eidgenössische Finanzdepartement,

in Erwägung,

daß die monatlichen Kassenstürze wesentlich zur Erhaltung einer fortwährend strengen Ordnung sowohl in der Kasse selbst als in den Büchern beitragen und der Finanzkontrolle gestatten, in kurz aufeinander folgenden Zeitabschnitten sich vom Dasein und von der Richtigkeit der vorhanden sein sollenden Geldbestände zu überzeugen,

daß aber neben diesen regelmäßigen Kassenrevisionen im Zeitraume eines Jahres auch mehrere unvermutete Kassenstürze vorgenommen werden sollten,

daß in denjenigen Monaten, wo ein unvermuteter Kassensturz stattgefunden hat, von dem ordentlichen Umgang genommen werden sollte, um den Betrieb der Staatskasse nicht allzusehr zu stören,

verfügt:

Die eidgenössische Staatskasse ist von der Finanzkontrolle monatlich zu verifizieren. In jedem Quartal ist je ein unvermuteter Kassensturz vorzunehmen; in den zwei übrigen Monaten des Quartals findet die Kassenrevision am Ende des Monats statt.

Im Berichtsjahre ist, entgegen früherer Übung, die Bundeskasse 10mal in ordentlicher Weise und 2mal unvermutet revidiert worden. Das Resultat war jedes Mal ein vollständig befriedigendes.

Den unvermuteten Revisionen wohnte jeweilen auch der Vorsteher des Finanzdepartements bei.

Wechsel- und Bankdepositen.

Es wurden an Wechseln diskontiert und passierten die hierseitige Kontrolle:

Fr.	1,586,076.10	à	$2\frac{13}{16}$ %
„	837,955.30	„	$2\frac{7}{8}$ „
„	50,000.—	„	$2\frac{15}{16}$ „
„	712,769.20	„	3 „
„	1,879,094.75	„	$3\frac{1}{16}$ „
„	604,329.45	„	$3\frac{1}{8}$ „
„	164,000.—	„	$3\frac{3}{16}$ „
„	886,622.05	„	$3\frac{1}{4}$ „
„	176,000.—	„	$3\frac{3}{8}$ „
„	7,841,845.70	„	$3\frac{1}{2}$ „
„	200,000.—	„	$3\frac{7}{8}$ „
Fr.	14,938,692.55		

Das mittlere Anlagekapital beträgt Fr. 7,798,832.20; der Durchschnittsertrag, auf die Dauer der Anlage berechnet, beläuft sich auf 3,424 %.

Der von der Finanzkontrolle festgestellte Portefeuillebestand war folgender:

am	1. Januar	Fr.	21,088,322.39
„	1. Februar	„	21,156,335.04
„	1. März	„	20,044,686.50
„	1. April	„	8,433,004.05
„	1. Mai	„	7,672,067.55
„	1. Juni	„	5,108,702.70
„	1. Juli	„	5,610,048.45
„	1. August	„	4,143,512.45
„	1. September	„	4,068,512.45
„	1. Oktober	„	2,224,845.75
„	1. November	„	1,413,500.—
„	1. Dezember	„	1,913,500.—
„	31. Dezember	„	2,913,500.—

Der starke Rückgang des Wechselportefeuillebestandes vom März auf April und seither rührt hauptsächlich daher, daß die vorher in Diskontowechseln angelegten Gelder infolge Rückzahlung des per 31. März 1904 gekündeten $3\frac{1}{2}$ % eidgenössischen Anleihens vom Jahr 1894 (zirka Fr. 14,000,000) und der im Jahr 1904 gemachten Ausgaben für Neubewaffnung der Feldartillerie Verwendung fanden.

Der Stand der zinstragend angelegten eidgenössischen Gelder bei den beim Bunde akkreditierten Banken belief sich Ende 1904 auf Fr. 8,661,868. 35, was gegenüber dem Vorjahre einer Verminderung von Fr. 255,522. 15 gleichkommt.

Kontrollierung der Wertschriftenverwaltung.

Gemäß der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 18. Dezember 1891 betreffend Errichtung einer eidgenössischen Wertschriftenverwaltung vom 25. Januar 1895 (A. S. XV, 5) stehen alle Wertschriftenbestände unter dreifachem Verschluß: einen Schlüssel führt der Vorsteher des Finanzdepartements, den zweiten der Chef der Finanzkontrolle und den dritten der Wertschriftenverwalter.

Titel, welche der Wertschriftenverwaltung nur vorübergehend übergeben werden, sowie die gegen Ende des Jahres abzutrennenden, für das folgende Jahr fälligen Zinscoupons werden in einem Schrank mit zweifachem Verschluß aufbewahrt, zu welchem die beiden letzten der genannten Amtsstellen je einen Schlüssel führen.

Über die Verhandlungen an den Wertschriftenschränken wird jeweilen ein genaues Protokoll aufgenommen, welches von den dabei beteiligten anwesenden Personen zu unterzeichnen ist. Dasselbe wird von der Finanzkontrolle geführt und in Verwahrung gehalten und bildet den authentischen Ausweis über die Angaben der Lagerbücher.

Die Bordereaux über Ankäufe und Verkäufe von Wertschriften und Rückbezüge von Bankdepositen sind von der Finanzkontrolle auf Grund der vom Finanzdepartement getroffenen Verfügungen zu verifizieren.

Vermöge dieser Anordnungen ist die Finanzkontrolle in der Lage, eine kontinuierliche Kontrolle über alle Bewegungen in den Wertschriftenbeständen auszuüben. Sie hat zu diesem Zwecke eigene, von der Wertschriftenverwaltung unabhängige Lagerbücher angelegt, die stets à jour gehalten werden.

Im Berichtsjahre haben 48 Schrankverhandlungen an den Schränken unter dreifachem Verschluß stattgefunden. Der unter zweifachem Verschluß stehende Schrank mußte täglich geöffnet werden.

Ferner sind die sämtlichen Wertschriftenbestände zweimal einer genauen Nachzählung unterworfen worden, das eintemal anläßlich des Amtsantrittes des neugewählten Wertschriftenverwalters, das anderemal bei Gelegenheit der Abtrennung der Zinscoupons. Die Verifikationen ergaben die Übereinstimmung zwischen Effektivbestand und Sollbestand.

Die Kontrolle über die fälligen Zinsen und den Ertrag von verkauften oder ausgelosten Titeln konstatierte den richtigen und rechtzeitigen Eingang derselben.

Beaufsichtigung des Verkehrs beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken.

Die Ausübung der Kontrolle erfolgte nach Vorchrift.

Über das Ergebnis dieser Kontrollarbeiten im allgemeinen, sowie über dasjenige der Bücherrevision haben wir keine Bemerkungen zu machen.

III. Banknotenkontrolle.

Der nachfolgende Bericht über den Gang und die Kontrollergebnisse des schweizerischen Notenbankwesens während des Jahres 1904 hält sich in Bezug auf Behandlung und Gruppierung des Stoffes an die bisherige Ordnung und Reihenfolge.

Personelles.

Im Personalbestand des Inspektorates der schweizerischen Emissionsbanken, das mit dem Berichtsjahre die zweiundzwanzigste Geschäftsperiode als Organ der eidgenössischen Banknotenkontrolle hinter sich hat, ist keine Änderung zu verzeichnen.

Banken mit hinfälliger Emission.

Gemäß Beschluß des „Conseil de surveillance“ der Caisse hypothécaire du canton de Fribourg ist der Notenkonto dieses Institutes endgültig abgeschlossen und der entsprechende Posten für die noch ausstehenden dieser, seit 30. Juni 1891 verfallenen Noten, aus der Bilanz gestrichen worden.

Die Gesetzmäßigkeit obigen Beschlusses ist durch die Finanzdirektion des Kantons Freiburg mit Schreiben vom 18. August 1904 bestätigt worden.

Nachdem schon im Jahre 1897 die Ancienne Banque cantonale neuchâteloise ihren Notenkonto nach Maßgabe ihrer Statuten und gestützt auf einen bezüglichen Beschluß des Regierungsrates des Kantons Neuenburg ebenfalls liquidiert hat, bestehen von den ursprünglich sieben Banken mit hinfälliger Emission, die vor dem Inkrafttreten des Banknotengesetzes von 1881 freiwillig auf die weitere Ausgabe von Banknoten verzichtet haben, heute noch ihrer fünf, deren Notenkonto noch nicht geschlossen ist.

Entsprechend den von diesen fünf Instituten erhaltenen Ausweisen waren von ihren respektiven Emissionen am Schlusse der letzten zwei Jahre noch folgende Notenbeträge ausstehend:

	1903	1904
	Fr.	Fr.
Eidgenössische Bank	55,000	54,850
Bank in Glarus	29,150	29,150
Leihkasse Glarus	2,590	2,590
Bank für Graubünden	7,660	7,660
Banque populaire de la Broye	820	820
	95,220	95,070

Gemäß den vorstehenden Ziffern beläuft sich der Betrag der im Berichtsjahre noch zur Einlösung gelangten Noten auf Fr. 150.

In den nachfolgenden, die gesetzlich autorisierten Emissionsbanken betreffenden Angaben und statistischen Zusammenstellungen sind die Ziffern der Banken mit hinfälliger Emission nicht inbegriffen.

Stand der Emissionsbanken,

am 31. Dezember 1904.

	Anzahl der Banken	Gesamtbetrag der einbezahlten Kapitalsummen	Total der bewilligten Emissionen	Totalsumme der effektiven Emissionen
		Fr.	Fr.	Fr.
1903 . .	36	204,275,000	243,500,000	241,764,650
1904 . .	36	208,775,000	244,750,000	244,720,000

Die im Anhang folgende *Tabelle I* weist wie vorstehend verzeichnet auf Ende des Berichtsjahres 36 Emissionsbanken mit einem einbezahlten Kapital von Fr. 208,775,000, einer bewilligten Emission von Fr. 244,750,000 und einer effektiven Emission von Fr. 244,720,000 auf.

An den Ziffern des Vorjahres gemessen erzeigt sich bei der gleichen Anzahl von Banken, eine Vermehrung des einbezahlten Kapitals um 4,5 Millionen, eine Erhöhung der bewilligten Emissionssumme um $1^1/_4$ Millionen und eine solche der effektiven Emission um zirka 3 Millionen Franken.

Die Zunahme der Kapitalssumme verteilt sich auf folgende Institute:

St. Gallische Kantonalbank im Betrage von . .		Fr. 4,000,000
Banca popolare di Lugano „ „ „ . .		„ 500,000
		Fr. 4,500,000

Von der Emissionsvermehrung entfallen:

Fr. 250,000	auf die Banque cantonale fribourgeoise und	
„ 1,000,000	„ „ Banca popolare di Lugano.	
Fr. 1,250,000		

Aus der Gegenüberstellung der bewilligten und der effektiven Emission ergibt sich, daß sich der Betrag der am 31. Dezember 1904 nicht emittierten Noten auf Fr. 30,000 bezifferte.

Zwischen den höchsten und den niedersten Emissionssummen zeigt sich der gleiche Abstand wie im Vorjahre 1903.

Die schwächsten Emissionssummen betrugen 1 Million, die stärkste 30 Millionen Franken.

Es verfügten über einen Emissionsbetrag

von 1— 2	Millionen	11	Banken.
2— 5	„	13	„
5—10	„	5	„
10—20	„	4	„
20—25	„	2	„
30	„	1	Bank.

Bei 13 der Banken hat der Emissionsbetrag die Maximalgrenze, d. h. den doppelten Betrag des einbezahlten Kapitals erreicht.

Die Ausscheidung der 36 Emissionsbanken nach der Art der Deckung, welche sie für den nicht durch Barschaft garantierten Teil ihrer Notenemission leisten, weist, wie nachfolgende Aufstellung erzeigt, in den einzelnen Verhältniszahlen einige Verschiebungen gegenüber dem Vorjahre auf.

Jahr	Anzahl der Banken	Einbezahltes Kapital Fr.	% des einbezahlten Kapitals	Bewilligte Emission Fr.	% der bewilligten Emission	Deckungsart
1903	22	130,750,000	64,0	146,500,000	60,2	*I. Kategorie.* Deckung durch Kantonalgarantie.
1904	22	134,750,000	64,6	146,500,000	59,9	
1903	10	32,525,000	15,9	23,000,000	9,4	*II. Kategorie.* Deckung durch Hinterlage von Wertschriften.
1904	10	33,025,000	15,8	24,250,000	9,9	
1903	4	41,000,000	20,1	74,000,000	30,4	*III. Kategorie.* Deckung durch Verpfändung des Wechselportefeuilles.
1904	4	41,000,000	19,6	74,000,000	30,2	

Beim einbezahlten Kapital hat Kategorie I (Deckung durch Kantonalgarantie) einen Vorsprung von 0,6 % über die zwei andern Kategorien gewonnen; Kategorie II (Deckung durch Hinterlage von Wertschriften) verliert dadurch 0,1 %, Kategorie III (Deckung durch Verpfändung des Wechselportefeuilles) 0,5 % gegenüber dem Vorjahr.

In Bezug auf den Anteil an der Totalemissionssumme verliert Kategorie I eine Fraktion von 0,3 % und Kategorie III eine solche von 0,2 % zu gunsten von Kategorie II, deren Gewinn gegenüber 1903 somit 0,5 % beträgt. Wie schon regelmäßig seit einer Reihe von Jahren hat auch diesmal wieder Kategorie III mit der notenbanktechnisch richtigsten Deckungsart einen, wenn auch kleinen Prozentsatz zu gunsten der Kategorien I und II mit weniger liquider Deckung eingebüßt. Sind auch die jährlichen Einbußen nur geringe, so betragen sie seit dem Jahre 1883 doch zusammen 11,3 %.

Von den 10 Banken mit Wertschriftenhinterlage waren bei den entsprechenden kantonalen Depositenämtern an Titeln hinterlegt:

	Titel Stückzahl	Schatzungswert Fr.
Am 31. Dezember 1903	14,594	13,915,402
Hiervon sind im Laufe des Berichtsjahres zurückgezogen worden	1,193	1,682,315
	13,401	12,233,087
und dagegen neu hinterlegt	2,640	2,433,530
so daß ihre Depots Ende 1904 zusammen bestanden aus	16,041	14,666,617

Die Rückzüge erfolgten in 25 verschiedenen Malen, die Einlagen in 19.

Beide Arten von Mutationen bildeten zusammen den Gegenstand von 27 Verbalprozessen. Das vorhergehende Jahr hatte 35 Rückzüge und 31 Neueinlagen mit 38 Verbalprozessen aufzuweisen.

Die Portefeuilles der vier Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb, welche den nicht durch Barschaft gedeckten Teil ihrer Emission durch ihren Wechselbesitz garantieren, wiesen an den Tagen der bei ihnen vorgenommenen Inspektionen folgende Bestände auf:

Jahr	Anzahl der Banken	Schweizer-wechsel	Ausland-wechsel	Faustpfand-wechsel	Total
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1903	4	37,178,756	6,711,687	14,455,695	58,346,138
1904	4	37,782,297	6,238,212	18,019,327	62,039,836

Der Zunahme der Schweizerwechsel um zirka 0,6 Millionen Franken steht eine Abnahme der Auslandwechsel um annähernd 0,5 Millionen Franken gegenüber. Die Totalsumme verdankt ihr Anwachsen um zirka 3,7 Millionen Franken somit fast ausschließlich einer Vermehrung der Faustpfandwechsel, welche um zirka 3,6 Millionen Franken zugenommen haben.

Notenemission.

Die effektive Notenemission setzte sich am 31. Dezember 1904 zusammen aus:

17,026	Noten	à Fr.	1000	= Fr.	17,026,000	oder	7,0 %
61,346	„	„ „	500	= „	30,673,000	„	12,5 %
1,414,971	„	„ „	100	= „	141,497,100	„	57,8 %
1,110,478	„	„ „	50	= „	55,523,900	„	22,7 %
2,603,821	Noten			= Fr.	244,720,000	oder	100 %

Zurückgerufene Noten.

Die seinerzeit von den Banken für ihre zurückgerufenen Noten an die eidgenössische Staatskasse geleisteten Einzahlungen beziffern sich:

	Fr.
für ausstehende Noten alten Typus auf . .	1,739,490. 07
„ „ „ neuen „ „ . .	3,987,550. —
Total	5,727,040. 07

Die Staatskasse hat dagegen bis zum 31. Dezember 1903 von diesen Noten eingelöst:

	Fr.	
an Noten alten Typus für . .	958,273. 65	
„ „ neuen „ „ . .	3,785,500. —	
Übertrag	4,743,773. 65	5,727,040. 07

		Fr.	Fr.
Übertrag		4,743,773. 65	5,727,040. 07
und im Laufe des Berichtsjahres 1904:	Fr.		
an Noten alten Typus für	2,540		
„ „ neuen „ „	28,250		
		30,790. —	
Im Total sind von diesen Noten bis Ende 1904 eingelöst worden für			4,774,563. 65
Es sind somit davon noch ausstehend für . . .			952,476. 42

welcher Betrag sich verteilt auf

Fr. 778,676. 42 in Noten alten Typus und
„ 173,800. — „ „ neuen „

Fr. 952,476. 42

Von dieser Summe sind in den Jahren 1886 und 1888 Fr. 637,063. 45 nach Maßgabe von Art. 52, Al. 3, des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 dem schweizerischen Invalidenfonds einverleibt worden. Der Rest von Fr. 315,412. 97 bildet den Buchsaldo der eidgenössischen Staatskasse auf den 31. Dezember 1904.

In den Ausweisen über die Notenzirkulation der Emissionsbanken sind diese zurückgezogenen Noten seit dem Tage der Einzahlung des Gegenwertes an die Staatskasse nicht mehr berücksichtigt.

Die Vernichtung der im Vorjahre von der Staatskasse eingelösten zurückgerufenen Noten hat im Laufe des Berichtsjahres gemäß reglementarischer Vorschrift vom 13. Oktober 1885 stattgefunden.

Anfertigung von Banknoten.

Die vom Vorjahre übernommenen, noch unausgeführten Bestellungen auf Notenformulare umfaßten:

10,000	Formulare	zu	Noten	à	50	Franken
10,000	„	„	„	„	100	„
1,200	„	„	„	„	500	„

Diese Aufträge fanden im Januar 1904 ihre Erledigung.

Die während des Berichtsjahres eingelangten Bestellungen erstreckten sich insgesamt auf:

226,000	Formulare	zu	Noten	à	50	Franken
197,000	"	"	"	"	100	"
9,200	"	"	"	"	500	"
2,800	"	"	"	"	1000	"

Total 435,000 Formulare gegen 517,550 Stück im Vorjahr.

Von diesen 435,000 Formularen konnten bis Ende 1904 wegen zu später Erteilung der Aufträge nicht mehr erstellt werden:

7000	Stück	zu	Noten	à	50	Franken
8000	"	"	"	"	100	"

Die Ausführung fällt in das Jahr 1905.

Es sind somit im Jahre 1904 an Notenformularen tatsächlich erstellt und den Banken verrechnet worden:

229,000	Stück	zu	Noten	à	50	Franken
199,000	"	"	"	"	100	"
10,400	"	"	"	"	500	"
2,800	"	"	"	"	1000	"

441,200 Stück im Gesamtnominalwerte von Franken 39,350,000. Im Vorjahr bezifferte sich die Stückzahl auf 527,550 Formulare im Nominalwerte von Fr. 55,075,000.

Im Berichtsjahre haben keine neuen Papieranschaffungen stattgefunden, da die Vorräte noch ausreichten.

Von letztern wurden der Verlagsanstalt Benziger & Co. in Einsiedeln zur Besorgung des Kupferdruckes übergeben:

385,160	Formulare	zu	Noten	à	50	Franken
480,308	"	"	"	"	100	"

Typographisch bedruckt wurden von der Firma Stämpfli & Cie. in Bern:

470,756	Formulare	zu	Noten	à	50	Franken
472,132	"	"	"	"	100	"

Die nämliche Druckerei hatte sich auch mit dem Text-, Serien- und Nummerndruck von

229,000	Formularen	zu	Noten	à	50	Franken
199,000	"	"	"	"	100	"
10,400	"	"	"	"	500	"
2,800	"	"	"	"	1000	"

zu befassen.

Die Vorräte des Inspektorates bestanden am 31. Dezember 1904 in:

1. Unbedrucktem Notenpapier:

Keines.

2. Kupferdruckblanketten:

—	Blatt	zu	4	Noten	à	50	Franken
67,500	„	„	4	„	„	100	„
47,992	„	„	2	„	„	500	„
53,839	„	„	2	„	„	1000	„

3. Blanketten mit Kupfer- und typographischem Druck:

83,580	Blatt	zu	4	Noten	à	50	Franken
79,125	„	„	4	„	„	100	„
18,457	„	„	2	„	„	500	„
13,771	„	„	2	„	„	1000	„

4 Fertigen, mit Text-, Serien- und Nummerndruck versehenen Formularen (Notenformular-Reserve):

	164,232	Stück	Notenformulare		à	50	Franken
	220,776	„	„		„	100	„
	18,750	„	„		„	500	„
	7,768	„	„		„	1000	„
Total	411,526	Stück	gegen	451,784	Stück	im	Vorjahre.

Falsche Noten.

Fälle von Notenfälschungen sind im Berichtsjahre keine zur Kenntnis der Behörde gelangt.

Defekte Noten.

Das Bedürfnis, dem Lande stets einen erträglich reinlichen Notenumlauf zu erhalten, nötigt die Banken, die durch einen intensiven Gebrauch defekt und unsauber gewordenen Stücke ihrer Emission, gemäß Art. 24 des Banknotengesetzes, einzuziehen und dieselben gegen Auslieferung von neuen Formularen dem Inspektorat zur Vernichtung einzusenden. Je mehr die Gesamtemission des Landes alljährlich an Umfang zunimmt, um so

stärker wächst natürlich die Zahl der ersetzungsbedürftigen Stücke der einzelnen Emissionen. In eben dem Maße steigert sich aber begreiflicherweise auch der Aufwand an Zeit und Mühe für die Ausscheidung und die Abstoßung dieses Materials. Es ist dies eine Arbeit, die in erster Linie natürlich die Banken, in bedeutenderem Maße aber noch das Personal des Inspektorates in Anspruch nimmt. Doch geschieht im Punkte der Notenerneuerung leider immer noch zu wenig.

Um den Banken ihre Arbeit in dieser Richtung zu erleichtern, sind schon vor Jahren die Bundeskasse, die Hauptzoll- und die Kreispostkassen durch das eidgenössische Finanzdepartement angewiesen worden, die ihnen eingehenden defekten Noten zurückzuhalten und dieselben der nächstgelegenen Emissionsbank zum Umtausch gegen neue Noten oder in Ermanglung gegen Barschaft zu überweisen. Die von diesen Amtsstellen den Banken im Laufe des Berichtsjahres zur Auswechslung präsentierten defekten Noten beziffern sich auf Fr. 8,090,200 gegen Fr. 8,380,250 im Vorjahr.

Dem Inspektorat sind im Jahr 1904 von Seite der Emissionsbanken im ganzen in 535 einzelnen Sendungen an defekten Noten übermittelt worden:

245,662	Abschnitte	zu	50	Franken
201,920	"	"	100	"
15,212	"	"	500	"
3,634	"	"	1000	"
Total 466,428	Stück			

im Totalnominalwerte von 43,715,100 Franken.

Im Jahr 1903 belief sich die Zahl der Sendungen auf 600, welche zusammen 534,690 Stück Noten im Nominalwerte von Fr. 54,777,050 enthielten.

Seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Banknotengesetzes von 1881 sind durch das Inspektorat der Emissionsbanken im ganzen an Noten neuen Typus vernichtet worden:

2,867,252	Stück	à	50	Franken
2,796,955	"	"	100	"
174,193	"	"	500	"
63,351	"	"	1000	"

Total 5,901,751 Stück, die einen Gesamtnominalwert von Fr. 573,507,600 repräsentieren.

Aus nachstehender Zusammenstellung ist ersichtlich, in welchem Verhältnis zur durchschnittlichen Zirkulation ein Ersatz defekter

Noten durch neue Formulare in den letzten sieben Jahren stattgefunden hat:

Jahr	Durchschnittliche Zirkulation	Total der vernichteten Noten		%
	Fr.	Fr.		
1898	194,140,000	52,954,700	=	27,3
1899	199,470,000	49,409,000	=	24,8
1900	200,500,000	41,941,950	=	20,9
1901	197,543,000	58,880,850	=	29,8
1902	206,284,000	50,817,850	=	24,6
1903	207,301,000	54,777,050	=	26,4
1904	213,486,000	43,715,100	=	20,5

Wie aus diesen Ziffern zu ersehen ist, hat im Berichtsjahre die Ausscheidung defekter und beschmutzter Noten aus dem Verkehr trotz einer gegenüber 1903 um 6,2 Millionen Franken vermehrten durchschnittlichen Zirkulation und trotz der fortwährenden Klagen in den eidgenössischen Räten und von Seite des Publikums, dennoch um mehr als 11 Millionen Franken oder zirka 6 % gegenüber dem Vorjahre abgenommen, obgleich die vorjährige Ziffer noch durchaus nicht als eine zu hohe bezeichnet werden kann. Es beweisen diese Zahlenangaben, wie notwendig es ist, daß das Inspektorat keine Gelegenheit vorübergehen lasse, um zur Säuberung des schweizerischen Notenumlaufes fortwährend das Seinige beizutragen. Den Emissionsbanken aber insbesondere ist dringend anzuempfehlen, diesem Punkte im laufenden Jahre wiederum eine vermehrte Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, denn es stellt die Verhältnisziffer des Berichtsjahres den niedersten Prozentsatz vernichteter Noten aller der vorverzeichneten 7 Jahre dar.

Bankausweise und wirtschaftliche Erscheinungen.

Die Emissionsbanken haben dem Inspektorat gemäß Gesetz regelmäßig folgende Ausweise einzureichen:

a. Die Wochensituationen, welche den Ausweis über die Notenzirkulation und die Kassabestände enthalten und denen eine Spezifikation über den Bestand der Noten anderer Banken beigefügt ist.

Die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb haben außerdem wöchentlich einen Spezialausweis über den Bestand des Wechselportefeuilles und denjenigen der kurzfälligen Schulden und Guthaben einzureichen.

b. Die detaillierten Monatsbilanzen nebst einer Spezifikation des Notenaustausches mit den andern Emissionsbanken während des Monats.

c. Die Jahresschlußbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen samt Spezialausweisen über die Notenzirkulation, die kurzfälligen Schulden, den Wertschriftenbestand, die eventuellen Verbindlichkeiten und die Verteilung des Reingewinnes.

Die Ausweise der Banken werden vom Inspektorat geprüft, zusammengestellt, statistisch verarbeitet und periodisch im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die Banken erhalten Separatabzüge von allen auf das Banknotenwesen bezüglichen Veröffentlichungen.

Einer regelmäßigen Zusammenstellung und statistischen Verarbeitung unterliegen auch die von seiten der eidgenössischen Hauptkassen dem Inspektorate periodisch übermittelten Rapporte über deren Tätigkeit im Ausscheiden defekter und beschmutzter Noten.

Teils durch die Vermittlung schweizerischer Gesandtschaften, teils durch die betreffenden Institute selber erhält das Inspektorat fortwährend die Wochensituationen einer Anzahl für die Schweiz besonderes Interesse bietender größerer Notenbanken des Auslandes, aus denen die wichtigsten Positionen auszugsweise im Handelsamtsblatt veröffentlicht werden.

* * *

Am Schlusse des vorliegenden Berichtes folgt als *Tabelle II* die Generalsituation der 36 Emissionsbanken.

Es bildet diese Zusammenstellung die Rekapitulation der von den Banken nach Maßgabe von Art. 43 des Banknotengesetzes und der bezüglichen Reglemente dem Inspektorat eingesandten und von diesem im Laufe des Jahres regelmäßig publizierten Wochenausweise. Aus ihr ist eine Übersicht über die hauptsächlichsten Positionen auf Ende jeder Woche, über das prozentuale Bardeckungsverhältnis, sowie über den Stand und die Fluktuationen des einheitlichen offiziellen Diskontosatzes der schweizerischen Emissionsbanken zu gewinnen.

Die Maximal- und Minimalziffern der einzelnen Positionen sind durch Fettdruck hervorgehoben. Ihnen sind am Fuße der Tabelle zum Vergleiche die entsprechenden Ziffern des Vorjahres angereiht.

Schon die Rekapitulationsziffern dieser alljährlichen Zusammenstellungen an sich, mehr aber noch ein Vergleich derselben mit den Parallelpositionen des Vorjahres oder früherer Jahre, geben uns jeweilen die Mittel an die Hand, einen klaren Einblick in die Tätigkeit und das notenbanktechnische Gebaren unserer Emissionsbanken während eines Berichtsjahres, beziehungsweise während längerer Zeitperioden zu gewinnen. An dieser zahlenmäßigen Grundlage besitzen wir den sichern Maßstab zur Beurteilung unseres fiduziären Geldwesens, seiner Fortschritte oder Rückschritte. Es bietet uns diese Grundlage aber im weitern auch einen etwelchen orientierenden Gesamtüberblick über die Intensität des Verkehrs- und Geschäftslebens des Landes.

Fassen wir zunächst die Generalsituation als Ganzes ins Auge, so genügt ein schon oberflächlicher Blick auf die Hauptpositionen der Tabelle, um zu erkennen, daß sich die Verhältnisse bei unsern Emissionsbanken während des Berichtsjahres im Gegensatz zum Vorjahr 1903 sehr merklich verschoben haben, und zwar ist hierbei keine Besserung, sondern auf der ganzen Linie eine fühlbare Verschlechterung der Situation zu konstatieren. Alle maßgebenden Positionen erzeigen diese ungünstige Tendenz. So hat in erster Linie die

Effektive Notenemission

einen notabeln Vorsprung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, wie aus den nachstehenden Ziffern hervorgeht:

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1903 . . .	228,1	241,8	218,5
1904 . . .	234,3	244,7	227,4
	+ 6,2	+ 2,9	+ 8,9

Erzeigt sie auch im Maximum nur die geringe Vermehrung von 2,9 Millionen, so ist sie dagegen im Jahresdurchschnitt um 6,2 und mit ihrer Minimalziffer sogar um 8,9 Millionen Franken angewachsen.

Wenn auch glücklicherweise für die allgemeine Wirtschaftslage des Landes eine etwas regere Entfaltung der Verkehrstätigkeit, insbesondere in der zweiten Hälfte des Jahres, nicht geleugnet werden kann und nach übereinstimmenden Berichten aus kommerziellen Kreisen verschiedene Industrien, wie die Textilbranchen, die Chokoladefabrikation, die Maschinen- und elektrische Industrie und andere, sich neuerdings in einem erfreulichen Stadium

des Gedeihens befinden, die Landwirtschaft sich einer guten und reichlichen Ernte zu erfreuen hatte und die Börsen auf ein Jahr regsamster Tätigkeit zurückblicken, alles Umstände, welche allerdings einem vermehrten Bedürfnisse nach Zirkulationsmitteln gerufen haben, so ist einer Emissionsvermehrung in diesem Umfange nach unserem Ermessen dennoch keine Berechtigung zuzuerkennen, stehen doch dem Verkehr zur Abwicklung seiner Transaktionen noch eine Anzahl anderer Hülfsmittel außer den Noten zu Gebote. Würde der Chek- und Giroverkehr von den Banken etwas besser gepflegt, Anweisungen oder die neugeschaffenen Generalmandate mehr zu Hülfe genommen, so hätte von einer Ausdehnung des Notenumlaufes wohl Umgang genommen werden können, um so mehr, als auch die relativ günstigen Valutaverhältnisse die Aufrechterhaltung einer reichlicheren Goldzirkulation ohne wesentliche Anstrengungen ermöglicht hätten.

Die nämlichen Aussetzungen gelten auch der ausgewiesenen und der effektiven Zirkulation; sie sind der gleichen Bewegung gefolgt. Ihre Ziffern sind die folgenden:

Ausgewiesene Zirkulation.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1903	221,8	238,2	212,8
1904	228,4	241,2	221,8
	+ 6,6	+ 3,0	+ 9,0

Im Jahresdurchschnitt erzeigt sich eine Zunahme von 6,6 Millionen Franken. Eine geringere Vermehrung hat nur die Maximalziffer mit 3 Millionen erfahren, während die Minimalposition die vorjährige Ziffer sogar um 9 Millionen übersteigt.

Effektive Zirkulation.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1903	207,3	228,0	193,8
1904	213,5	234,1	198,1
	+ 6,2	+ 6,1	+ 4,3

Auch hier ist der Zuwachs ein ebenso ansehnlicher, nur daß die Maximal- und Minimalposition hinsichtlich der Höhe ihrer Vermehrung die Rolle gewechselt haben. Erstere erzeigt eine Steigerung um 6,1, letztere um 4,3 Millionen. Die Durchschnittsziffer ist um 6,2 Millionen Franken gestiegen.

In bezug auf die Elastizität des Notenumlaufes ist im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre wenig gewonnen worden, und doch steht das Jahr 1903 in diesem Punkte schon ziemlich unter den drei unmittelbar vorhergehenden Jahren, was aus folgenden Verhältniszahlen ersichtlich ist:

Spannung der Notenzirkulation

(Verhältnis zwischen Maximal- und Minimalpositionen der effektiven Zirkulation der Jahre 1898—1904, an den jeweiligen Durchschnittsziffern der effektiven Emission gemessen)

1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
15,2 %	14,0 %	18,3 %	15,1 %	19,1 %	15,0 %	15,4 %

Während in den Jahren 1900 und 1902 Prozentsätze von 18,3 und 19,1 erreicht worden sind, sind in den letzten zwei Jahren die Verhältniszifferm wiederum auf 15,0 % und 15,4 % zurückgesunken, was im Interesse einer richtigen Verkehrsbedienung sehr zu bedauern ist. Die Ursache dieses Rückganges liegt einerseits in einer zu intensiven und namentlich in der vorerwähnten technisch unrichtigen Notenverwendung, dann aber insbesondere auch in den verminderten temporären Emissionsreduktionen.

Notenreserve.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1903	20,8	36,9	12,0
1904	20,8	36,0	10,6
	0,0	— 0,9	— 1,4

Die Durchschnittsziffer ist sich gleichgeblieben; die Maximal- und Minimalziffern dagegen weisen Rückgänge von 0,9 bezw. 1,4 Millionen Franken auf.

Diese teilweise Verschlechterung wird verschärft durch den Umstand, daß im Berichtsjahre die Emission angewachsen ist und, wie wir später sehen werden, geringere Prozentsätze von Noten

beim Inspektorat hinterlegt worden sind. Auch in dieser Richtung ist also das Gegenteil von dem geschehen, was nach der allgemeinen Lage der Verhältnisse hätte erwartet werden dürfen.

Ungedeckte Zirkulation.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1903	88,7	110,7	72,6
1904	95,5	119,0	78,2
	+ 6,8	+ 8,3	+ 5,6

Als ungedeckte Zirkulation wird derjenige Teil des effektiven Notenumlaufes bezeichnet, der durch keine Barschaft gedeckt ist und für welchen daher der Noteninhaber Kredit zu gewähren hat. In dieser Position kommt somit grosso modo das Maß zum Ausdruck, in welchem unsere Noten als Kreditpapiere zu betrachten sind.

Gegenüber dem Vorjahr ist der ungedeckte Notenbetrag wiederum bedeutend, im Verhältnis zur Gesamtemission sogar sehr stark angewachsen. Im Durchschnitt erzeigt die Position eine Vermehrung von 6,8, im Maximum von 8,3 und im Minimum von 5,6 Millionen Franken. Die Verhältnisziffer zwischen effektiver Zirkulation und ungedeckter Zirkulation ist von 42,8 % im Jahr 1903 auf 44,7 % im Jahre 1904 gestiegen. Es erzeigt daher auch diese Position nichts weniger als eine verbesserte Situation gegenüber dem Vorjahre.

Gesamtbarvorrat.

	Durchschnitt (Millionen Fr.)	Maximum (Millionen Fr.)	Minimum (Millionen Fr.)
1903	118,6	122,0	115,0
1904	118,0	125,2	114,9
	— 0,6	+ 3,2	— 0,1

Durchschnitt und Minimum haben eine Reduktion um Fraktionen von 0,6 und 0,1 Millionen erfahren; einzig die Maximalziffer hat eine Zunahme von 3,2 Millionen Franken aufzuweisen.

Mit diesem Resultat stehen wir wiederum, wie nicht selten auch in frühern Jahren, vor der wenig erfreulichen Erscheinung,

daß trotz einer relativ günstigen Konstellation der einschlägigen Faktoren nichts für eine der vermehrten Notenzirkulation entsprechende Verstärkung des Barvorrates getan worden ist, so daß das Verhältnis der effektiven Notenzirkulation zum Barvorrat im Berichtsjahre wiederum von 57,2 auf 55,3 % herabgesunken ist.

Münzmetall.

Der Gesamtbarvorrat der Emissionsbanken setzte sich in bezug auf das Münzmetall durchschnittlich folgendermaßen zusammen:

1903 . . .	Fr.	106,952,000	in Gold	= 90,1 %
	„	11,679,000	in Silber	= 9,9 %
1904 . . .	„	109,114,000	in Gold	= 92,4 %
	„	8,911,000	in Silber	= 7,6 %

Die Verschiebung zwischen den beiden Metallen hat sich diesmal wieder zu gunsten des Goldes vollzogen, was vermutlich zum wesentlichsten Teil den günstigen Geld- und Wechselkursverhältnissen zuzuschreiben ist. Eine Verschärfung des Überparistandes der französischen Valuta im Zusammenhang mit Metallexport würde voraussichtlich wieder andern Proportionen rufen.

Verhältnis des Barvorrates zu der effektiven Zirkulation.

	Durchschnitt	Maximum	Minimum
1903	57,2 %	62,5 %	51,2 %
1904	55,3 %	60,6 %	49,2 %
	— 1,9 %	— 1,9 %	— 2,0 %

Dieses prozentuale Verhältnis hat im Berichtsjahre gegenüber den Ziffern des Vorjahres eine Abschwächung erfahren, die im Durchschnitt und Maximum je 1,9 % und im Minimum 2 % beträgt.

In bezug auf die Bardeckung der Noten ist übrigens seit Jahren ein sinnstörender und zu falscher Auffassung verleitender Fehler unkorrigiert geblieben.

Seit dem Einsetzen einer eidgenössischen Kontrolle über die Notenbanken ist von jeher das Verhältnis des Total-Barvorrates zu der effektiven Notenzirkulation als „Bardeckungsverhältnis“ ausgegeben worden, was absolut unrichtig ist. Nicht die sämtliche Barschaft kann für die Noteneinlösung in Anspruch genommen werden, denn ein nicht unwesentlicher Teil davon

hat zur Bezahlung der übrigen kurzfälligen Verbindlichkeiten der Banken Verwendung zu finden, da andernfalls zur Deckung dieser nicht ein Centime Barschaft mehr verbliebe, und doch erreichen diese kurzfristigen Verpflichtungen insgewöhnliche zum mindesten die Höhe der Notenschuld. Also erst wenn wir diesen Faktor mit in unsere Berechnung einbeziehen, gelangen wir zum eigentlichen Bardeckungsverhältnis für den Notenumlauf. Die Berechnung stellt sich danach für das Berichtsjahr 1904 auf Grundlage der Ziffern von Tabelle III „Jahresdurchschnitt der Generalmonatsbilanzen" folgendermaßen:

Totaler Barvorrat			Fr. 117,646,367
Kurzfällige Schulden		Fr. 188,330,381	
10 % aller Wechselschulden .		„ 2,001,258	
20 % der Spareinlagen . . .		„ 75,804,782	
		Fr. 266,136,421	
abzüglich:			
Kurzfällige Guthaben . . .	Fr. 61,240,454		
10 % aller Wechselforderungen (Portefeuille)	„ 27,661,974	„ 88,902,428	
		Fr. 177,233,993	
Diese Summe von Fr. 177,233,993, in Anbetracht, daß die „kurzfälligen" Verbindlichkeiten sich auf 8 Tage verteilen, auf einen Tag reduziert, ergibt			„ 22,154,249
Verbleibt an Barschaft, die allein an ein und demselben Tage zur Einlösung der effektiven Notenzirkulation dienen kann			Fr. 95,492,118

oder **43,7** % des tatsächlichen Notenumlaufes.

Wir ersehen hieraus, daß das eigentliche Bardeckungsverhältnis für die schweizerischen Noten sich um ein wesentliches niedriger stellt, als die bisanhin von den Banken und von uns selbst angegebenen Ziffern besagten.

Diskontosätze.

Die auf die offiziellen Mitteilungen des Diskontokomitees der Emissionsbanken sich stützenden Notierungen des Inspektorates

ergeben folgendes Bild der Diskontobewegungen während der Berichtsperiode:

Datum der vorgenommenen Änderungen	Offizieller Satz %	Privatsatz %
1903:		
31. Dezember	$4^1/_2$	$3^1/_2$
1904:		
21. Januar	—	3
22. „	4	—
11. Februar	—	$3^1/_4$
17. März	—	$3^1/_2$
23. Juni	—	$3^1/_4$
4. Juli	—	3
7. „	$3^1/_2$	—
8. September	—	$3^1/_4$
9. „	4	—
26. „	—	$3^1/_2$
11. Oktober	—	$3^3/_4$
14. „	$4^1/_2$	—
20. „	—	4
Durchschnitt des Jahres 1904	4,05 %	3,44 %
„ „ „ 1903	4,06 %	3,43 %
	— 0,01 %	+ 0,01 %

Die Diskontosätze des Berichtsjahres weichen in ihrer durchschnittlichen Höhe ganz unwesentlich vom vorjährigen Jahresmittel ab. Während der offizielle Satz sich um die kaum nennenswerte Fraktion von 0,01 % unter der Parallelposition des Vorjahres hielt, bewegte sich der Privatsatz um den nämlichen Bruchteil über derselben. Die Stabilität dagegen war im Berichtsjahre eine größere, indem den vorjährigen 16 Änderungen der Privatrate diesmal deren nur 9 gegenüberstehen, während allerdings der offizielle Satz mit 4 Modifikationen genau dem Vorjahre gefolgt ist.

Jahresdurchschnitt der Diskontosätze

der für unsere Geldverhältnisse hauptsächlich in Betracht kommenden Länder.

Im Jahr	Schweiz.	Frankreich.	Deutschland.	Belgien.	England.
1895	3,27 %	2,10 %	3,14 %	2,60 %	2,00 %
1896	3,94 „	2,00 „	3,65 „	2,85 „	2,47 „

Im Jahr	Schweiz.	Frankreich.	Deutschland.	Belgien.	England.
1897	3,92 %	2,00 %	3,81 %	3,00 %	2,63 %
1898	4,31 „	2,20 „	4,27 „	3,04 „	3,25 „
1899	4,97 „	3,06 „	5,04 „	3,91 „	3,75 „
1900	4,88 „	3,24 „	5,33 „	4,08 „	3,96 „
1901	3,98 „	3,00 „	4,10 „	3,28 „	3,73 „
1902	3,77 „	3,00 „	3,32 „	3,00 „	3,32 „
1903	4,06 „	3,00 „	3,84 „	3,17 „	3,75 „
1904	4,05 „	3,00 „	4,22 „	3,00 „	3,29 „

Die Diskontoverhältnisse der vorverzeichneten Staaten haben sich im abgelaufenen Berichtsjahre sehr verschiedenartig entwickelt. Neben der Schweiz lassen weder Frankreich noch Belgien oder England gegenüber dem Vorjahre eine vermehrte Anspannung ihrer Geldmärkte erkennen. Das Gegenteil ist der Fall. Frankreich und Belgien haben das ganze Jahr hindurch ihre vorjährige Schlußrate von 3 % beibehalten, während England die seinige sogar zu wiederholten Malen, insgesamt um 1 %, ermäßigt hat, so daß der Jahresdurchschnitt von 3,75 auf 3,29 % gesunken ist. Einzig Deutschland verzeigt mit seiner Durchschnittsziffer von 4,22 % gegenüber der vorjährigen Durchschnittsposition eine Verschärfung um 0,38 %, was gegenüber der Schweiz einen um 0,17 % höhern Durchschnittsstand bedeutet.

Devisenkurse.

Nachstehend folgt die gewohnte Zusammenstellung der Geldkurse für kurzfällige Wechsel auf die uns hauptsächlich interessierenden Länder Frankreich, London, Deutschland, und Italien in den letzten 10 Jahren.

(Mittlere Notierung der Plätze Basel, Genf und Zürich.)

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
Frankreich	1895	100,10	99,85	100,34
	1896	100,24	99,85	100,48
	1897	100,35	100,00	100,69
	1898	100,36	100,12	100,71
	1899	100,49	100,22	100,80
	1900	100,54	100,29	100,78
	1901	100,14	99,75	100,52
	1902	100,30	99,97	100,70
	1903	100,04	99,82	100,23
	1904	100,15	99,85	100,50

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
London	1895	25,24	25,13	25,33
	1896	25,23	25,13	25,32
	1897	25,23	25,14	25,37
	1898	25,35	25,23	25,46
	1899	25,33	25,25	25,48
	1900	25,26	25,14	25,43
	1901	25,19	25,10	25,28
	1902	25,22	25,11	25,30
	1903	25,15	25,09	25,20
	1904	25,18	25,10	25,29
Deutschland	1895	123,51	123,10	123,90
	1896	123,71	123,40	124,45
	1897	123,88	123,50	124,52
	1898	124,06	123,70	124,62
	1899	123,91	123,60	124,25
	1900	123,48	123,05	124,00
	1901	123,33	122,97	123,80
	1902	123,29	122,87	123,72
	1903	123,06	122,70	123,67
	1904	123,36	123,02	123,65
Italien	1895	94,45	91,00	96,10
	1896	92,71	88,40	95,85
	1897	95,04	94,00	96,15
	1898	93,50	91,00	95,65
	1899	93,31	92,25	94,55
	1900	94,16	93,35	95,20
	1901	95,69	94,70	98,70
	1902	98,83	97,40	100,15
	1903	99,91	99,70	100,25
	1904	99,88	98,30	100,25

Der Wertgang der vorstehend notierten Devisen ist mit einziger Ausnahme derjenigen Italiens im Berichtsjahre einer aufsteigenden Richtung gefolgt. Nichtsdestoweniger ergibt sich aus den Durchschnittsziffern, welche den mittlern Wertstand des Jahres einer jeden derselben bezeichnen, ein für unsere Landesvaluta noch kein sehr ungünstiges Spiegelbild.

Die Devise London hat die vorjährige Durchschnittsposition nur um 3 Punkte überschritten und steht mit ihrem Jahresmittel von 25,18 immer noch um 4 Punkte unter der Parität von 25,22.

Deutschland allerdings erzeigt mit 30 Punkten einen größern Vorsprung, wobei aber nicht außer acht zu lassen ist, daß seine vorjährige Durchschnittsposition die niederste seit einer langen Reihe von Jahren war. Aber auch so noch bleibt es mit 9 Punkten hinter seiner Parität von 123,45 zurück und hat den Paristand nur in den Monaten März und September bis und mit Dezember zu überschreiten vermocht.

Italien hat gegenüber dem vorjährigen Durchschnittsstande 3 Punkte eingebüßt. Mit dem Jahresmittel von 99,88 notiert diese Devise im Berichtsjahre 12 Centimes unter pari, trotzdem sie während nahezu 9 Monaten des Jahres die Parität teils erreicht, teils wesentlich überschritten hat.

Eine weniger erfreuliche Ausnahme von der allgemeinen Haltung machte allerdings die für unsere Geldverhältnisse und unsern internationalen Zahlungsverkehr maßgebendste Devise Frankreich. Obschon sie nur während des ersten Trimesters zeitweise einen Stand erreichte, der den Silberdraineuren für den Wiederbeginn ihres lukrativen Geschäftes als einladend erscheinen konnte, behauptete sie dennoch den, gegenüber dem Vorjahre um 11 Centimes höhern Durchschnittsstand von 100,15.

Jahresdurchschnitt der Generalmonatsbilanzen.

An die im vorigen Kapitel besprochene Generalsituation der Emissionsbanken reiht sich als *Tabelle III* die gewohnte Zusammenstellung der Jahresdurchschnitte ihrer Generalmonatsbilanzen für die letzten acht Jahre (1897—1904).

Bei dieser Zusammenstellung sind die Rechnungen der Banken unter sich und ihren Filialen kompensiert, d. h. es sind nur deren Saldi berücksichtigt, so daß alle 36 Banken als Einheit erscheinen.

In nämlicher Weise wird regelmäßig auch bei den Gesellschaftskonti verfahren, indem auch hier Schulden und Guthaben der Banken gegenseitig ausgeglichen werden. Die Bilanzen repräsentieren somit ausschließlich die eigenen Gelder der Banken, ihre Schulden und Guthaben gegenüber Dritten, ihre Kassa- und Portefeuillebestände.

Bietet uns Tabelle II jeweilen die nötigen Anhaltspunkte für einen etwas tiefern Einblick in das engere notenbanktechnische Gebaren unserer Emissionsbanken, so ermöglicht uns dagegen Tabelle III mehr eine Beurteilung ihrer Gesamtsituation,

indem bei dieser die Aktiven und Passiven der Banken, sowohl in den Einzelposten als im Total, in ihren durchschnittlichen Jahresbeträgen, in bilanzmäßiger Anordnung einander gegenübergestellt sind.

Vergleichen wir die Ziffern des Berichtsjahres mit denen des Jahres 1903, so bemerken wir in erster Linie, daß die Totalbilanzsumme wieder um ein Bedeutendes angewachsen ist, indem sie mit ihrem Betrag von 1862,9 Millionen eine Vermehrung von 66,7 Millionen Franken aufzuweisen hat. Ein Durchgehen der einzelnen Kapitel wird uns auch zeigen, daß es im großen und ganzen immer die nämlichen Rubriken sind, welche an dieser alljährlich in starkem Maße fortgesetzten Zunahme partizipieren.

Aktiven.

Das erste Kapitel „Kassa" hat an dem soeben erwähnten Zuwachs der Bilanzsumme nicht nur keinen Anteil genommen, sondern steht mit 136,2 Millionen sogar um einen Bruchteil von 0,7 Millionen Franken hinter der vorjährigen Position zurück. Von den Einzelposten hat eine nennenswerte Vermehrung nur die „Gesetzliche Bardeckung" zu verzeichnen.

Nicht vermindert, aber auch nicht wesentlich vermehrt, haben sich in der Berichtsperiode die kurzfälligen Guthaben, die neben der Barschaft und den Portefeuillebeständen die einzigen liquiden oder innert kurzer Frist realisierbaren Mittel der Banken darstellen. Der vorjährigen Gesamtsumme von 61,1 Millionen stehen diesmal nur 61,2 Millionen gegenüber. Diese kaum erwähnenswerte Zunahme von 0,1 Millionen steht in scharfem Kontrast mit der, wie wir weiter unten sehen werden, weit bedeutenderen Vermehrung der kurzfälligen Schulden, welche das natürliche Korrelat zu den kurzfälligen Guthaben bilden.

Die Wechselforderungen erzeigen in ihrem Total einen kleinen Zuwachs von 0,9 Millionen Franken, der hervorgerufen wird durch eine Vermehrung der Diskonto-Schweizerwechsel um 4,9 Millionen und der Faustpfand- oder Lombardwechsel um 2,4 Millionen, welcher aber eine Verminderung der Auslandwechsel um 6,4 Millionen Franken gegenübersteht.

Andere Forderungen auf Zeit. Mußte man sich bei den bisherigen Positionen, in Anbetracht ihrer, den Parallelziffern des Vorjahres gegenüber nur unbedeutenden Abweichungen, fragen, in welcher Art Geschäfte die Mehrzirkulation von Noten denn

eigentlich Verwendung gefunden habe, so läßt uns dieses Kapitel hierüber nicht im Zweifel. Wie alljährlich, so ist auch diesmal wieder die Gesamtsumme desselben in mächtigen Proportionen, d. h. von 1298,4 auf 1365,6 Millionen angewachsen. Es bedeutet dies eine Vermehrung von 67,2 Millionen Franken. Angesichts dieser für schweizerische Verhältnisse sehr bedeutenden Ziffer kann man die Vermutung nicht unterdrücken, daß in dieser Summe Gelder sich befinden, die allzufrüh der Immobilisation zugeführt worden seien. Inwieweit dies tatsächlich zutrifft, mag der eigenen Beurteilung der Banken überlassen bleiben. Sicher ist bei solch verfrühten Investierungen von Geldern in langfristige Werte nur das eine, daß die Emissionsbanken dadurch die Liquidität ihrer Geschäfte nicht erhöhen.

Die einzelnen Posten erzeigen sehr ungleiche Abweichungen gegenüber den vorjährigen Ziffern, bei allen handelt es sich jedoch um eine Zunahme. Bei den Kontokorrentdebitoren beträgt die Steigerung 8 Millionen, bei den Schuldscheinen ohne Wechselverbindlichkeit 5,9 Millionen; die Liquidationen und Restanzen haben sich um 0,5 Millionen vermehrt, während die Hypothekaranlagen für sich allein eine Zunahme von 37,8 Millionen Franken aufzuweisen haben.

Die festen Anlagen und Gesellschaftskonti haben eine schwache Vermehrung von 0,6 Millionen Franken erfahren, welche allein auf die Kommanditen und Beteiligungen entfällt.

Der Betrag des ausstehenden Kapitals hat sich um zirka 0,4 Millionen Franken vermindert.

Passiven.

Auf die um zirka 6 Millionen vermehrte Notenemission ist nach dem früher Gesagten nicht weiter zurückzukommen.

In scharfem Gegensatz zu den stabil gebliebenen kurzfälligen Guthaben steht, wie schon berührt, die verhältnismäßig bedeutende Zunahme der kurzfälligen Schulden um 8,2 Millionen Franken. An dieser partizipieren insbesondere die Giro- und Checkkonti mit 2,6 Millionen, die Korrespondentenkreditoren mit 1,2 Millionen und die Kontokorrentkreditoren mit 4,6 Millionen Franken, während die kurzsichtigen Schuldscheine und die Diversen nur minime Verschiebungen aufweisen.

Die Wechselschulden erzeigen einen Rückgang von 21,4 auf 20 Millionen, Verminderung mithin 1,4 Millionen Franken. Diese rührt her von einer Verminderung der Eigenwechsel um

3,8 Millionen, während die Tratten und Akzeptationen um 2,5 Millionen Franken zugenommen haben.

In ähnlichen, doch nicht ganz so hohen Proportionen wie die andern Forderungen auf Zeit sind nun allerdings auch die andern Schulden auf Zeit angewachsen. Ihr Vorsprung beträgt 48,7 Millionen Franken. Das Hauptkontingent an diesen Zuwachs stellen gleich wie im Vorjahre wieder die Sparkassaeinlagen mit 26 Millionen. Dann folgen mit 13,6 Millionen die Obligationen und andern Schuldscheine und die festen Anleihen mit 13,4 Millionen Franken. Hinter dem Vorjahr zurückgeblieben sind mit 4,8 Millionen Franken die Kontokorrentkreditoren.

Eine Vermehrung um 5,7 Millionen Franken erzeigen sodann auch die Gesellschaftskonti und eigenen Gelder, wovon nur 0,2 Millionen auf die Gesellschaftskonti, 5,4 Millionen dagegen auf das eingezahlte Kapital entfallen. Die Reserven haben in ihrer Gesamtheit eine nur unwesentliche Vermehrung aufzuweisen.

Gesetzgebung über das Banknotenwesen.

Bezüglich dieses Gegenstandes verweisen wir auf die Ausführungen im einleitenden Abschnitt des Berichtes des Finanzdepartements.

Inspektionen. Beziehungen zu den Banken.

Die Resultate der im Laufe des Berichtsjahres vorgenommenen Inspektionen, die sich seit dem Bestand der allgemeinen Abrechnungsstelle der Emissionsbanken in Zürich auch auf diese erstreckten, finden sich als *Tabelle IV* am Schlusse dieses Berichtes zusammengestellt.

Wie sich aus den Ziffern dieser Zusammenstellung ergibt, können die Ergebnisse im allgemeinen als befriedigende bezeichnet werden.

Bei einem der Emissionsinstitute indessen wurde bei Anlaß einer außergewöhnlich vorgenommenen Inspektion die Wahrnehmung gemacht, daß es die durch Art. 10 des Banknotengesetztes vom 8. März 1881 vorgesehene Barnotendeckung während einem Tage unter die gesetzliche Höhe von 40 % der Zirkulation hatte sinken lassen. Der bezügliche Manko belief sich auf den Betrag von Fr. 21,570. Das eidgenössische Finanzdepartement, durch das Inspektorat von diesem ungesetzlichen Vorkommnis in Kenntnis gesetzt, verfügte nach Einholung eines Gutachtens von seiten der Bundesanwaltschaft, daß, obgleich der-

Resultat der Inspektionen bei den Emissionsbanken und den kantonalen Depositenämtern im Jahre 1904.

Banken.	Datum der Inspektionen.	Emission.	Zirkulation.	Bardeckung: 40 % der Zirkulation. (Art. 10 des Gesetzes.)				Deckung von 60 % der Emission. (Art. 12 des Gesetzes.)					Art der Deckung.
								Wechselportefeuille.				Wertschriftenhinterlage.	
				Gold.	Silber.	Abrechnungsstelle.	Total.	Diskonto-Schweizer-Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.	Wechsel mit Faustpfand.	Total.	Bundesrätl. Schatzungswert.	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Ersparniskasse des Kantons Uri	13. April	1,425,000	1,419,500	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	14. „	950,000	946,700	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	„
Obwaldner Kantonalbank	15. „	950,000	942,150	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	„
Bank in Schaffhausen	20. „	3,338,300	3,272,500	1,400,000	—	—	1,400,000	—	—	—	—	2,115,575	Wertschriften.
Crédit agricole et industriel de la Broye	26. „	950,000	937,100	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	617,530	„
Banque cantonale fribourgeoise	27. „	1,398,200	1,340,850	560,000	40,000	—	600,000	—	—	—	—	909,550	„
Banque de l'Etat de Fribourg	28. „	4,750,000	4,655,750	2,000,000	—	—	2,000,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Thurgauische Kantonalbank	10. Mai	4,750,000	4,732,050	2,000,000	—	—	2,000,000	—	—	—	—	—	„
Thurgauische Hypothekenbank	11. „	1,000,000	947,000	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	604,000	Wertschriften.
Banca cantonale ticinese	17./18. „	1,900,000	1,895,400	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,208,868	„
Credito ticinese	20. „	2,137,500	2,113,500	900,000	—	—	900,000	—	—	—	—	1,355,000	„
Banca della Svizzera italiana	1. Juni	2,875,350	2,873,550	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	1,820,419	„
Banca popolare di Lugano	3. „	3,770,000	3,755,800	1,350,000	250,000	—	1,600,000	—	—	—	—	2,415,890	„
St. Gallische Kantonalbank	8. „	13,000,000	12,912,900	5,600,000	—	—	5,600,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Toggenburger Bank	9. „	925,000	923,550	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	619,740	Wertschriften.
Basler Kantonalbank	15. „	9,310,000	9,192,000	4,000,000	—	—	4,000,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Basellandschaftliche Kantonalbank	16. „	2,875,000	2,859,450	1,100,000	100,000	—	1,200,000	—	—	—	—	—	„
Luzerner Kantonalbank	22. „	5,550,000	5,459,700	2,300,000	100,000	—	2,400,000	—	—	—	—	—	„
Zuger Kantonalbank	23. „	2,818,150	2,789,700	585,000	—	615,000	1,200,000	—	—	—	—	—	„
Banque cantonale neuchâteloise	29. „	7,600,000	7,491,000	3,200,000	—	—	3,200,000	—	—	—	—	—	„
Banque cantonale vaudoise	30. „	11,400,000	10,973,500	4,800,000	—	—	4,800,000	—	—	—	—	—	„
Solothurner Kantonalbank	5. Juli	4,750,000	4,701,150	2,000,000	—	—	2,000,000	—	—	—	—	—	„
Aargauische Bank	6. „	5,700,000	5,517,950	2,400,000	—	—	2,400,000	—	—	—	—	—	„
Appenzell I.-Rh. Kantonalbank	13. „	985,000	951,800	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	„
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	14. „	2,850,000	2,843,000	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	—	„
Graubündner Kantonalbank	2. August	3,708,800	3,687,850	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	„
Glarner Kantonalbank	3. „	2,300,000	2,242,100	1,000,000	—	—	1,000,000	—	—	—	—	—	„
Zürcher Kantonalbank	1./2. September	27,750,000	26,833,800	12,000,000	—	—	12,000,000	—	—	—	—	—	„
Schaffhauser Kantonalbank	8. „	2,312,000	2,277,100	1,000,000	—	—	1,000,000	—	—	—	—	—	„
Banque commerciale neuchâteloise	14./16. „	7,400,000	7,379,000	3,200,000	—	—	3,200,000	6,013,366	118,619	945,413	7,077,398	—	Wechselportefeuille.
Banque du commerce	5./7. Oktober	23,700,000	23,495,000	9,600,000	—	—	9,600,000	11,124,303	2,818,512	3,517,802	17,460,617	—	„
Bank in Luzern	12. „	4,750,000	4,687,000	2,000,000	—	—	2,000,000	—	—	—	—	3,012,960	Wertschriften.
Kantonalbank von Bern	19. „	18,300,000	17,992,000	8,000,000	—	—	8,000,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Bank in Basel	19./21. „	22,800,000	22,666,250	9,300,000	300,000	—	9,600,000	12,844,485	3,028,245	8,096,362	23,969,092	—	Wechselportefeuille.
Kantonalbank Schwyz	26. „	2,925,000	2,836,150	1,100,000	100,000	—	1,200,000	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Ersparniskasse des Kantons Uri	27. „	1,462,500	1,443,600	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	„
Banca della Svizzera italiana	2. November	3,000,000	2,926,400	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	1,820,419	Wertschriften.
Banca popolare di Lugano	3. „	4,000,000	3,964,450	1,500,000	100,000	—	1,600,000	—	—	—	—	2,421,240	„
Banca cantonale ticinese	8./9. „	2,000,000	1,995,200	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,207,493	„
Credito ticinese	10. „	2,250,000	2,243,800	900,000	—	—	900,000	—	—	—	—	1,355,000	„
Bank in St. Gallen	15./17. „	18,000,000	17,937,550	7,200,000	—	—	7,200,000	7,800,143	272,836	5,459,750	13,532,729	—	Wechselportefeuille.

Bemerkung. Die obigen Zahlen enthalten nur die Bestände der Hauptbank ohne Herbeiziehung derjenigen der Zweiganstalten.

Kantonale Depositenämter.

Die Untersuchungen wurden vorgenommen: Am 21. April bei dem thurgauischen, am 29. April bei dem freiburgischen, am 21. Mai und 11. November bei dem tessinischen, am 9. September bei dem schaffhausischen, am 13. Oktober bei dem luzernischen und am 17. November bei dem st. gallischen Depositenamte.

Abrechnungsstelle der Emissionsbanken.

Die am 1./2. September vorgenommene Inspektion ergab die genaue Übereinstimmung der Buchsaldi mit dem Effektivbestand. Der Effektivbestand war zusammengesetzt aus Konto A: Fr. 1,640,000 in Gold, „ B: „ 1,430,000 in Noten } Total Fr. 3,070,000.

Schweizerische Emissionsbanken.

Jahresdurchschnitt der General-Monats-Bilanzen von 1897 bis und mit 1904.

Ermittelt und zusammengestellt vom Inspektorat der Emissionsbanken nach den Publikationen im Handelsamtsblatt.

1897: 34 Banken. 1898: 35 Banken. 1899: 34 Banken. 1900: 35 Banken. 1901 bis 1904: 36 Banken.

Aktiven.

	1897.	1898.	1899.	1900.	1901.	1902.	1903.	1904.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kassa.								
Gesetzliche Bardeckung der Notenzirkulation.	80,376,615	83,578,557	86,411,690	87,411,833	86,261,988	89,746,597	89,447,103	91,941,208
Verfügbare Barschaft.	19,729,538	20,650,758	20,353,022	21,588,146	30,861,685	24,318,698	28,739,009	25,705,159
Eigene Noten.	7,340,700	11,366,421	9,051,454	10,336,317	7,295,721	5,956,166	5,181,117	4,916,554
Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken.	11,579,717	11,816,137	12,983,925	13,491,817	13,796,179	12,935,984	11,337,994	11,520,752
Andere Kassabestände.	1,343,987	1,638,609	1,561,275	1,574,229	1,875,273	2,059,514	2,181,416	2,127,109
	120,370,557	**129,050,482**	**130,361,366**	**134,402,342**	**140,090,846**	**135,016,959**	**136,886,639**	**136,210,782**
Kurzfällige Guthaben.								
Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert).	2,712,318	4,857,111	3,750,278	4,632,226	5,704,229	6,395,307	5,184,636	6,421,674
Korrespondenten-Debitoren.	23,229,654	26,067,965	31,512,701	43,011,369	56,222,223	77,977,189	52,856,093	51,507,208
Diverse.	2,335,652	2,724,919	2,957,391	2,288,562	2,580,958	2,825,053	3,051,720	3,311,572
	28,277,624	**33,649,995**	**38,220,370**	**49,932,157**	**64,507,410**	**87,197,549**	**61,092,449**	**61,240,454**
Wechselforderungen.								
Diskonto-Schweizer-Wechsel (inklusive Wechsel zum Inkasso).	160,669,576	164,714,561	161,844,777	148,228,689	163,364,672	194,723,168	186,198,026	191,071,986
Wechsel aufs Ausland.	14,738,927	17,970,378	18,521,552	33,268,343	45,791,191	42,134,179	44,786,944	38,408,937
Wechsel mit Faustpfand, Warrants und Ganttrödel.	37,183,908	41,828,206	44,982,932	49,294,687	48,214,284	45,881,404	44,672,168	47,138,820
	212,592,411	**224,513,145**	**225,349,261**	**230,791,719**	**257,370,147**	**282,738,751**	**275,657,138**	**276,619,743**
Andere Forderungen auf Zeit.								
Kontokorrent-Debitoren.	140,869,528	170,984,184	206,440,643	225,937,749	223,835,052	238,923,886	243,463,822	251,506,582
Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit.	108,960,035	113,329,989	127,969,054	139,780,226	143,908,276	147,224,001	150,751,066	156,666,200
Hypothekaranlagen aller Art.	500,492,411	535,510,676	570,954,537	615,641,486	656,864,502	691,760,787	722,770,645	760,555,306
Effekten (öffentliche Wertpapiere).	152,188,185	154,195,773	145,601,340	137,786,751	144,477,267	172,747,565	179,636,704	194,706,667
Liquidationen, Restanzen und Diverse.	1,659,336	1,301,467	835,984	738,017	1,020,914	1,874,185	1,737,319	2,193,713
	904,169,495	**975,322,089**	**1,051,801,558**	**1,119,884,229**	**1,170,106,011**	**1,252,530,424**	**1,298,359,556**	**1,365,628,468**
Feste Anlagen und Gesellschafts-Konti.								
Mobilien und Immobilien.	7,058,657	7,748,979	7,891,559	9,026,537	10,865,936	12,768,072	14,851,266	14,870,800
Kommanditen und Beteiligungen.	4,453,009	2,449,962	2,555,054	5,190,547	4,790,449	9,687,310	2,459,478	1,878,976
Gesellschafts-Konti (kompensiert).	—	—	—	—	—	—	—	—
	11,511,666	**10,198,941**	**10,446,613**	**14,217,084**	**15,656,385**	**22,455,382**	**17,310,744**	**16,749,776**
Ausstehendes Kapital.	**10,375,187**	**11,637,444**	**11,395,479**	**7,883,683**	**7,000,000**	**6,500,000**	**6,920,242**	**6,500,000**
	1,287,296,940	**1,384,372,096**	**1,467,574,647**	**1,557,111,214**	**1,654,730,799**	**1,786,439,065**	**1,796,226,768**	**1,862,949,223**

Passiven.

	1904.	1903.	1902.	1901.	1900.	1899.	1898.	1897.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Notenemission.								
Noten in Zirkulation (in Handen Dritter)	218,332,268	212,279,764	211,430,508	201,858,792	205,037,766	203,045,300	197,130,255	189,361,820
Eigene und andere Schweizernoten in Kassa	16,437,306	16,519,111	18,892,150	21,091,900	23,828 134	22,035,379	23,182,558	18,920,417
	234,769,574	**228,798,875**	**230,322,658**	**222,950,692**	**228,865,900**	**225,080,679**	**220,312,813**	**208,282,237**
Kurzfällige Schulden.								
Giro- und Check-Konti	25,991,029	23,382,593	23,954,496	25,132,370	22,293,741	23,573,665	21,558,585	21,919,972
Kurzsichtige Schuldscheine aller Art	2,189,964	2,408,242	2,432,196	2,504,085	3,056,609	4,106,866	4,024,453	3,978,108
Korrespondenten-Kreditoren	13,822,549	12,556,132	32,572,394	16,067,709	17,520,424	13,580,017	9,910,612	11,989,333
Kontokorrent-Kreditoren	145,431,961	140,814 535	143,062,916	125,233,039	114,146,145	105,786,165	110,964,372	90,306,197
Diverse	894,878	947,275	716,593	721,526	611,216	493,834	475,526	498,033
Emissionsbanken und Zweiganstalten (kompensiert)	—	—	—	—	—	—	—	—
	188,330,381	**180,108,777**	**202,738,595**	**169,658,729**	**157,628,135**	**147,540,547**	**146,933,548**	**128,691,643**
Wechselschulden.								
Eigenwechsel	1,425,380	5,232,658	5,953,115	6,227,616	5,445,265	5,607,222	6,259,532	6,223,923
Tratten und Acceptationen	18,587,197	16,122,941	16,874,368	15,879,666	15,705,779	15,374,771	17,956,699	17,786,076
	20,012,577	**21,355,599**	**22,827,483**	**22,107,282**	**21,151,044**	**20,981,993**	**24,216,231**	**24,009,999**
Andere Schulden auf Zeit.								
Kontokorrent-Kreditoren	60,778,141	65,616,423	73,700,551	55,240,929	63,112,901	63,547,503	43,197,144	35,411,517
Sparkassa-Einlagen	379,023,911	353,072,890	319,028,665	291,562,258	280,606,871	280,617,039	281,182,856	272,249,113
Obligationen und andere Schuldscheine	680,156,672	666,622,350	661,055,991	619,196,664	548 553,302	489,454,071	443,723,299	409,392,717
Feste Anleihen	40,547,042	27,093,400	30,234,100	30,070,800	27,145,035	17,100,807	9,576,766	8,801,625
Diverse	1,549,448	1,000,693	818,256	1,020,907	555,838	430,520	321,303	363,479
	1,162,055,214	**1,113,405,756**	**1,084,837,563**	**997,091,558**	**919,973,947**	**851,149,940**	**778,001,368**	**726,218,451**
Gesellschafts-Konti und eigene Gelder.								
Gesellschafts-Konti (kompensiert)	3,211,957	3,014,213	1,868,595	2,320,556	2,793,745	3,369,479	3,074,781	2,728,639
Ordentlicher und außerordentlicher Reservefonds	41,294,520	41,226,881	39,902,505	38,535,315	36,256,777	34,468,676	32,550,021	29,981,843
Eingezahltes Kapital	206,775,000	201,396,425	197,441,666	195,066,667	182,557,983	173,587,854	167,645,890	157,008,941
	251,281,477	**245,637,519**	**239,212,766**	**235,922,538**	**221,608,505**	**211,426,009**	**203,270,692**	**189,719,423**
Ausstehendes Kapital	**6,500,000**	**6,920,242**	**6,500,000**	**7,000,000**	**7,883,683**	**11,395,479**	**11,637,444**	**10,375,187**
	1,862,949,223	**1,796,226,768**	**1,786,439,065**	**1,654,730,799**	**1,557,111,214**	**1,467,574,647**	**1,384,372,096**	**1,287,296,940**

Berne, janvier 1905.

artige Gesetzesübertretungen insgewöhnlich den Strafbestimmungen der Art. 48 und 49 des vorerwähnten Gesetzes unterliegen, in diesem Falle von einer Strafverfolgung Umgang genommen werden solle in Anbetracht des Umstandes, daß der Manko nur während einem einzigen Tag bestanden habe und zudem erwiesenermaßen unabsichtlich durch den Kassier des Institutes herbeigeführt worden sei, der am Tag zuvor vergessen hatte, einen hierfür bestimmten Barbetrag von Fr. 100,000 der Spezialkasse für Notendeckung zu überweisen. Das Finanzdepartement ließ es dabei bewenden, dem Verwaltungsrate Mitteilung vom Tatbestande zu machen und ihm einen Tadel dafür auszusprechen, daß die Leitung des Institutes ein derartiges gesetzwidriges Vorkommnis nicht zu verhüten gewußt habe.

Abrechnungsstelle der Emissionsbanken.

Die Giro- und Abrechnungsstelle der schweizerischen Emissionsbanken, gegenwärtig geleitet durch die Zürcher Kantonalbank, ist gehalten, dem Inspektorate allwöchentlich ein Verzeichnis der Saldi sämtlicher bei ihr unterhaltener Konti einzusenden zum Zwecke der Kontrollierung derselben mit den von den Banken erhaltenen Wochenausweisen. Am Ende jeden Monats hat sie der vorgenannten Amtsstelle eine Übersicht über den im Laufe des Monats stattgehabten Verkehr und am Schlusse des Jahres eine Zusammenstellung der Gesamtbeträge der einzelnen Kassa- und Giromutationen zu überreichen.

Die vorerwähnten Monats- und Jahresausweise werden regelmäßig im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Die Abrechnungsstelle hatte in den letzten zwei Jahren folgende Verkehrsziffern aufzuweisen:

	1903 Fr.	1904 Fr.
Konti A (für Barschaft).		
Übertragungen von Konto auf Konto und Kassabewegung (Eingang und Ausgang zusammen) . . .	26,148,660.—	12,815,100.—
Konti B (für Noten).		
Übertragungen von Konto auf Konto und Kassabewegung (Eingang und Ausgang zusammen) . .	86,957,711.50	67,388,494.37
Übertrag	113,106,371.50	80,203,594.37

	1903 Fr.	1904 Fr.
Übertrag	113,106,371.50	80,203,594.37
Generalmandate (Betrag der ausgestellten und der eingelösten zusammen . .	58,317,563.26	77,572,581.72
Saldi der wöchentlichen Abrechnungen) . . .	27,251,491.40	19,055,719.05
Total	198,675,426.16	176,831,895.14
Umsatz der wöchentlichen Abrechnungen (in einfacher Aufrechnung)	48,605,246.95	34,279,304.45

Der Gesamtumsatz beider Kategorien von Konti zusammen, inbegriffen die Saldi der wöchentlichen Abrechnungen, bezifferte sich im Jahr 1903 . . . . . auf Fr. 198,675,426.16
und im Jahr 1904 . . . . . „ „ 176,831,895.14

Minderumsatz im Jahr 1904 somit . . . Fr. 21,843,531.02

Die Umsatzziffer in den Konti A erreichte im Berichtsjahr einen Betrag von Fr. 12,8 Millionen gegen Fr. 26,1 Millionen im Vorjahr. Sie ist somit um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Sämtliche Transaktionen in den Konti B zusammengefaßt, also mit Inbegriff der Generalmandate und der Saldi der wöchentlichen Abrechnungen, weisen eine Umsatzziffer von 164 Millionen auf. Die Parallelziffer des Vorjahres betrug Fr. 172,5 Millionen. Auch hier erzeigt sich somit eine Verminderung um $8^1/_2$ Millionen Franken.

Fassen wir die Unterrubriken beider Kategorien von Konti näher ins Auge, so bemerken wir, daß an beiden Orten sowohl die Übertragungen, wie die Kassabewegung je eine Abnahme aufzuweisen haben, unter den Konti B auch die Saldi der wöchentlichen Abrechnungen, während umgekehrt, wie schon letztes Jahr, die Generalmandate eine Zunahme, dies Mal von 19,3 Millionen, erzeigen.

Temporäre Emissionsreduktionen.

Die durch Konkordat vereinbarte, seit einigen Jahren von den schweizerischen Emissionsbanken praktizierte Maßnahme des

zeitweiligen Rückzuges gewisser Prozentsätze der Noten ihrer respektiven Emissionen aus der Zirkulation und deren Hinterlegung beim Inspektorat, verfolgt, wie wir schon in früheren Berichten dargelegt haben, in erster Linie den Zweck, sich für Zeiten stärkern Bedarfes die nötigen Reserven in Noten anzulegen. Die Banken schützen sich durch diese Maßnahme eher vor Verlegenheiten und Überraschungen, denen sie beim beständigen Wechsel der Konjunkturen und bei der bisweiligen Unvoraussichtlichkeit gespannterer Marktlagen immer ausgesetzt sind. Man hat in diesen vorübergehenden Reservestellungen von Noten also einmal eine Einrichtung zu erblicken, die den Banken, in gegenüber früher erhöhtem Maße ermöglichen soll, ihrer Aufgabe, dem Verkehr stets das nötige Quantum von Zirkulationsmitteln zur Verfügung zu stellen, gerecht zu werden. Im weitern aber wird damit auch bezweckt, dem ausgesprochenen Mangel an Elastizität des schweizerischen Notenumlaufes zu begegnen, d. h. den letztern besser nach dem natürlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage zu regulieren und dadurch insbesondere zu erreichen, daß bei gesättigtem Verkehr nicht ein Übermaß von Noten den Markt belaste und einen, sowohl den Valutastand des Landes, wie nicht minder die Banken selbst empfindlich schädigenden Einfluß auf den Wechselzinssatz und die Mietbedingungen für kurzfristige Gelder auszuüben vermöge. Es soll somit diese Einrichtung in zweiter Linie hauptsächlich auch der Befestigung gesünderer Diskontoverhältnisse dienen.

Unstreitig könnten mit dieser Institution in notenbanktechnischer Hinsicht noch weit günstigere Resultate erzielt werden, wenn die Möglichkeit vorläge, diese Emissionsreduktionen sowohl hinsichtlich ihrer jeweiligen Zeitdauer, wie namentlich in bezug auf die Höhe der Rückzugsbeträge wesentlich umfangreicher und ausgiebiger durchzuführen. Allein einem solchen Vorgehen stünden Schwierigkeiten entgegen. Nicht nur verträgt unsere schweizerische Notenzirkulation, der einstweilen noch absolut unzureichenden technischen Einrichtungen für einen vereinfachten Zahlungs- und Ausgleichsverkehr wegen, keine allzu kräftigen d. h. über ein gewisses Maß hinausgehenden Einschränkungen, sondern es würden sich zweifelsohne auch die Banken einer Maßnahme widersetzen, die von ihnen unter dem heutigen Notenbesteuerungssystem als zu onerös empfunden würde. Sodann wäre es unter dem gegenwärtigen Regime einer Vielheit von selbständigen und materiell von einander unabhängigen Notenbanken mit verschiedenartiger Struktur und divergierenden Interessen in Anbetracht der sich

auf den verschiedenen Plätzen ungleichzeitig und ungleichmäßig einstellenden temporären Mehrbedürfnisse wohl ein erfolgloses Unterfangen, sie immer in ihrer Gesamtheit für solche Rückzüge in ein und demselben Momente gewinnen zu wollen.

Diese temporären Emissionsverminderungen erfolgten während des Berichtsjahres in nachverzeichneten Beträgen und Zeitabständen:

Es wurden dem Inspektorate von den Banken

eingeliefert am 27. Januar 5 % auf	Fr. 243,500,000 =	Fr. 12,175,000
„ 4. Juni 2½ % „ „	244,750,000 =	„ 6,118,750
plus Mehrbetrag der ersten 5 % auf letzterer Emissionssumme		„ 62,500
		Fr. 18,356,250
von ihm zurückverlangt am 24. Juni 2½ % auf	Fr. 244,750,000 =	„ 6,118,750
		Fr. 12,237,500
eingeliefert am 25. Juli 2½ % auf „	244,750,000 =	„ 6,118,750
		Fr. 18,356,250
zurückverlangt am 23. September 2½ % auf . . . . . „	244,750,000 =	„ 6,118,750
		Fr. 12,237,500
zurückverlangt am 20. Oktober 2½ % auf . . . . . „	244,750,000 =	„ 6,118,750
		Fr. 6,118,750
zurückverlangt am 27. Oktober 2½ % auf . . . . . „	244,750,000 =	„ 6,118,750

Vergleichen wir diese Emissionsreduktionen mit denen des Vorjahres, so gelangen wir zu folgendem Resultate:

Im Jahre 1903 waren zurückgezogen:

10 %	der Emission	= Fr. 24,150,000	während	134	Tagen
5 %	„ „	= „ 12,075,000	„	141	„
2½ %	„ „	= „ 6,037,500	„	12	„

was einer durchschnittlichen Reduktion für jeden Tag des Jahres von Fr. 13,729,110 entspricht.

Im Jahre 1904 wurden zurückgezogen:

7½ %	der Emission	= Fr. 18,356,250	während	80	Tagen
5 %	„ „	= „ 12,237,500	„	186	„
2½ %	„ „	= „ 6,118,750	„	7	„

was einer durchschnittlichen Reduktion pro Tag des Jahres um Fr. 10,376,729 gleichkommt.

Es ergibt sich aus dieser Aufstellung eine Verminderung der Reduktion pro Tag um 3,4 Millionen Franken, woraus erhellt, daß die Emissionsbanken im verflossenen Berichtsjahre auch in dieser Richtung ihre Anstrengungen zur Hebung von Unzulänglichkeiten in unserem Notenwesen nicht erhöht, sondern gegenteils ganz beträchtlich reduziert haben.

IV. Staatskasse.

Personelles.

Keine Änderung.

Münzauswechslungsdienst.

Auswechslung. Der Verkehr hat während des letzten Jahres bedeutend zugenommen infolge der Entwicklung der Fremdenindustrie und der sehr zahlreichen Auswechslungen, welche der Rückzug der Fünfzigrappenstücke verursachte.

Die nachstehenden Zahlen geben Aufschluß über den Umfang dieses Dienstzweiges:

Auswechslungsbegehren von auswärts für . . in 1668 Sendungen;	Fr. 3,546,607
1656 Auswechslungen am Schalter	„ 743,686
Ablieferungen an Militärschulen und Militäranstalten	„ 1,007,626
Aus dem Umlauf zurückgezogene abgeschliffene Fünfzigrappenstücke	„ 212,000
	Fr. 5,509,919

oder Fr. 1,053,761 mehr als im Vorjahre.

Zur Bewältigung dieses Verkehrs stunden der Kasse folgende Beträge zur Verfügung.

Fr. 1,990,500	Vorrat auf 1. Januar;
„ 1,170,000	neugeprägte Silberscheide- und Billonmünzen;
„ 140,000	vom Staatsschatz in Paris gegen abgeschliffene Fünfzigrappen- und Fünffrankenstücke umgetauschte Silberscheidemünzen (von dem zur Auswechslung nach Frankreich gesandten Gesamtbetrage von Fr. 300,000 waren Fr. 160,000 in Fünffrankenstücken mit dem Bilde der sitzenden Helvetia bezahlt worden);
Fr. 3,300,500	Übertrag

Fr.	3,300,500	Übertrag
„	230,000	aus Italien gegen Gold zurückgezogene Münzen;
„	605,625	von den schweizerischen Bundesbahnen durch deren Kreiskasse II und den Güterbahnhof Bern zugestellte Beträge;
„	1,688,924	Zusendungen der Kreispost- und Zollgebietskassen, sowie einiger Banken;
„	415,461	herrührend von Auswechslungen am Schalter;
Fr.	6,240,510	

Die im Hinblick auf den Umzug in das neue Münzgebäude auf ein Minimum reduzierten Prägungen pro 1905 werden uns in diesem Jahre noch nicht gestatten, eine Reserve von Silberscheidemünzen anzulegen.

Abgeschliffene Münzen. Über diesen Gegenstand wird in Ausführung des Postulats Nr. 638 ein besonderer Bericht erstattet werden, so daß wir an dieser Stelle darauf verzichten, auf Einzelheiten einzutreten. Immerhin können wir das, was wir in unserm letzten Geschäftsberichte über die Schwierigkeiten sagten, welche der Staatskasse durch den gegenwärtigen Zustand bereitet werden, voll und ganz bestätigen.

Diese Schwierigkeiten haben sich sogar noch bedeutend vermehrt infolge einer im Berichtsjahre stattgefundenen Invasion fremder, namentlich aber französischer Silberscheidemünzen. Diese ungewöhnliche Einfuhr findet ihre Erklärung nicht etwa in einem Mangel an solchen Münzen, da wir allen an uns gerichteten Begehren entsprechen konnten, da ferner die von uns gelieferten Beträge diejenigen früherer Jahre erheblich überstiegen und uns am 31. Dezember noch ein Vorrat übrig blieb. Man ist deshalb genötigt, die Ursache auf Spekulationen von Privatpersonen zurückzuführen, welche aus diesem Verkehr Gewinn zogen.

Leider sind die so eingeführten Münzen alle mehr oder weniger abgeschliffen und es befindet sich unter ihnen auch eine große Zahl nicht mehr kursfähiger und beschädigter Stücke. Dies ist besonders bei den Fünfzigrappenstücken der Fall. Die Staatskasse hat während des verflossenen Jahres 424,000 solcher Münzen zurückgezogen und noch immer ist keine Abnahme derselben bemerkbar, weil stetsfort neue Beträge ins Land gebracht werden. Eine Verminderung wird wohl erst dann konstatiert werden können, wenn die Begehren nach neuen Fünfzigrappenstücken einen ge-

wissen Umfang erreicht haben werden; gegenwärtig aber stehen sie noch in keinem Verhältnis zu dem bewerkstelligten Rückzuge.

Tatsächlich trägt die Schweiz dermalen die Kosten der Heimschaffung der ausländischen Münzen.

Fünffrankenstücke. Gegenwärtig liegen im Gewölbe für Fr. 420,000 Fünffrankenstücke mit dem Bilde der sitzenden Helvetia, welche, falls es der Umzug ins neue Münzgebäude erlaubt, in diesem Jahre umgeprägt werden sollen. Von den im Berichtsjahre umgeprägten Fr. 200,000 ist noch ein Vorrat von Fr. 100,000 vorhanden.

Postmandate.

Die der Postverwaltuug zur Bewältigung des Mandatverkehrs geleisteten Vorschüsse beliefen sich 1903 auf Fr. 70,280,500; im Berichtsjahre sind sie auf Fr. 71,150,000 gestiegen.

Wahrscheinlich wird die Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs eine Abnahme der Postmandate zur Folge haben, aber es ist kaum anzunehmen, daß diese Neuerung eine Verminderung der Vorschüsse herbeiführen wird.

Kassabestand auf Ende des Jahres.

Laufende Kasse		Fr. 3,218,962. 50
In dieser Summe sind Fr. 180,622. 50 eingelöste, aber noch nicht verrechnete Obligationen und Coupons inbegriffen.		
Gewölbe:		
1. Alte schweizerische, zur Umprägung bestimmte Fünffrankenstücke . .	Fr. 310,000	
2. Umgeprägte Fünffrankenstücke	„ 100,000	
3. Silberscheidemünzen . .	„ 640,000	
4. Über die Fehlergrenze abgenützte, an Belgien zurückzusendende Silberscheidemünzen . . .	„ 76,000	
Übertrag	Fr. 1,126,000	Fr. 3,218,962. 50

Übertrag	Fr. 1,126,000	Fr. 3,218,962. 50
5. Billonmünzen	„ 446,000	
6. Alte zur Einschmelzung bestimmte Nickelmünzen	„ 19,000	
		„ 1,591,000. —
Depotkasse:		
Neues Schweizergold		„ 10,000,000. —
		Fr. 14,809,962. 50

V. Wertschriftenverwaltung.

Personelles.

Infolge Hinscheid des frühern Wertschriftenverwalters, Herrn Heinrich Huber, wurde am 9. April der eidgenössische Staatsbuchhalter, Herr Vinzenz Schumacher, den wir bereits am 27. November 1903 zu dessen Stellvertreter bezeichnen mußten, definitiv an dessen Stelle befördert.

Für die Geschäftsübergabe fand in der zweiten Hälfte Mai an Hand der Lagerbücher eine Verifikation des Inhaltes sämtlicher Wertschriftenschränke unter Mitwirkung von zwei Beamten der Finanzkontrolle statt, welche zu keinen Bemerkungen Anlaß gab.

Bundesbahnverwaltung.

Zur Herstellung der 300,000 Bundesbahnobligationen für das 3 % (diff.) Anleihen vom 14. November 1903 von 150 Millionen Franken bedurfte es außerordentlicher Anstrengungen des mit dieser Arbeit betrauten Art. Institutes Orell Füßli in Zürich, um die rechtzeitige Ablieferung der nach Paris bestimmten Titel vor dem kontraktlich festgesetzten Termine (1. Mai) zu ermöglichen, welche dann in zwei Sendungen stattfand.

Wir haben von dieser Titelgattung 3000 Reservestücke — ohne Nummern — erstellen lassen, die nebst der vom Vorjahre her noch intakt verbliebenen Serie H von 50 Millionen des 3½ % Bundesbahnanleihens von 1902 im Gewölbe des Finanzdepartements verwahrt werden.

Münzreservefonds und Anleihensamortisationsfonds.

Laut letzter Staatsrechnung haben wir gemäß unseren Darlegungen im Geschäftsbericht pro 1903 (Bundesbl. 1904, I, 591)

diese beiden Fonds auf Ende Jahres aus den Passiven der Kapitalrechnung, Seite 72 entfernt, Seite 80 in die dem Bunde gehörenden Spezialfonds I eingestellt und aus dem Wertschriftenportefeuille entsprechend dotiert.

Beim Münzreservefonds mußte der noch nicht placierte Teil für die Baukosten des neuen Münzgebäudes reserviert bleiben, dagegen wird nun ein Teil des Prägungsgewinnes pro 1904 zu festen Anlagen verwendet werden können. Der Ertrag seines Titelbestandes wurde der Einnahmerubrik B. I. „Angelegte Kapitalien" gutgeschrieben.

Zum bisherigen ordentlichen Amortisationsfonds, von dessen Guthaben bei der eidgenössischen Staatskasse auf 1. Januar 1904 bereits im Beginn des Rechnungsjahres Fr. 1,750,000 in inländischen Papieren, die einbezahlte VIII. Amortisationsquote von Fr. 1,000,000 dagegen erst Ende September in 3 % französischer Rente angelegt wurde, kam neu hinzu der „Amortisationsfonds für Feldartilleriematerial 1903", in welchen gemäß Bundesbeschluß vom 23. Juni 1903 (A. S. n. F. XIX, 651) jährlich ein Betrag von wenigstens 1½ Millionen Franken einzulegen ist. Da die im Budget vorgesehene I. Quote erst gegen Ende Jahres zu festen Anlagen disponibel wurde, so beschränkt sich der Übertrag in die oben erwähnte Einnahmenrubrik für diesmal auf den Ertrag des ordentlichen Amortisationsfonds.

Wertschriften des Bundes und der Spezialfonds.

Aus den infolge Kündigung und Auslosung eingegangenen Fr. 404,000 und weitern disponibeln Geldern wurden für das Wertschriftenportefeuille für Fr. 3,279,500 inländische und für nominell Fr. 515,000 ausländische Titel angekauft.

Die Konti der allgemeinen Wertschriften und der verschiedenen Spezialfonds erzeigen, zum Nominalwert eingestellt, im Vergleich zum Vorjahre, folgenden Verkehr:

	1904 Fr.	1903 Fr.
im Eingang	13,687,281. —	47,023,937. 60
im Ausgang	4,230,661. 86	26,181,397. 21
Total	17,917,942. 86	73,205,334. 81

Die große Differenz erklärt sich aus dem vorjährigen Übertrag von rund Fr. 16,000,000 Titel in den Münzreserve- und den Anleihensamortisationsfonds, der Konversion von Fr. 3,530,000 $2^3/_4$ % englische Konsols in $2^1/_2$ %ige und dem Umtausch von Fr. 770,000, 4 % N. O. B. und Fr. 2,000,000, $3^1/_2$ % J. S. B. in Bundesbahnobligationen, sowie verschiedener anderer Mutationen.

In obiger Aufstellung figurieren selbstverständlich alle diese Posten in doppelter Aufrechnung.

Sodann hat die Wertschriftenverwaltung das bisherige Verfahren verlassen, in der Regel zuerst alle Titelerwerbungen für das allgemeine Portefeuille zu verbuchen und dann erst Ende Jahres aus diesem die einzelnen Spezialfonds zu dotieren, sondern sie hat die für letztere nach und nach disponibel gewordenen Gelder zu direkten Ankäufen verwendet.

Auch hierdurch werden die frühern Ziffern im allgemeinen Wertschriftenverkehr erheblich reduziert, ebenso die Zinsvergütungen, welche die Bundeskasse auf nicht angewendeten Kapitalien an die Spezialfonds leisten mußte, zudem werden in den Lagerbüchern unnötige Eintragungen und Löschungen vermieden.

Die detaillierten Inventare über sämtliche Wertschriften finden sich im Berichte zur eidgenössischen Staatsrechnung.

Bankdepositen.

Auf Grund von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 10. April 1891 betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und der Spezialfonds hat der Bundesrat im Berichtsjahre die bisherigen 28 schweizerischen Bankinstitute um eines vermehrt und den Gesamtkredit von Fr. 12,900,000 unter Belassung der bisherigen Konditionen erhöht auf Fr. 13,900,000.

Der Jahresverkehr beträgt rund 20 Millionen; der Saldo zu gunsten der Bundeskasse beläuft sich auf Jahresschluß auf Fr. 8,661,668. 35, ist somit gegen Ende 1903 um rund $^1/_4$ Million zurückgegangen.

Das Guthaben der Bundeskasse bei den für den Dienst der eidgenössischen Anleihen speziell akkreditierten zwei Pariser Bankinstitute betrug auf 31. Dezember 1904 zusammen Fr. 1,072,553. 40 gegen Fr. 1,430,918. 75 auf Ende 1903.

Prüfung der Anlagewerte.

Das Finanzdepartement hat gemäß Art. 8 des Bundesgesetzes vom 10. April 1891 allmonatlich dem Bundesrate über die stattgehabten Mutationen in den Wertschriftenbeständen, den Bankdepositen, dem Wechselportefeuille und der Kasse Bericht erstattet.

An Hand der uns von jenem vorgelegten Inventare haben wir die vorgeschriebene alljährliche Prüfung der Anlagewerte und deren Übereinstimmung in bisheriger Weise vorgenommen.

Winkelriedstiftung.

Im Berichtsjahre gingen zu deren Gunsten folgende Beträge ein:

Erträgnis aus dem Verlage verschiedener Schriften Gottfried Kellers	Fr. 14,446. 93
Legat des Herrn Großrat Ferd. Affolter in Öschberg	„ 10,000. —
Von der schweizerischen philanthropischen Gesellschaft in Buenos Aires (s. Bericht pro 1898), Restanz	„ 8,502. 83
Legat von Frau B. Trümpy in Glarus . .	„ 4,000. —
Legat von Frau A. Forrer-Koller in Winterthur	„ 1,000. —
Legat von Frau Steiner-Spiller in Zürich .	„ 1,000. —
Von diversen Privaten, Militärschulen und Verschiedenes	„ 565. 65
Total Zuwendungen	Fr. 39,515. 41

Zu den bisher aus dem Legat Dr. Schnyder ausgerichteten Renten kam im Berichtsjahr ein neuer ähnlicher Posten erstmals hinzu. Gestützt auf eine Eingabe des Regierungsrates von Zürich haben wir nach Antrag des Finanzdepartementes verfügt, es sei aus dem Ertrag der Winkelriedstiftung, welcher die Hälfte der Hinterlassenschaft Gottfried Kellers zugefallen ist, die Hälfte der Verpflegungskosten einer dürftigen Jugendfreundin des verstorbenen Dichters zu übernehmen. Der bezügliche erste Ausgabeposten beläuft sich auf Fr. 229. 50.

Kautionen und Depots.

Die der Wertschriftenverwaltung gemäß Art. 11 des Reglementes vom 25. Januar 1895 obliegende Überwachung dieser Hinterlagen zwecks Wahrung der fiskalischen Interessen des Bundes gab auch im Berichtsjahre zu keinen besondern Vorkehren gegenüber den Deponenten Veranlassung.

Die daherigen Bestände betrugen auf Jahresschluß:

	1904			1903		
Kautionen .	287	Fr.	8,502,033. 80	271	Fr.	9,551,440. 15
Depots . .	13	„	15,499,784. —	11	„	15,018,134. —
				282	Fr.	24,569,574. 15
Gegenüber dem Vorjahre					„	24,001,817. 80
			Verminderung		Fr.	567,756. 35

Eisenbahnfonds.

Anläßlich der Prüfung der Staatsrechnung pro 1903 nahm die Bundesversammlung folgendes Postulat an:

„Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Vorlage über die Liquidation des Eisenbahnfonds zu unterbreiten und inzwischen dessen Bilanz entsprechend dem Erlös der Prioritätsaktien J. S. zu berichtigen, vorbehältlich des Entscheides der Bundesversammlung über die Herbeiziehung der schweizerischen Bundesbahnen zur Deckung des daherigen Ausfalles.“

Der Anregung betreffend die Abänderung der Bilanz wird bei der Aufstellung der Staatsrechnung für das Jahr 1904 Folge gegeben werden. Bei diesem Anlasse wird der Bundesrat der Bundesversammlung ebenfalls seine Anträge unterbreiten bezüglich der Deckung des Defizits dieses Fonds und seiner Übergabe an die Bundesbahnverwaltung.

Verschiedenes.

Außer der im ersten Abschnitt dieses Berichtes erwähnten Verifikation sämtlicher Wertschriftenbestände fand auch die anläßlich der Abnahme der im künftigen Jahre fälligen Coupons die übliche Revision durch die Finanzkontrolle statt, auf deren Geschäftsbericht verwiesen wird.

Durch die daselbst erwähnten 48 Schrankverhandlungen im Wertschriftengewölbe wurden 327 Geschäfte erledigt, wovon 131 auf Wertschriften und Spezialfonds entfallen. Ein Großteil von letzteren rühren her von Konversionen 4 %er Titel in $3^3/_4$ % (7 inländische Bankinstitute mit Fr. 3,155,000) und einer einzigen von $3^1/_2$ % in $3^3/_4$ % Obligationen. Von den übrigen 196 Posten, auf Kautionen und Depots entfallend, ist der größte Betrag der nämlichen Zinsreduktion zuzuschreiben.

Inventar.

a. Wertschriften, deren Aufbewahrung und Verwaltung der Wertschriftenverwaltung obliegt:

Eigenes Portefeuille		Fr. 23,661,577. 50
Münzreservefonds		„ 10,216,806. 60
Anleihens-Amortisationsfonds		„ 7,834,816. 70
Anleihens-Amortisationsfonds f. Feldartillerie		„ 1,408,560. —
Übrige Spezialfonds		„ 41,108,378. 64
Eisenbahnfonds (die 77,151 J. S.-Prioritätsaktien nur noch à Fr. 500 eingestellt) .		„ 53,465,397. 15
		Fr. 137,695,536. 59
b. Nur zur Aufbewahrung:		
Kautionen und Depots		„ 24,001,817. 80
Total Bestände auf Ende 1904		Fr. 161,697,354. 39
Wenn wir von dem vorjährigen Total von .	Fr. 160,764,306. 65	
die Differenz zwischen dem bisherigen Bilanzbetrag und dem Nominalbetrag der J. S.-Prioritätsaktien mit	„ 7,579,610. —	
ebenfalls in Abzug bringen, so gelangen wir zu einer Vermehrung in 1904 von		„ 153,184,696. 65
		Fr. 8,512,657. 74

VI. Münzverwaltung.

Allgemeines.

Das Jahr 1904 hat der Münzverwaltung Zuschriften und Zusendungen von Zeitungsartikeln gebracht, in welchen über die Überschwemmung des Geldverkehrs mit abgeschliffenen Silbermünzen geklagt wurde. Vielfach wurden ihr auch derartige Stücke direkt zugeschickt mit dem Ersuchen um Austausch. Dabei fehlte es nicht an Vorwürfen der Münzverwaltung gegenüber. Diese sah sich aber nicht veranlaßt, hierauf zu antworten; denn es waren ausnahmslos ausländische Silberscheidemünzen, welche in ihrem nicht mehr kursfähigen Zustande Anlaß zu Klagen gaben. Da die Frage der abgeschliffenen Silberscheidemünzen schon im Bericht der Staatskasse berührt worden ist, kommen wir an dieser Stelle nicht mehr darauf zurück.

Das neue Münzgebäude konnte, dank der anhaltend sehr günstigen Witterung, bis zum Spätherbst im Rohbau unter Dach gebracht werden. Das Jahr 1905 wird den innern Ausbau, die Erstellung der Einrichtungen und die Aufstellung der Maschinen bringen, so daß auf Beginn des Jahres 1906 die Eröffnung des Betriebes zu erwarten steht.

Im alten Münzgebäude wurde inzwischen, so gut es mit den immer mehr an Altersschwäche leidenden Maschinen und Einrichtungen ging, die Fabrikation der Münzen und das Gummieren und Perforieren der Postwertzeichen fortgesetzt. Erstere beschäftigte ein Personal von 13 Arbeitern, letztere 5 Arbeiter und 3 Arbeiterinnen, zusammen 21 Personen.

Münzprägungen.

Genau mit Jahresschluß waren auch die im Voranschlag vorgesehenen Prägungen fertig ausgeführt und an die Staatskasse abgeliefert. Es betraf dies:

100,000	Zwanzigfrankenstücke . .	Fr.	2,000,000
200,000	Zweifrankenstücke . .	„	400,000
400,000	Einfrankenstücke . . .	„	400,000
400,000	Halbfrankenstücke . . .	„	200,000
1,000,000	Zehnrappenstücke . . .	„	100,000
1,000,000	Fünfrappenstücke . . .	„	50,000
500,000	Zweirappenstücke . . .	„	10,000
1,000,000	Einrappenstücke . . .	„	10,000
4,600,000	Stücke im Nennwert von	Fr.	3,170,000

Nebstdem kamen 40,000 Stücke schweizerische Fünffrankenstücke alten Gepräges zur Einschmelzung und Umprägung mit dem neuen Münzbilde. Damit sind von den ehemals herausgegebenen 2,126,000 Stücken Fünffrankenstücke mit sitzender Helvetia 1,050,000 Stück mit dem neuen Bilde versehen, und es bleiben demnach von den alten noch 1,076,000 Stück ausstehend.

Auf Ende 1904 haben wir an eigenen Münzen folgende in Zirkulation, beziehungsweise in Emission:

			Fr.
4,650,000	Zwanzigfrankenstücke		93,000,000
2,126,000	Fünffrankenstücke		10,630,000
		Fr.	
6,250,000	Zweifrankenstücke . .	12,500,000	
13,200,000	Einfrankenstücke . .	13,200,000	
10,600,000	Halbfrankenstücke . .	5,300,000	
			31,000,000
20,500,000	Zwanzigrappenstücke .	4,100,000	
27,500,000	Zehnrappenstücke . .	2,750,000	
41,000,000	Fünfrappenstücke . .	2,050,000	
			8,900,000
24,500,000	Zweirappenstücke . .	490,000	
44,500,000	Einrappenstücke . . .	445,000	
			935,000
194,826,000	Stücke im Nennwert von		144,465,000

Dabei ist nicht außer acht zu lassen, daß die kleinen Münzsorten in sehr starkem Verhältnis dem Abgang unterworfen sind, so daß z. B. von den Einrappen tatsächlich kaum mehr als die Hälfte der herausgegebenen Stücke noch im Verkehr auffindbar sein wird.

Die Plättchen für die Gold-, die Silber- und die Kupfermünzen fertigte die Münzstätte im Berichtsjahre selbst an, während für die Nickelmünzen die Plättchen in vorgearbeitetem Zustande bezogen wurden.

Das Barrengold für die Herstellung der Zwanzigfrankenstücke kam um Fr. 3. 99 per Kilogramm teurer zu stehen als letztes Jahr, nämlich im Durchschnitt auf Fr. 3447. 11 per Kilogramm

Feingold, gegenüber Fr. 3443. 12 im Vorjahre. Ebenso mußte für das Silber Fr. 2. 51 per Kilogramm mehr bezahlt werden als letztes Jahr; es kam im Jahre 1903 das Kilogramm Feinsilber im Durchschnitt auf Fr. 88. 57 zu stehen, dieses Jahr auf Fr. 90. 06.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der geprägten Gold- und Silbermünzen stellen sich wie folgt: ein Zwanzigfrankenstück 1904: Fr. $20_{,092}$ (1903: Fr. $20_{,063}$), ein Zweifrankenstück 1904: Fr. $0_{,754}$ (1903: Fr. $0_{,748}$), ein Einfrankenstück 1904: Fr. $0_{,377}$ (1903: Fr. $0_{,372}$), ein Halbfrankenstück 1904: Fr. $0_{,188}$ (1903: Fr. $0_{,186}$).

Für die Münzplättchen zu den Zehnrappenstücken wurde per Kilogramm Fr. 4. 29 (1903: Fr. 4. 17), für diejenigen zu den Fünfrappenstücken Fr. 4. 32 (1903: Fr. 4. 24) bezahlt; das Kupfer zu den Legierungen kostete Fr. 1. 61 per Kilogramm.

Laboratorium.

Die Münzstätte führte im Berichtsjahre in ihrem Laboratorium folgende Untersuchungen aus:

	40	Analysen von Goldbarren,
	34	„ „ Goldtiegelgüssen,
	20	„ „ fertigen Goldmünzen.
Total	94	Analysen auf Gold.
	14	Analysen von Silberbarren,
	133	„ „ Silbertiegelgüssen,
	14	„ „ fertigen Silbermünzen,
	6	„ „ verdächtigen ausländischen Münzen.
Total	167	Analysen auf Silber.

Daneben fanden periodisch Untersuchungen statt von Nickel- und Kupfermünzen. Keine dieser Untersuchungen gibt Anlaß zu besondern Bemerkungen.

Die durchschnittlich von der Münzstätte gefundenen Feingehalte der im Berichtsjahre geprägten Münzen sind folgende:

Zwanzigfrankenstücke	$899_{,905}$	Tausendstel
Fünffrankenstücke	899	„
Zweifrankenstücke	$833_{,7}$	„
Einfrankenstücke	835	„
Halbfrankenstücke	$835_{,7}$	„

Wertzeichenfabrikation.

Die Zunahme des Bedarfs an fertigen Postwertzeichen gegenüber dem Vorjahre beträgt wieder volle 22,8 Millionen Stück. Im Jahre 1903 bezog die Postverwaltung 290,8 Millionen, im Berichtsjahre 313,6 Millionen Stück fertige Marken. Vergleichsweise sei angeführt, daß der Bedarf im Jahre 1884 auf 99 Millionen, im Jahre 1894 auf 148 Millionen Stück sich belief.

Von den diesjährigen 313,6 Millionen fallen 211 Millionen Stück auf die Frankomarken und 2,6 Millionen auf die Taxmarken.

Auf die einzelnen Taxwerte verteilt, ergibt sich folgender Vergleich mit dem Vorjahre:

Taxwert	2 Cts.	3 Cts.	5 Cts.	10 Cts.	12 Cts.	15 Cts.
	in Millionen Stück					
1904	43,0	0,4	121,9	82,9	3,6	6,0
1903	44,0	0,8	112,0	74,0	3,4	5,8
Differenz 1904 . .	— 1,0	— 0,4	+ 9,9	+ 8,9	+ 0,2	+ 0,2

Taxwert	20 Cts.	25 Cts.	30 Cts.	40 Cts.	50 Cts.	1 Fr.	3 Fr.
	in Millionen Stück						
1904	6,8	28,2	4,6	6,2	4,4	3,2	0,2
1903	5,2	25,2	3,4	5,8	3,4	2,8	0,6
Differenz 1904 .	+ 1,6	+ 3,0	+ 1,2	+ 0,4	+ 1,0	+ 0,4	— 0,4

Im Jahre 1884 betrug der jährliche Bedarf an Frankomarken Taxe 5 Rappen nur 28,2 Millionen Stück, 1894 schon 43 Millionen, und nun 1904 volle 121,9 Millionen.

Nebenarbeiten.

Größere Nebenarbeiten, welche im Berichtsjahre von der Münzstätte ausgeführt wurden, sind: Auffrischung von Stempeln zum Drucke von Frankomarken, Anfertigung eines größern Postens silberner Gedenkmünzen für eine Zunft und 25 Stück goldener Medaillen im genauen Werte von Fr. 100 per Stück.

Falsche Münzen.

Um eine richtige Ausführung des im Bericht des Finanzbureaus erwähnten neuen Bundesratsbeschlusses vom 9. Februar 1904 betreffend die Zerstörung falscher und Ersatzleistung für zerschnittene echte Münzen zu erzielen, wurde die Münzstätte beauftragt, eine kurze Anleitung zur Erkennung falscher Münzen auszuarbeiten. Diese Anleitung erschien im Mai. Sämtliche amtlichen Stellen mit Geldverkehr erhielten Abzüge davon, und für weitere Verbreitung sorgte in verdankenswerter Weise auch die Presse.

Die Wirkung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Februar blieb nicht lange aus. Die Münzstätte erhielt fortwährend von allen Seiten teilweise falsche, teilweise nur verdächtige Münzen zur Begutachtung eingesandt. Zu besondern Maßnahmen sah sich der Bundesrat indessen nicht veranlaßt, denn unter den der Münzstätte zugestellten Falsifikaten befanden sich keine solchen, die eine weitere Beunruhigung des Publikums gerechtfertigt hätten.

B. Zollverwaltung.

I. Gesamtergebnisse der Rechnung.

Im Jahre 1904 erreichten die Gesamtroheinnahmen der Zollverwaltung die Summe von . . .	Fr.	53,850.624. 26
im Vorjahre 1903 hatten dieselben betragen	„	53,361,589. 61
somit Mehreinnahmen pro 1904 . .	Fr.	489,034. 65

Für nähere Angaben über die Ursachen der Mehreinnahmen pro 1904 verweisen wir auf unseren Bericht zur Staatsrechnung, Abteilung Zollverwaltung.

Diesen Einnahmen steht eine Gesamtausgabe der Zollverwaltung pro 1904 im Betrage von . .	Fr.	5,514,946. 42
gegenüber.		
Budgetiert waren hierfür	„	5,607,000. —
Ausgabenersparnis	Fr.	92,053. 58

Übertrag	Fr.	92,053. 58
Addiert man hierzu noch den Ertrag der Gesamtroheinnahmen der Zollverwaltung pro 1904 mit	„	53,850,624. 26
so ergibt sich ein Gesamtbetrag von . .	Fr.	53,942,677. 84
Im Voranschlag für das Jahr 1904 war als Gesamteinnahme der Zollverwaltung ein Betrag von . . . . . vorgesehen.	Fr.	51,000,000. —
Mit Einschluß der Ausgabenersparnis stellt sich daher das endgültige Rechnungsresultat der Zollverwaltung um . günstiger als der Voranschlag.	Fr.	2,942,677. 84

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

A. Zollwesen.

1. Anwendung des gegenwärtig gültigen Zolltarifs.

a. Leder, lohgare trockene Häute. Betreffend die Zollabfertigung der lohgaren trockenen Häute besteht ad 190/192 die Bestimmung, daß dieselben je nach ihrer Verwendung als Sohlenleder, Zeugleder oder Schmalleder etc., dem Ansatz von Fr. 16. — bezw. Fr. 8. — zu unterstellen sind. Im Verlaufe des Berichtsjahres ergaben sich bei der Zollbehandlung solcher Häute Anstände, indem die Empfänger ausnahmslos und ohne Rücksicht auf die Verwendung Zulassung zu Fr. 8. — nach Nr. 192 verlangten. Diese Frage war am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht erledigt.

b. Zuckerabfälle. Seit einer Reihe von Jahren bestehen Schwierigkeiten wegen der Zollabfertigung von sogenanntem Abfallzucker, der nach Tarif Nr. 447 zu Fr. 7. 50 per q. verzollbar ist. Auch im Berichtsjahre kamen zahlreiche Anstände vor, welche darauf zurückzuführen sind, daß künstlich in der Form von Zuckerabfall fabrizierter Zucker, der seiner Natur nach unter Nr. 448 des Tarifs zu Fr. 9. — hätte fallen sollen, unrichtigerweise als Abfallzucker deklariert wurde. Ferner kam es öfters vor, daß Mischungen von wirklichem Abfallzucker mit geschnittenem Zucker, welche gemäß NB. nach Nr. 449 des Tarifs zu Fr. 10. 50 verzollbar erklärt sind, ebenfalls fälschlicherweise als Abfallzucker zu Fr. 7. 50 deklariert wurden. Um diesen Mißbräuchen nach Möglichkeit zu steuern, wird nun in zweifelhaften Fällen

jeweilen von den in Frage kommenden Zuckerfabriken der ausdrückliche Nachweis verlangt, daß ihre für die Schweiz bestimmten, als Abfallzucker deklarierten Sendungen wirklich aus natürlichen und nicht aus künstlich hergestellten Zuckerabfällen bestehen. Der neue Zolltarif vom 10. Oktober 1902 wird in dieser Beziehung eine Verbesserung bringen, indem der Abfallzucker dem Zucker in Hüten, Platten, Blöcken etc. gleichgestellt ist.

c. Bier in Kesselwagen. Auf eine Anfrage betreffend die Verzollung von Bier in Kesselwagen eingeführt, ist entschieden worden, daß zum Nettogewicht ein Tarazuschlag von 30% in Berechnung zu kommen habe. Für Wein in Kesselwagen beträgt der Tarazuschlag 15%, für Sprit 20%. Die Festsetzung von 30% für Bier rechtfertigt sich im Hinblick auf das schwere Gewicht der Gebinde bei der faßweisen Einfuhr.

2. Neuer Zolltarif vom 10. Oktober 1902. Wie in unserm Geschäftsbericht pro 1903 gemeldet, waren die Vorarbeiten für die Aufstellung eines neuen Gebrauchszolltarifes in jenem Jahre noch nicht beendigt. Im Berichtsjahre dagegen konnten diese Vorarbeiten, mit Einschluß der Tarifentscheide und des Inhaltsverzeichnisses in deutscher und französischer Sprache, zu vorläufigem Abschluß gebracht werden; die italienische Übersetzung ist besorgt, die Drucklegung dagegen noch nicht fertig. Es bleibt nun noch übrig, die Vertragstarife der Handelsverträge nach erfolgter Ratifikation der letztern in den neuen Gebrauchstarif aufzunehmen. Jedenfalls aber dürfte es möglich sein, den künftigen Gebrauchstarif so rechtzeitig fertig zu stellen, daß derselbe noch vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifgesetzes veröffentlicht werden kann.

3. Umgehung der Verzollung nach dem Bruttogewicht. Im Geschäftsbericht über das Jahr 1902 haben wir erwähnt, daß in weiterer Ausführung der vom Bundesrate unterm 23. Oktober 1894 erlassenen Verordnung betreffend Berechnung eines Tarazuschlages auf den behufs Umgehung der Verzollung nach dem Bruttogewicht ihrer äußern Verpackung entledigten Warensendungen, und der im Bundesblatt 1899, I, 10 gegebenen Erläuterung des Begriffs „Nettogewicht“ infolge zu Tage getretener Mißbräuche noch präzisere Bestimmungen über die Anwendung des Tarazuschlages aufgestellt worden seien. (Bundesblatt 1902, IV, 196.)

Im Berichtsjahre ist nun an verschiedenen Grenzpunkten die Wahrnehmung gemacht worden, daß gewisse Geschäftshäuser

die gesetzliche Verzollung nach dem Bruttogewicht gewerbsmäßig umgehen, indem sie ihre Waren nach einer der Grenze zunächst gelegenen ausländischen Station beziehen, um sie von dort, ihrer Transportverpackung entledigt, über die Grenze einzubringen und zur Verzollung nach dem Nettogewicht mit Tarazuschlag anzumelden.

Da die in der Verordnung vom 23. Oktober 1894 festgesetzten Tarazuschläge sehr niedrig gehalten sind und bei einer Anzahl von Warenartikeln sogar erheblich tiefer stehen, als das Gewicht der transportüblichen Verpackung, so muß das gewerbsmäßige Auspacken von Waren jenseits der Grenze behufs der Verzollung nach dem Nettogewicht mit Tarazuschlag als ein Mißbrauch bezeichnet werden, durch welchen neben dem eidgenössischen Fiskus, namentlich die Handelshäuser im Innern der Schweiz, welche ihre Waren direkt beziehen, empfindlich geschädigt werden.

Wir haben uns deshalb veranlaßt gesehen, in Anwendung von Ziffer 7 der Verordnung von 1894, wonach gegen gewerbsmäßige Umgehung der Warenverzollung nach dem Bruttogewichte die geeigneten Maßnahmen vorbehalten sind, zu verfügen, daß für alle von den betreffenden Firmen eingebrachten, der äußern Transportverpackung entledigten Warensendungen der gemäß Verordnung von 1894 zu erhebende Tarazuschlag zu verdoppeln sei.

Je nach Umständen müßten noch strengere Maßnahmen zur Abwehr dieser Mißbräuche getroffen werden.

4. Bezahlung der Zollbeträge durch die Bundesbahnen. Von der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen wurde im Berichtsjahr das Begehren gestellt, es möchte ihr gestattet werden, die Zahlungen an Zollgefällen, welche unter der Herrschaft der Privatbahnen teils an die Zollämter, teils an die sechs Hauptzollkassen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf erfolgten, direkt an die eidgenössische Staatskasse zu leisten. Im Interesse einer Vereinfachung des Kassaverkehrs ist diesem Begehren entsprochen worden. Die Kontrollierung dieses Verkehrs geschieht nunmehr bei den Hauptzollkassen mittelst bloßer Gutscheine, während die Barzahlungen ausschließlich an die eidgenössische Staatskasse erfolgen.

5. Regulativ über die Kontrolle der Uhrenmacherei- und Bijouterie-Gegenstände. Gemäß Bundesgesetz vom 23. Dezember 1880 (A. S. n. F., V, 363) und Instruktion vom 1. November 1882 zu demselben (A. S. n. F., VI, 588) haben die Zoll- und die Postverwaltung dem eidgenös-

sischen Amt für Gold- und Silberwaren bei der Einfuhr und Ausfuhr von Uhrenmacherei- und Bijouterie-Gegenständen ihre Mitwirkung zu gewähren. Die Geschäftsbeziehungen zwischen den drei genannten Verwaltungen waren bis anhin lediglich durch diejenigen Vorschriften des vorgenannten Gesetzes und der Instruktionen geregelt, welche die fragliche Materie beschlagen; diese Vorschriften waren aber dort nicht übersichtlich zusammengestellt, sondern in einer Anzahl von Artikeln neben andern Vorschriften untergebracht. Im Verlaufe des Berichtsjahres wurde vom eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren mit Rücksicht auf verschiedene Wahrnehmungen betr. die bisherige Überwachung dieses Verkehrs die Anregung gemacht, es möchten die in Frage stehenden Vorschriften zusammengestellt werden. Nach Rücksprache und im gegenseitigen Einverständnisse der drei interessierten Verwaltungen wurde nun unterm 25. Juli 1904 über die Kontrolle der Uhrenmacherei- und Bijouterie-Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr ein Regulativ aufgestellt, welches am 1. August 1904 in Kraft getreten ist. Im weitern wurden zwischen der Zollverwaltung und dem eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren betreffend die Kontrolle des Verkehrs über Basel eine besondere Vereinbarung getroffen mit Rücksicht auf den Umstand, daß dort ein Kontrolleur des genannten Amtes ständig stationiert ist, was bei andern Zollämtern nicht zutrifft. Diese Spezialbestimmungen sind ebenfalls auf den 1. August 1904 in Kraft erwachsen.

6. Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen. Infolge Erlöschens der durch Bundesbeschluß vom 8. Juni 1895 (A. S. n. F., XV, 278) auf zehn Jahre erneuerten Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage vom Bunde konzessionierter Eisenbahnlinien ist Ihnen mit Botschaft vom 25. November 1904 ein Beschlusses-Entwurf für Verlängerung dieser Vergünstigung auf weitere 10 Jahre unterbreitet worden. Sie haben unsere Vorlage unterm 22./23. Dezember angenommen, und es wird der bezügliche Beschluß nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten.

7. Veredlungsverkehr. Von der in Art. 5 des Zollgesetzes vorgesehenen Vergünstigung des zollfreien Veredlungsverkehrs ist, wie aus den nachstehenden Zahlen ersichtlich, auch im verflossenen Jahr wiederum ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht worden.

Es befanden sich am Ende des Berichtsjahres 571 Firmen — gegenüber 380 im Vorjahre — im Besitze einer Bewilligung für aktiven, und 496 — gegenüber 462 im Vorjahre — für passiven Verkehr.

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres ist verschiedenen Gesuchen um Bewilligung der admission temporaire für kleinere Posten rohe Baumwolltücher zum Bedrucken auf Grund von Gutachten des Vorortes des Handels- und Industrievereins in Zürich entsprochen worden.

8. Landwirtschaftlicher Grenzverkehr. In den Geschäftsberichten der beiden vorangegangenen Jahre haben wir auf die Mißbräuche hingewiesen, welche mit bezug auf die zollfreie Einfuhr von Wein aus der Grenzzone zu Tage getreten sind und deren Beseitigung um so dringender geworden ist, als mit Inkrafttreten eines höhern Weinzolles die Verhältnisse sich noch wesentlich verschlimmern werden.

Im Geschäftsberichte pro 1902 haben wir uns auch über die Mittel geäußert, durch welche den Mißbräuchen entgegengetreten werden könnte, und dabei in erster Linie den Erlaß einer Gesetzesnovelle erwähnt, durch welche die Erleichterung des zollfreien Grenzverkehrs überhaupt nur solchen Bewohnern der Schweiz eingeräumt werden sollte, welche in der schweizerischen Grenzzone von 10 km. landeinwärts ihr ständiges Domizil haben, während die gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen jedem Bewohner der Schweiz, der in der jenseitigen Grenzzone Liegenschaften als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaftet, bezw. bewirtschaften läßt, also auch solchen, welche im Landesinnern oder gar an der entgegengesetzten Grenze wohnen, jene Erleichterung einräumen; im fernern sei auf dem Verordnungswege zu bestimmen, daß nur frische oder gekelterte Weintrauben auf Zollbefreiung als rohe Bodenerzeugnisse (Art. 3, lit. *n*, des Zollgesetzes) Anspruch haben sollen, während neuer Wein nicht als rohes Bodenerzeugnis zu betrachten und daher als zollpflichtig zu erklären sei.

In weiterer Verfolgung dieser Angelegenheit glaubten wir vorläufig von einer Änderung des Zollgesetzes Umgang nehmen zu sollen, dagegen haben wir unterm 15. März 1904 auf den Antrag unseres Zolldepartements eine Änderung der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz in dem Sinne beschlossen, daß neuer Obst- und Traubenwein nicht mehr zu den rohen Bodenerzeugnissen zu zählen sei und daß die landwirtschaftlichen Freipässe nur für das laufende Jahr Gültigkeit haben sollen, letzteres in Abänderung der Bestimmung, wonach für Wein eine Einfuhrfrist bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres eingeräumt war. (Vollziehungsverordnung: A. S. n. F. XV, 22, Art. 155, 159 und 160; Bundesratsbeschluß von 15. März 1904: A. S. n. F. XX, 36.)

Dieser Beschluß gab den Genfer Besitzern von in der Zone gelegenen Rebgütern Veranlassung, an die genferischen Vertreter in den eidgenössischen Räten das Begehren zu stellen, beim Bundesrate dahin zu wirken, daß die zollfreie Zulassung des in der Grenzzone durch Bewohner der Schweiz produzierten Weines auch fernerhin gestattet werden möchte. In der Note, mit welcher ein genferisches Mitglied des Ständerates die fragliche Petition einbegleitete, wurde zu deren Begründung hervorgehoben, daß zahlreiche genferische Eigentümer von Rebgütern in der Grenzzone daselbst für das Pressen der Trauben, sowie zur Einkellerung des Weines bis zu dessen Einfuhr nach der Schweiz besondere Einrichtungen besitzen, welche an Wert verlieren würden, wenn inskünftig nicht mehr der Wein, sondern nur das Rohprodukt, die Trauben, zollfrei eingeführt werden dürften. Hierzu ist nun zwar zu bemerken, daß von za. 1080 Bewohnern des Kantons Genf, welche im Jahre 1903 die Berechtigung zur zollfreien Einfuhr von in der Grenzzone erzeugtem Wein besaßen, za. 730 nicht den Wein, sondern die frischen, bezw. gestampften Weintrauben eingeführt haben, so daß für die große Mehrzahl der Einfuhrberechtigten der Beschluß vom 15. März überhaupt keine Beschränkung zur Folge gehabt hätte. Nur zirka 350, und zwar meistenteils solche, welche größere Quantitäten produzieren und diesen Wein somit in den Handel bringen, haben vergorenen Wein eingeführt. Immerhin ist zuzugeben, daß die Mißbräuche, denen durch den Bundesratsbeschluß vom 15. März zunächst entgegengetreten werden wollte, hauptsächlich aus dem Pachtverhältnis entstanden sind, indem es für die Zollverwaltung geradezu unmöglich ist, mit Sicherheit festzustellen, ob ein Pachtverhältnis ein reelles oder ein auf Benachteiligung des eidgenössischen Fiskus abzielendes fiktives sei.

Im Hinblick auf diese Sachlage haben wir dann unterm 1. Juli 1904 auf den Antrag des Zolldepartements beschlossen, es sei dieses Departement, in prinzipieller Festhaltung am Bundesratsbeschluß vom 15. März ermächtigt, vorläufig versuchsweise und auf Zusehen hin, den Weinertrag ab denjenigen auf ausländischem Gebiete innerhalb der Grenzzone von 10 km. gelegenen Grundstücken, welche Einwohner der Schweiz als Besitzer oder Nutznießer — mit Ausschluß von Pächtern — selbst bebauen oder auf eigene Rechnung durch Drittpersonen bebauen lassen, wie bisanhin und mit provisorischer Wiederherstellung der durch den Beschluß vom 15. März abgeänderten, bezw. gestrichenen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz zollfrei zuzulassen.

Für die Pächter bleibt somit der Beschluß vom 15. März maßgebend.

Wir verhehlen uns nicht, daß unser Beschluß vom 1. Juli zu gunsten der Besitzer und Nutznießer nur von transitorischer Bedeutung sein kann und daß eine grundsätzliche Entscheidung dieser Frage über kurz oder lang wird getroffen werden müssen. Wir halten indessen dafür, es sei nun vorerst die Rückwirkung des erhöhten Weinzolles auf den zollfreien Grenzverkehr abzuwarten, und die Behandlung dieser Angelegenheit erst nach den hierbei gemachten Erfahrungen wieder aufzunehmen, dann aber eine Lösung herbeizuführen, welche den allgemeinen Landesinteressen entspricht, auch wenn Privatinteressen dabei hintangesetzt werden müßten. Eine genaue Umschreibung des Begriffs „Grenzverkehr" wird dabei unerläßlich sein.

Es verträgt sich auch nicht mit dem Begriff „Grenzverkehr", daß der in der veltlinischen Grenzzone gewonnene Wein zollfrei via Gotthardbahn nach dem Innern der Schweiz in den Handel gebracht werde. Die Zollbefreiung soll sich auf die Einfuhr über das im landwirtschaftlichen Freipaß angegebene, dem Produktionsorte zunächst gelegene Zollamt beschränken, wogegen Einfuhren, welche unter andern Bedingungen stattfinden, des Anspruchs auf Zollbefreiung verlustig gehen.

Bündnerische Weinproduzenten glaubten, die Zollentrichtung für die über Chiasso geleitete Einfuhr von Veltlinerwein dadurch umgehen zu können, daß sie den Wein zuerst bis an das bündnerische Grenzzollamt verbrachten, um gegen Löschung des landwirtschaftlichen Freipasses dessen zollfreie Abfertigung zu bewirken und alsdann für die gleiche Ware, nachdem sie Inlandsgut geworden, sofort einen gewöhnlichen Freipaß zum Transit über italienisches Gebiet und zur zollfreien Wiedereinfuhr über die Station Chiasso im Sinne von Art. 104, Ziffer 1, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz zu verlangen. Infolgedessen sah sich unsere Zollverwaltung veranlaßt, die Freipaßabfertigung nach Chiasso für den im Grenzverkehr zollfrei über die bündnerische Grenze eingebrachten Veltlinerwein als unstatthaft zu erklären.

9. Grenzbereinigung bei Konstanz. Die im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnten Verhandlungen mit der Großherz. Bad. Regierung betreffend eine auf das Schlußprotokoll zur Übereinkunft wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz vom 28. April 1878, bezw. 24. Juni 1879 (A. S. n. F. IV, 282) sich stützende Grenzbereinigung am Grenzbache zwischen Emmishofen und Tägerweilen sind im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse

gelangt. Es wäre zu wünschen, daß diese Angelegenheit vor Inkrafttreten des neuen Zolltarifs bereinigt werden könnte, da die notwendige Verlegung des Zollhauses Tägerweilen an die äußerste Grenze damit im Zusammenhang steht.

10. Zollbehandlung des Schiffsverkehrs auf dem Langensee. Nach langen und mehrmals unterbrochenen Verhandlungen ist an Stelle der im Jahre 1900 gekündeten Übereinkunft über die Zollbehandlung des Schiffsverkehrs auf dem Langensee nunmehr zwischen unserer Zollverwaltung und der Dampfschiffahrtsunternehmung auf dem Langensee gegen Ende des Berichtsjahres eine Einigung betreffend den Abschluß einer neuen Übereinkunft zu stande gekommen, in welcher die Beziehungen zwischen den beiden Verwaltungen genau geregelt sind.

11. Zollabfertigung des Reisendengepäcks in Chiasso. Bei Beratung des Geschäftsberichtes pro 1903 im Ständerate erklärte sich die Kommission von der in diesem Berichte enthaltenen Auskunft über die Zollbehandlung des Personenverkehrs im Bahnhof Chiasso nicht ganz befriedigt, indem gegenüber dem mit Nachtzügen reisenden Publikum mehr Rücksicht getragen und die Revision auf einzelne größere Gepäckstücke beschränkt werden sollte.

Es liegt uns daran, hier ein für allemal festzustellen, daß die Gepäckrevision im Reisendenverkehr sich überhaupt nur auf Stichproben beschränkt, d. h. auf solche Gepäckstücke, die nach Beschaffenheit und Umfang zollpflichtige Waren enthalten könnten. Wer je einer zollamtlichen Gepäckrevision an der Grenze beigewohnt hat, wird bestätigen müssen, daß eine große Zahl von Gepäckstücken gestützt auf die Erklärung des Reisenden, daß sie nur getragene Effekten enthalten, ohne Revision passieren.

Mit bezug auf den um Mitternacht in Chiasso eintreffenden Schnellzug Mailand-Luzern ist nun seit 1. Juni 1904 — vorläufig provisorisch — die weitere Erleichterung getroffen, daß die Revision des Handgepäcks in dem Bahnwagen selbst vorgenommen wird, während vorher die Reisenden sich in den Revisionssaal zu begeben hatten. Das für die Zollabfertigung dieses Nachtschnellzuges aufgestellte Regulativ bestimmt folgendes:

1. Handgepäck. Die Revision des Handgepäcks in den Wagen findet in der Weise statt, daß ein Zollbeamter und ein Zollaufseher sofort nach Ankunft des Zuges durch jeden Wagen gehen und nach allgemeiner Anfrage, ob Zollpflichtiges anzumelden sei, diejenigen Gepäckstücke öffnen lassen, deren Revision ihnen nötig erscheint.

ingeschriebenes Gepäck. Bei Aukunft des Zuges begibt sich ein Zollbeamter mit einem Aufseher zum Gepäckwagen und läßt an Hand der ihm vom Zugführer zu übergebenden Ladliste nach seinem Ermessen einige Stücke des nach schweizerischen Stationen bestimmten Gepäcks herausnehmen und durch das Bahnpersonal den dazu gehörenden Reisenden herbeiholen. Falls letzterer erklärt, daß sein Gepäck zollpflichtige Waren enthalte, oder falls der Zollbeamte die Revision als angezeigt erachtet, läßt dieser die betreffenden Stücke ins Revisionslokal verbringen. Dies hat auch zu geschehen, wenn der Eigentümer nicht zur Stelle gebracht werden kann.

Es handelt sich also in beiden Fällen nur um einzelne Stichproben. Direkt nach dem Auslande kartiertes Gepäck wird keinen Zollformalitäten unterworfen.

Weiter kann unmöglich gegangen werden, wenn nicht ein verfassungs- und gesetzwidriger Ausnahmezustand geschaffen werden soll. Daß der neue Zolltarif den Schmuggel fördern wird, kann als ganz zweifellos angesehen werden.

B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen, alkoholhaltigen Fabrikaten und Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser sind durch den Zolldienst Fr. 702,031. 15 erhoben worden gegenüber Fr. 708,090. 10 im Vorjahre.

C. Ausübung der Bundespolizei durch die Zollorgane mit bezug auf Sanitätswesen und Viehseuchen, Reblaus, Mass und Gewicht, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen, Regale.

An tierärztlichen Untersuchungsgebühren haben die Zollämter Fr. 290,182. 88 erhoben gegenüber Fr. 294,839. 35 im Vorjahre.

Durch die Zollorgane verzeigt wurden 29 Straffälle wegen Übertretung der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, 14 Fälle von Widerhandlung gegen das Zündhölzchengesetz, 6 Fälle von Verletzung des Pulverregals.

Wegen ungesetzlicher Eichzeichen wurden 14 Sendungen von Glaswaren bei den Eintrittszollämtern beschlagnahmt und den zuständigen Kantonsbehörden überwiesen.

Von den eidgenössischen Grenzwächtern im Kanton Tessin sind 83 Übertretungen des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz und 15 Übertretungen des Bundesgesetzes über Fischerei verzeigt worden. Ebenso haben dieselben auf ihren Streiftouren in den Berggegenden zirka 24,000 Fangvorrichtungen für kleine Vögel zerstört.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1904.	1903.		Differenz.
	Fr.	Fr.		Fr.
Einfuhrzölle	53,258,808. 10	52,807,059. 95	+	451,748. 15
Ausfuhrzölle	139,187. 35	133,873. 46	+	5,313. 89
Statistische Gebühren . .	184,291. 76	179,407. 08	+	4,884. 68
Niederlags- und Waggebühren	22,807. 30	22,390. 74	+	416. 56
Bußenanteile und Ordnungsbußen	24,856. 57	19,851. 97	+	5,004. 60
Untermieten	62,115. 93	55,698. 41	+	6,417. 52
Verschiedenes:				
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Publikationen, Zolltarifen, Formularien etc. . .	113,933. 80	99,418. 60	+	14,515. 20
2. Beitrag der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes . . .	44,623. 45	43,889. 40	+	734. 05
Gesamttotal	53,850,624. 26	53,361,589. 61	+	489,034. 65

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollgebieten.

	1904.	1903.		Differenz.
	Fr.	Fr.		Fr.
I. Zollgebiet Basel . .	19,140,353. 07	18,872,871. 17	+	267,481. 90
II. „ Schaffhausen	12,923,507. 25	12,953,808. 34	—	30,301. 09
III. „ Chur . .	5,510,407. 04	5,477,525. 48	+	32,881. 56
IV. „ Lugano . .	4,726,037. 57	5,284,006. 59	—	557,969. 02
V. „ Lausanne .	3,788,847. 10	3,580,528. 62	+	208,318. 48
VI. „ Genf . .	7,532,557. 02	6,969,552. 93	+	563,004. 09
Total	53,621,709. 05	53,138,293. 13	+	483,415. 92
Hierzu kommen noch die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für *statistische Gebühren* und der *Beitrag der Alkoholverwaltung* . .	228,915. 21	223,296. 48	+	5,618. 73
Gesamttotal	53,850,624. 26	53,361,589. 61	+	489,034. 65

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1904 verfügte die Zollverwaltung über folgenden Personalbestand:

	Beamte.	Angestellte.
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen (Verwaltung, Inspektorat, Handelsstatistik) . . .	42	2
6 Gebietsdirektionen	84	11
58 Hauptzollämter 216 Nebenzollämter	510	331
Anmerkung. Von den Nebenzollämtern sind 116 durch Zivilpersonen besetzt, während 100 durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtkorps mitgezählt sind.		
53 Zollbezugsposten	—	19
Anmerkung. Von diesen werden 17 durch Zivilpersonen, 2 durch kantonale Landjäger und 34 durch eidgenössische Grenzwächter besorgt; letztere sind hiernach mitgezählt.		
Grenzwachtkorps:		
Grenzwachtchefs und Grenzwachtoffiziere . .	10	—
Unteroffiziere und Grenzwächter	—	858
Zusammen	646	1221
Bestand auf 31. Dezember 1903	631	1194
Vermehrung im Jahre 1904	15	27

(worunter 12 Grenzwächter).

Es wurden neu kreiert:

Im I. Zollgebiet 1 Kontrollgehülfenstelle, 6 Gehülfenstellen und 4 Aufseherstellen;

im II. Zollgebiet 1 Kontrolleurstelle, 1 Kontrollgehülfenstelle anstatt einer Gehülfenstelle, 1 Kassagehülfenstelle, 2 Gehülfenstellen, 2 Aufseherstellen;

im III. Zollgebiet 2 Gehülfenstellen, 1 Aufseherstelle;

im IV. Zollgebiet 1 Gehülfenstelle anstatt einer Kopistenstelle (bei der Gebietsdirektion), 3 Aufseherstellen;

im V. Zollgebiet 2 Kontrollgehülfenstellen, wovon eine anstatt einer Gehülfenstelle (beim Entrepôt in Lausanne), 2 Gehülfenstellen, 1 Aufseherstelle;

im VI. Zollgebiet 1 Kontrollgehülfenstelle (noch nicht besetzt), 1 Gehülfenstelle, 7 Aufseherstellen.

Eine Gehülfenstelle im II. Gebiet wurde einstweilen nicht wieder besetzt; ferner wurden nicht ersetzt 2 invalide ehemalige Einnehmer und 2 invalide Gehülfen, die mit Tod abgegangen sind, und 1 invalider Gehülfe, der entlassen worden ist; eine Gehülfenstelle im Bureau des Grenzwachtchefs des V. Zollgebiets ist aufgehoben worden, die betr. Arbeiten werden größtenteils durch einen Grenzwächter-Unteroffizier besorgt.

Während des Berichtsjahres sind 62 Mann ausgetreten und zwar:

14 infolge Todesfall (9 Beamte und 5 Aufseher);
25 infolge Demission (5 Beamte und 20 Grenzwächter);
3 infolge Krankheit (1 Beamter und 2 Grenzwächter);
20 infolge Entlassung (3 Beamte, 1 Aufseher und 16 Grenzwächter).

Außer den 20 Mann, die aus dem Grenzwachtkorps ausgetreten sind, wurden 29 Mann zu andern Funktionen bei der Zollverwaltung ernannt, nämlich: 2 als Abwarte bei Gebietsdirektionen und 27 als Aufseher.

Die Absenzenlisten ergeben folgende Ziffern:

	Zollgebietsdirektionen und Zollämter		Grenzwache	
	1904	1903	1904	1903
	Tage		Tage	
Urlaub	5,264	4,132	853	723
Krankheit . . .	6,313	5,380	5,286	5,464
Militärdienst . .	4,822	4,224	—	—
Total	16,399	13,736	6,139	6,187

mithin beim Personal der Zollgebietsdirektionen und der Zollämter eine Vermehrung um 2663 Tage gegenüber dem Vorjahre.

Von 38 Zollgehülfen II. Klasse, welche an den Prüfungen für Beförderung in die I. Klasse teilgenommen, konnten 26 befördert werden.

Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs und der neuen Handelsverträge wird eine ganz erhebliche Vermehrung des Personals sowohl bei der Oberzolldirektion und den Gebietsdirektionen, als bei den Zollämtern und beim Grenzwachtkorps zur Folge haben,

über deren Umfang dermalen noch keine bestimmten Anhaltspunkte gegeben sind. Wir werden daher in den Fall kommen, im Voranschlag für das Jahr 1906 bedeutende Mehrausgaben für Besoldungen vorzusehen.

Aus Altersrücksichten ist der bisherige Direktor des III. Zollgebietes (Chur) Herr J. Thommen, von Niederdorf (Baselland), geb. 1829, auf Ende Juni von seiner Stelle zurückgetreten, nachdem er während 41 Jahren im Dienste der Zollverwaltung gestanden. Als Nachfolger wurde gewählt Herr J. Schuppli von Gachnang (Thurgau), Vorstand des Hauptzollamtes St. Gallen.

Am 23. Dezember starb nach kurzer Krankheit der Direktor des VI. Zollgebiets (Genf), Herr Hippolyte Monnier, der während 43 Jahren der Zollverwaltung angehört und die Stelle eines Direktors seit 1892 bekleidet hat. Die Wahl seines Nachfolgers fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Während seit einer langen Reihe von Jahren Unregelmäßigkeiten in der Kassaführung des Personals der Zollverwaltung nicht vorgekommen sind, hat im Berichtsjahr in 4 Fällen, wovon 2 schwererer Art, gegen fehlbare Beamte eingeschritten werden müssen.

Der Einnehmer am Zollamt Basel, bad. Rangierbahnhof, hat fortgesetzt größere Unterschlagungen begangen, die er durch geschickt bewerkstelligte Fälschungen der Bücher lange Zeit verheimlichen konnte. Die Entdeckung erfolgte bei Anlaß einer durch den Zollgebietsdirektor vorgenommenen Inspektion. Der ungetreue Beamte wurde sofort abberufen und den Gerichten des Kantons Baselstadt zur Aburteilung überwiesen. Der von den Gerichtsbehörden bestellte Bücherexperte hat den der Zollverwaltung innerhalb der Verjährungsfrist unterschlagenen Betrag mit Fr. 12,677. 25 ermittelt. Der Fehlbare wurde zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren, zur Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von 5 Jahren nach Erstehung der Strafzeit, ferner zur Bezahlung des unterschlagenen Betrages an die Zollverwaltung verurteilt. Da nach erfolgter Entdeckung sofort ein Betrag von Fr. 2370 zurückbezahlt worden ist, so wird die Zollverwaltung mit Inanspruchnahme der vom Fehlbaren geleisteten Amtskaution von Fr. 6000 und seines ihm verbliebenen Vermögens für ihre Forderung voraussichtlich nahezu befriedigt werden.

Der Einnehmer beim Hauptzollamt Campocologno hat der Zollkasse einen Betrag von ca. Fr. 860 entnommen, den er für sich zu Privatzwecken verwendete. Dieser Fehlbetrag wurde von

ihm bald nach erfolgter Entdeckung zurückerstattet. Da aber der Tatbestand einer Unterschlagung vorlag, so wurde der Fehlbare seines Amtes enthoben und den Gerichten des Kantons Graubünden zur Aburteilung überwiesen. Das Kantonsgericht verurteilte ihn zu einer einmonatlichen Gefängnisstrafe und zu Fr. 50 Buße.

In den beiden andern Fällen handelte es sich um weniger bedeutende Unregelmäßigkeiten, die eine Überweisung an die Gerichte nicht nötig erscheinen ließen. Die Fehlbaren wurden dagegen auf administrativem Wege durch Rückversetzung an untergeordnete Stellen bestraft.

Infolge dieser Vorgänge sind mit bezug auf die Führung der Barhinterlagenkontrolle und deren Kontrollierung durch die inspizierenden Beamten und Gebietsrevisorate verschärfte Maßnahmen getroffen worden.

V. Oberzolldirektion.

Über die Geschäftsführung der Oberzolldirektion ist nichts besonderes zu bemerken. Bei der fortwährenden Geschäftszunahme ist die baldige Einräumung besserer Bureau- und Magazinlokalitäten zum dringendsten Bedürfnis geworden.

VI. Zollgebietsdirektionen und Zollämter.

Im Geschäftsbericht pro 1902 haben wir auf die mangelhafte Benutzung des neuen nach den Anforderungen der Basler Handelskammer erstellten mit Kabineneinrichtung versehenen eidgenössischen Niederlagshauses im neuen Güterbahnhof auf dem Wolf in Basel hingewiesen. Die Situation hat sich seither trotz Herabsetzung der Kabinenmiete nicht wesentlich verbessert. Beinahe die Hälfte der Kabinen im I. Stock ist nicht vermietet, so daß die Zollverwaltung jährlich mehrere tausend Franken zuschießen muß, um die von ihr an die Bundesbahnen zu entrichtende Jahresmiete decken zu können. Im künftigen Jahre werden sich voraussichtlich die Verhältnisse noch ungünstiger gestalten, da vom 1. Januar 1905 an die Einlagerung von zum Denaturieren bestimmtem Sprit dahinfällt, was einen erheblichen Ausfall an Lagergebühren zur Folge haben wird. Ob mit Inkrafttreten des neuen Zolltarifs eine größere Frequenz des Niederlagshauses und der Kabinen sich einstellen wird, bleibt abzuwarten.

Die für das Hauptzollamt Lisbüchel bei Basel errichteten neuen Zollokalitäten wurden auf 1. Februar 1904 bezogen.

Infolge der Verlegung dieses Zollamtes an die Grenze gegen St. Ludwig mußte für die zollamtliche Abfertigung des Straßenverkehres Großhüningen-Basel eine Zollstelle errichtet werden, welche bis zur Fertigstellung des im Bau begriffenen Zollhauses an der Grenze gegen Großhüningen im alten Zollhause am Lisbüchel untergebracht und als „Nebenzollamt Hüningerstraße" auf 1. Februar eröffnet wurde. Dieses Nebenzollamt ist auch für die Pflanzeneinfuhr geöffnet, für die Einfuhr von Vieh dagegen geschlossen. Der Bezug des neuen Gebäudes wird Anfang 1905 stattfinden können.

Dem Begehren um Erweiterung des Revisionslokales für Reisendengepäck im badischen Personenbahnhof in Basel ist von den großherzoglich badischen Staatseisenbahnen in entgegenkommender Weise entsprochen worden. Bis zum Bezug der neuen Bahnhofanlage wird sich nun der Zolldienst mit dem erweiterten Lokal behelfen.

Voraussichtlich wird das Zollamt noch im Laufe des Jahres 1905 in das Verwaltungsgebäude im neuen badischen Güterbahnhof übersiedeln können, dessen geräumige Lokale gestatten werden, diesem wichtigen Hauptzollamt das für eine rasche Abwicklung der Zollbehandlung nötige Personal zuzuteilen, was bei den beschränkten Raumverhältnissen im bisherigen Güterbahnhof schlechterdings nicht möglich war.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurden die seit längerer Zeit ruhenden Unterhandlungen betreffend Errichtung eines internen Zollamtes für Güterabfertigung im Bahnhof Bern (s. Geschäftsbericht 1902) wieder aufgenommen.

Eine Hauptschwierigkeit bildet hierbei die Lokalfrage, von deren befriedigenden Lösung der weitere Verlauf der Verhandlungen abhängig sein wird.

Die im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnte Erweiterung der Zollabfertigungslokale im Güterbahnhof Schaffhausen hat noch immer nicht stattgefunden. Es wäre sehr wünschbar, daß die schweizerische und die großherzoglich badische Bahnverwaltung endlich sich über ein den Anforderungen unserer Zollverwaltung entsprechendes Projekt einigen könnten.

Nachdem im Jahre 1900 durch die damalige Nordostbahn eine Erweiterung der Lokale des Hauptzollamtes Romanshorn im

dortigen Güterschuppen stattgefunden, welche indes von der Zollverwaltung nur als Notbehelf akzeptiert und auch von seiten des Eisenbahndepartements nur als provisorische Anlage genehmigt wurde, liegt infolge der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs neuerdings die Notwendigkeit vor, die Zollokale im Güterschuppen zu vergrößern, da namentlich der Revisionsraum unzureichend ist und zu Störungen aller Art Anlaß gibt.

Wir haben infolgedessen die Generaldirektion der Bundesbahnen gestützt auf Art. 17 des Zollgesetzes eingeladen, dem bestehenden Übelstande abzuhelfen.

Der schweizerische Zolldienst in der Güterhalle Konstanz ist durch die Unzulänglichkeit der dortigen Lokalverhältnisse derart beeinträchtigt, daß eine regelrechte Warenkontrolle geradezu verunmöglicht wird. Die bei den badischen Staatseisenbahnen eingeleiteten Schritte zur Beseitigung dieses Übelstandes durch Lokalerweiterung haben bis jetzt nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Unsere Zollverwaltung kann indessen ihre Forderungen nicht fallen lassen, und wird daher die bezüglichen Unterhandlungen gestützt auf die bestehenden vertraglichen Bestimmungen weiter führen.

Im Geschäftsberichte pro 1902 haben wir erwähnt, daß infolge von Verhandlungen mit der großherzoglich badischen Regierung betreffend Abänderung des Art. 10 der Übereinkunft vom 28. Juni 1871 (A. S. X, 527) der schweiz. Zollverwaltung nunmehr die Berechtigung eingeräumt sei, an der sogenannten zollfreien Straße zwischen Konstanz und Kreuzlingen auf schweizerischem Gebiet eine Zollabfertigungsstelle zu errichten, was ebensowohl im zolldienstlichen Interesse, als in demjenigen der dortigen Grenzbevölkerung liegt. Inzwischen ist nun an der genannten Straße ein neues Zollgebäude erstellt und auf 1. November 1904 daselbst ein Nebenzollamt installiert worden. Der rege Verkehr, den dieses Zollamt schon unmittelbar nach seiner Eröffnung aufzuweisen hat, zeigt zur Genüge, wie notwendig dessen Kreierung gewesen ist.

Der bisherige Zollbezugsposten Osterfingen (Schaffhausen) wurde auf 1. Oktober 1904 in ein Nebenzollamt umgewandelt.

Über ein Gesuch der Zürcher Handelskammer um Wiederherstellung der eidgenössischen Zollniederlage, welche im Jahre 1897 anläßlich der Kreierung eines Hauptzollamtes im Bahnhof Zürich wegen Mangel an Frequenz aufgehoben wurde, sind Ver-

handlungen im Gange, wobei es sich in erster Linie darum handelt, bezüglich der Lokalfrage mit den Bundesbahnen eine Verständigung herbeizuführen.

Das Zollamt Martinsbruck ist im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft vom 10. Juli 1894 für den Pflanzenverkehr wieder geöffnet worden.

Das bisherige Hauptzollamt Col des Roches wurde in ein Nebenzollamt umgewandelt und dem Hauptzollamt Locle unterstellt. Die Abfertigungsbefugnisse bleiben indessen unverändert.

VII. Grenzschutz.

Das eidgenössische Grenzwachtkorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwachtchefs und Offiziere.	Unteroffiziere.	Grenzwächter.	Zahl der Sektionen.	Zahl der Posten.
I. Zollgebiet .	2	14	160	10	62
II. „ .	1	7	88	5	53
III. „ .	1	6	62	4	37
IV. „ .	1	10	98	6	45
V. „ .	2	18	187	9	56
VI. „ .	3	15	193	9	55
Zusammen	10	70	788	43	308
		858			

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere 10
Unteroffiziere und Grenzwächter 846
somit eine Vermehrung um 12 Mann.

Im ersten Zollgebiet ist, wie im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnt, die bisherige Zweiteilung der Grenzwachtleitung aufgehoben und das Grenzwachtkorps dieses Gebiets einem einzigen Grenzwachtchef mit Sitz in Basel unterstellt worden. Diese Anordnung hat sich, wie vorausgesehen, bestens bewährt, schon deshalb, weil das Bureau des Grenzwachtchefs nunmehr mit der Direktion in direkter Verbindung steht, und die Aufsicht über das Korps im ganzen Gebiet eine einheitliche und intensivere geworden ist.

Die Neubewaffnung des Grenzwachtkorps mit dem Kurzgewehr, Mod. 1889/1900, vollzieht sich sukzessive nach Maßgabe der bewilligten Jahreskredite. Ende 1904 waren 375 neue Gewehre in Händen der Grenzwachtposten. Im abgelaufenen Jahre ist bei den eintägigen Schießübungen des Grenzwachtkorps bereits das neue Gewehr zur Verwendung gekommen.

Infolge von Beschwerden, welche über die Ausübung der Zollkontrolle an der Grenze bei Konstanz durch die dortige Grenzbewachung laut geworden und die auf den häufigen Personalwechsel im Rekrutendepot Kreuzlingen zurückzuführen waren, hat die Zollverwaltung das dortige Rekrutendepot nach Schaffhausen verlegt und dafür dem Posten Kreuzlingen eine entsprechende Zahl älterer Grenzwächter zugeteilt, wodurch eine gleichmäßigere Dienstausführung gesichert ist.

Der Grenzwachtdienst erfordert kräftige Leute, welche die Unbilden der Witterung zu ertragen vermögen. Bei der Rekrutierung wird daher eine sorgfältige, vertrauensärztliche Untersuchung verlangt, durch welche die unbedingte Diensttauglichkeit nachgewiesen sein muß. Um dem Grenzwachtkorps jüngere Kräfte zuführen zu können, besteht schon seit mehreren Jahren die Anordnung, daß für Besetzung von Zollaufseherstellen bei den Zollämtern nur ältere für diesen Dienst geeignete Grenzwächter berücksichtigt werden sollen, womit einerseits für jüngern Nachschub Platz geschaffen und anderseits ältern Grenzwächtern eine den Witterungseinflüssen weniger ausgesetzte Betätigung angewiesen werden kann. Da die Zahl der Zollaufseher jedoch bloß zirka 320 beträgt, während das Grenzwachtkorps dermalen einen Bestand von über 850 Mann aufweist, so ist es nicht möglich, die ältern Grenzwächter sämtlich in Zollaufseherstellen unterzubringen, und deshalb befinden sich im Grenzwachtkorps auch altgediente, mit Gebrechen behaftete Leute, welche für den äußern Dienst nur in beschränktem Maße oder gar nicht mehr tauglich sind.

Jüngere Grenzwächter, welche aus Gesundheitsrücksichten den Dienst nicht mehr in normaler Weise versehen können, kann die Verwaltung nicht beibehalten; sie ist genötigt, solche Leute mit Soldnachgenuß gemäß Art. 10 des Besoldungsgesetzes zu entlassen.

Bei altgedienten Leuten dagegen, welche jahrelang im Grenzwachtdienst gestanden, und die einen andern Beruf nicht mehr zu ergreifen befähigt sind, wäre eine Entlassung, auch mit Soldnachgenuß, eine sehr harte Maßregel, und da ein Pensionsgesetz

für eidgenössische Beamte und Angestellte nicht besteht, so bleibt nichts anderes übrig, als solche Invaliden im Dienste zu behalten und dieselben, soweit es ihr Zustand und ihre Kräfte erlauben, zu leichtern Funktionen zu verwenden. Um in dieser Hinsicht einheitlich zu verfahren, haben wir folgende Verfügungen getroffen:

1. Grenzwächter, welche zwar für den äußern Dienst nicht mehr tauglich, aber immerhin noch zu leichterer Arbeit verwendbar sind, werden entweder als „halbinvalide Zollaufseher mit reduziertem Gehalt" größern Hauptzollämtern zur Verrichtung leichterer Arbeiten zugeteilt oder als „halbinvalide Grenzwächter mit reduziertem Sold" im Grenzwachtdienste zur Verwendung als Plantons oder in ähnlicher Stellung beibehalten;
2. ganz arbeitsunfähig gewordene Grenzwächter sind als „invalide Grenzwächter mit reduziertem Sold" auf dem Etat des Postens, dem sie zuletzt zugeteilt waren, weiterzuführen;
3. die Zuteilung ausgedienter, zu leichter Arbeit aber tauglicher Grenzwächter als „halbinvalide Zollaufseher mit reduziertem Gehalt" und die Festsetzung ihres Gehaltes steht gemäß Art. 50 des Zollgesetzes dem Zolldepartement, bezw. der Oberzolldirektion zu, desgleichen die Versetzung als „halbinvalide Grenzwächter mit reduziertem Sold", während bei gänzlicher Invalidität der Entscheid dem Bundesrat vorbehalten wird.

Auf Ende 1904 waren:

1. arbeitsunfähig und daher ganz invalid 8 Mann;
2. zu leichterer Arbeit fähig 9 Mann, wovon 4 als halbinvalide Grenzwächter und 5 als halbinvalide Aufsehe mit reduziertem Sold, bezw. reduziertem Gehalt auf dem Etat der Zollverwaltung figurieren.

VIII. Straffälle.

A. Zollübertretungen.

Auf Ende 1903 waren unerledigt geblieben	49	Straffälle
neu hinzugekommen sind	1562	„
Total 1904	1611	Straffälle
im Vorjahr 1903	1554	„
Vermehrung pro 1904	58	Straffälle

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	52
b. durch freiwillige und unbedingte Unterziehung . .	1518
c. durch gerichtlichen Spruch:	
zu gunsten der Verwaltung	1
zu ungunsten der Verwaltung	2
Total	1573

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:

vor Gericht anhängig	3
bei der Verwaltung pendent	35
Gesamttotal	1611

Es betragen:	1904 Fr.	1903 Fr.	Differenz Fr.
1. die umgangenen Zollgebühren . .	15,651. 13	12,320. 51	+ 3330. 62
2. die eingezogenen Zollbußen . . .	42,243. 86	35,199. 77	+ 7044. 09
3. der Anteil der Zollverwaltung .	17,327. 37	11,833. 87	+ 5493. 50

B. Durch das Zollpersonal verzeigte und von der Zollverwaltung liquidierte Übertretungen des Alkoholgesetzes.

Auf Ende 1903 unerledigt geblieben . . .	1	Straffall
neu hinzugekommen	32	Straffälle
Total 1904	33	Straffälle
im Vorjahr 1903	37	„
Verminderung pro 1904	4	Straffälle

Ihre Erledigung fanden:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung . . .	5	Straffälle
b. „ freiwillige und unbedingte Unterziehung	25	„

Am Schluß des Jahres waren unerledigt:

a. vor Gericht anhängig	2	„
b. bei der Verwaltung pendent	1	Straffall
Total	33	Straffälle

Stand
der
schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1904.

Ordnungsnummer.	Firma.		Eingezahltes Kapital auf Jahresschluß.	Bewilligte Emissionssumme auf Jahresschluß.	Effektive Emission auf 31. Dezember 1904.	Deckungsart. (Art. 12 des Banknotengesetzes.)
			Fr.	Fr.	Fr.	
1	St. Gallische Kantonalbank	St. Gallen	12,000,000	14,000,000	14,000,000	Kantonsgarantie.
2	Basellandschaftliche Kantonalbank	Liestal	4,000,000	3,000,000	3,000,000	idem.
3	Kantonalbank von Bern	Bern	20,000,000	20,000,000	20,000,000	idem.
	Zweiganstalten: Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Immer.					
4	Banca cantonale ticinese	Bellinzona	1,625,000	2,000,000	2,000,000	Wertschriften.
	Zweiganstalten: Locarno, Lugano, Mendrisio.					
5	Bank in St. Gallen	St. Gallen	9,000,000	18,000,000	18,000,000	Wechsel-Portefeuille.
6	Crédit agricole et industriel de la Broye	Estavayer	1,000,000	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
7	Thurgauische Kantonalbank	Weinfelden	5,000,000	5,000,000	5,000,000	Kantonsgarantie.
	Zweiganstalten: Frauenfeld, Romanshorn, Amrisweil, Bischofszell.					
8	Aargauische Bank	Aarau	6,000,000	6,000,000	6,000,000	idem.
9	Toggenburger Bank	Lichtensteig	6,000,000	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
	Zweiganstalten: Rorschach, St. Gallen.					
10	Banca della Svizzera italiana	Lugano	1,500,000	3,000,000	3,000,000	idem.
	Zweiganstalt: Locarno.					
11	Thurgauische Hypothekenbank	Frauenfeld	8,000,000	1,000,000	1,000,000	idem.
	Zweiganstalten: Romanshorn, Kreuzlingen.					
12	Graubündner Kantonalbank	Chur	2,000,000	4,000,000	4,000,000	Kantonsgarantie.
13	Luzerner Kantonalbank	Luzern	3,000,000	6,000,000	6,000,000	idem.
	Zweiganstalten: Willisau, Schüpfheim, Sursee.					
14	Banque du Commerce	Genf	12,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	Herisau	2,000,000	3,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie.
17	Bank in Basel	Basel	16,000,000	24,000,000	24,000,000	Wechsel-Portefeuille.
18	Bank in Luzern	Luzern	6,000,000	5,000,000	5,000,000	Wertschriften.
21	Zürcher Kantonalbank	Zürich	20,000,000	30,000,000	30,000,000	Kantonsgarantie.
	Zweiganstalten: Winterthur, Affoltern a/A., Rüti, Uster, Andelfingen, Bülach, Horgen, Bauma, Meilen, Dielsdorf.					
23	Bank in Schaffhausen	Schaffhausen	3,000,000	3,500,000	3,500,000	Wertschriften.
24	Banque cantonale fribourgeoise	Freiburg	2,400,000	1,500,000	1,500,000	idem.
26	Banque cantonale vaudoise	Lausanne	12,000,000	12,000,000	12,000,000	Kantonsgarantie.
27	Ersparniskasse des Kantons Uri	Altdorf	750,000	1,500,000	1,500,000	idem.
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	Stans	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
30	Banque cantonale neuchâteloise	Neuenburg	4,000,000	8,000,000	8,000,000	idem.
	Zweiganstalten: La Chaux-de-Fonds, Locle.					
31	Banque commerciale neuchâteloise	Neuenburg	4,000,000	8,000,000	8,000,000	Wechsel-Portefeuille.
32	Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen	1,500,000	2,500,000	2,500,000	Kantonsgarantie.
33	Glarner Kantonalbank	Glarus	1,500,000	2,500,000	2,470,000	idem.
34	Solothurner Kantonalbank	Solothurn	5,000,000	5,000,000	5,000,000	idem.
	Zweiganstalten: Olten, Balsthal.					
35	Obwaldner Kantonalbank	Sarnen	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
36	Kantonalbank Schwyz	Schwyz	1,500,000	3,000,000	3,000,000	idem.
37	Credito Ticinese	Locarno	1,500,000	2,250,000	2,250,000	Wertschriften.
	Zweiganstalten: Lugano, Bellinzona.					
38	Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg	21,000,000	5,000,000	5,000,000	Kantonsgarantie.
39	Zuger Kantonalbank	Zug	2,000,000	3,000,000	3,000,000	idem.
40	Banca Popolare di Lugano	Lugano	2,000,000	4,000,000	4,000,000	Wertschriften.
41	Basler Kantonalbank	Basel	10,000,000	10,000,000	10,000,000	Kantonsgarantie.
42	Appenzell I.-Rh. Kantonalbank	Appenzell	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
		Total	208,775,000	244,750,000	244,720,000	

General-Situation

der

schweizerischen Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des Jahres 1904.

1904.	Emission.	Ausgewiesene Zirkulation.	Effektive Zirkulation.	Notenreserve.	Ungedeckte Zirkulation.	Gesetzliche Bardeckung (40 % der Zirkulation).	Verfügbare Barschaft.	Total Barvorrat.	Noten anderer Emissionsbanken.	Übrige Kassabestände.	Verhältnis des Barvorrats zu der effektiven Zirkulation.	Offizieller Diskontosatz der schweiz. Emissionsbanken.	1904.
	Zahlen in Tausenden Franken.										Prozente.		
2. Januar	242,470	239,524	230,433	12,037	114,642	95,810	19,981	115,791	9,091	**3738**	50,2	**4,50**	2. Januar.
9. "	242,400	237,662	218,985	23,415	101,324	95,065	22,596	117,661	18,677	2482	53,7	4,50	9. "
16. "	242,049	234,467	210,640	31,409	92,191	93,787	24,662	118,449	23,827	2155	56,2	4,50	16. "
23. "	239,630	228,560	207,974	31,656	89,204	91,424	27,346	118,770	20,586	1913	57,1	4,00	23. "
30. "	235,644	229,485	212,368	23,276	95,423	91,794	25,151	116,945	17,117	1865	55,1	4,00	30. "
6. Februar	235,644	228,334	209,052	26,592	91,271	91,334	26,447	117,781	19,282	1984	56,3	4,00	6. Februar.
13. "	235,631	226,533	206,147	29,484	86,796	90,613	28,738	119,351	20,386	1734	57,9	4,00	13. "
20. "	234,049	223,014	**198,055**	**35,994**	**78,176**	89,206	30,673	119,879	**24,959**	1852	60,0	4,00	20. "
27. "	232,552	223,556	204,636	27,916	85,631	89,422	29,583	119,005	18,920	1806	58,2	4,00	27. "
5. März	231,773	223,679	206,421	25,352	88,377	89,472	28,572	118,044	17,258	1950	57,2	4,00	5. März.
12. "	231,462	222,970	205,792	25,670	87,697	89,188	28,907	118,095	17,178	1707	57,4	4,00	12. "
19. "	231,324	222,613	205,520	25,804	87,742	89,045	28,733	117,778	17,093	1902	57,3	4,00	19. "
26. "	232,238	224,264	210,478	21,760	93,948	89,705	26,825	116,530	13,786	1824	55,4	4,00	26. "
2. April	232,634	228,138	218,074	14,560	103,187	91,255	23,632	**114,887**	10,064	2308	52,7	4,00	2. April.
9. "	232,656	226,247	211,537	21,119	96,013	90,499	25,025	115,524	14,710	1873	54,6	4,00	9. "
16. "	232,146	225,119	208,997	23,149	92,756	90,048	26,193	116,241	16,122	1960	55,6	4,00	16. "
23. "	232,293	225,270	211,413	20,880	95,005	90,108	26,300	116,408	13,857	1720	55,1	4,00	23. "
30. "	232,709	229,704	221,823	10,886	105,863	91,882	24,078	115,960	7,881	3258	52,3	4,00	30. "
7. Mai	232,709	229,093	217,010	15,699	100,841	91,637	24,532	116,169	12,083	1913	53,5	4,00	7. Mai.
14. "	232,685	228,548	214,649	18,036	98,764	91,419	24,466	115,885	13,899	2422	54,0	4,00	14. "
21. "	232,329	226,035	211,552	20,777	93,493	90,414	27,645	118,059	14,483	1913	55,8	4,00	21. "
28. "	230,837	225,957	214,283	16,554	97,487	90,383	26,413	116,796	11,674	1945	54,5	4,00	28. "
4. Juni	229,198	225,055	209,945	19,253	93,218	90,022	26,705	116,727	15,110	1979	55,6	4,00	4. Juni.
11. "	229,133	223,997	205,791	23,342	88,103	89,599	28,089	117,688	18,206	2135	57,2	4,00	11. "
18. "	228,609	223,139	204,279	24,330	80,524	89,255	34,500	123,755	18,860	2144	**60,6**	4,00	18. "
25. "	229,614	223,925	209,159	20,455	83,966	89,570	**35,623**	**125,193**	14,766	2678	59,9	4,00	25. "
2. Juli	232,873	228,411	217,279	15,594	94,991	91,364	30,924	122,288	11,132	2844	56,3	4,00	2. Juli.
9. "	232,492	227,231	211,796	20,696	89,326	90,893	31,577	122,470	15,435	2289	57,8	**3,50**	9. "
16. "	232,053	225,837	209,403	22,650	86,622	90,335	32,446	122,781	16,434	2256	58,6	3,50	16. "
23. "	229,260	224,685	207,808	21,452	85,489	89,874	32,445	122,319	16,877	2091	58,9	3,50	23. "
30. "	229,248	225,566	213,024	16,224	93,150	90,226	29,648	119,874	12,542	2260	56,3	3,50	30. "
6. August	229,218	225,143	211,732	17,486	90,895	90,057	30,780	120,837	13,411	2522	57,1	3,50	6. August.
13. "	229,178	224,660	209,162	20,016	88,570	89,864	30,728	120,592	15,498	2563	57,7	3,50	13. "
20. "	228,962	223,866	205,428	23,534	85,040	89,546	30,842	120,388	18,438	2848	58,6	3,50	20. "
27. "	227,929	**221,755**	206,751	21,178	87,717	**88,702**	30,332	119,034	15,004	2528	57,6	3,50	27. "
3. September	227,892	223,152	209,329	18,563	91,511	89,261	28,557	117,818	13,823	2563	56,3	3,50	3. September.
10. "	227,620	222,789	208,216	19,404	90,717	89,116	28,383	117,499	14,573	2370	56,4	4,00	10. "
17. "	**227,370**	222,879	208,455	18,915	90,568	89,152	28,735	117,887	14,424	2445	56,6	4,00	17. "
24. "	229,472	223,503	212,283	17,189	94,185	89,401	28,697	118,098	11,220	2081	55,6	4,00	24. "
1. Oktober	232,639	229,419	220,349	12,290	105,410	91,768	23,171	114,939	9,070	2762	52,2	4,00	1. Oktober.
8. "	232,608	229,387	218,543	14,065	102,506	91,755	24,282	116,037	10,844	2077	53,1	4,00	8. "
15. "	232,684	229,732	218,458	14,226	100,445	91,893	26,120	118,013	11,274	2611	54,0	4,50	15. "
22. "	235,628	230,083	219,065	16,563	101,320	92,033	25,712	117,745	11,018	1704	53,7	4,50	22. "
29. "	242,560	234,658	224,028	18,532	107,761	93,863	22,404	116,267	10,630	1706	51,9	4,50	29. "
5. November	243,750	238,876	228,554	15,196	111,817	95,551	21,186	116,737	10,322	1836	51,1	4,50	5. November.
12. "	243,714	239,220	228,208	15,506	111,455	95,688	21,065	116,753	11,012	**1642**	51,2	4,50	12. "
19. "	242,911	236,311	219,628	23,283	102,676	94,524	22,428	116,952	16,683	1911	53,3	4,50	19. "
26. "	242,468	235,462	216,715	25,753	99,834	94,185	22,696	116,881	18,747	1786	53,9	4,50	26. "
3. Dezember	242,246	235,147	218,759	23,487	103,018	94,059	21,682	115,741	16,388	1838	52,9	4,50	3. Dezember.
10. "	241,406	234,086	212,569	28,837	96,709	93,634	22,226	115,860	21,517	1996	54,5	4,50	10. "
17. "	241,179	234,090	216,027	25,152	100,182	93,636	22,209	115,845	18,063	2141	53,6	4,50	17. "
24. "	242,413	234,760	224,061	18,352	106,926	93,904	23,231	117,135	10,699	2491	52,3	4,50	24. "
31. "	**244,720**	**241,230**	**234,105**	**10,615**	**118,965**	**96,492**	**18,648**	115,140	**7,125**	2067	**49,2**	4,50	31. "
Durchschnitt	**234,319**	**228,431**	**213,486**	**20,833**	**95,461**	**91,372**	**26,653**	[1]**118,025**	**14,945**	**2177**	**55,3**	**4,05**	**Durchschnitt.**
Maxima	**244,720**	**241,230**	**234,105**	**35,994**	**118,965**	**96,492**	**35,623**	**125,193**	**24,959**	**3738**	**60,6**	**4,50**	**Maxima.**
Minima	**227,370**	**221,755**	**198,055**	**10,615**	**78,176**	**88,702**	**18,648**	**114,887**	**7,125**	**1642**	**49,2**	**3,50**	**Minima.**
1903.													**1903.**
Durchschnitt	**228,064**	**221,811**	**207,301**	**20,763**	**88,670**	**88,727**	**29,904**	[2]**118,631**	**14,510**	**2317**	**57,2**	**4,06**	**Durchschnitt.**
Maxima	**241,765**	**238,175**	**228,035**	**36,890**	**110,670**	**95,270**	**36,780**	**121,993**	**27,315**	**3524**	**62,5**	**4,50**	**Maxima.**
Minima	**218,503**	**212,841**	**193,770**	**11,967**	**72,568**	**85,136**	**20,998**	**114,968**	**7,922**	**1778**	**51,2**	**3,50**	**Minima.**

[1] 1904 Gold Fr. 109,114 = 92,4 %. Silber Fr. 8911 = 7,6 %. [2] 1903 Gold Fr. 106,952 = 90,1 %. Silber Fr. 11,679 = 9,9 %.

Es betragen:	1904 Fr.	1903 Fr.	Differenz Fr.
1. die umgangenen Monopolgebühren . .	230. 17	274. 72	— 44. 55
2. die eingegangenen Bußen	828. 76	990. 66	— 161. 90

Der Straffall wegen unrichtiger Zolldeklaration von zollpflichtigem Kongregations- bezw. Institutsmobiliar als persönliches zollfreies Übersiedlungsgut und daheriger Zollverkürzung im Betrage von Fr. 1405. 66, welcher im letztjährigen Geschäftsbericht an dieser Stelle erwähnt wurde, ist durch bundesstrafgerichtliches Urteil vom 22. April 1904 zum Abschlusse gelangt. Die Straffälligkeit wurde nur für die zuerst eingegangene Sendung angenommen, während bezüglich der zweiten Sendung Freisprechung erfolgte. Die Angeschuldigten wurden solidarisch zu einer Buße vom 8fachen Betrag des umgangenen, auf Fr. 608. 60 reduzierten Zolles verurteilt, ferner zur Bezahlung des einfachen umgangenen Zolles und einer Urteilsgebühr von Fr. 300.

Gegen dieses Urteil reichten sowohl die Beklagten als auch die Bundesanwaltschaft, letztere als Vertreterin des Bundes, Kassationsbeschwerde ein, welche jedoch durch Urteil des Kassationshofes vom 23. Juli 1904 verworfen wurde. Nachdem damit das Urteil des Bundesstrafgerichtes in Kraft erwachsen war, wurde die Buße im Betrage von Fr. 4868. 80 von den Verurteilten bezahlt.

Über die Verteilung von Zollbußen bestimmt Art. 60 des Bundesgesetzes betreffend das Zollwesen, daß dieselben zu je einem Dritteil dem Verzeiger, dem Kanton, in dessen Gebiet die Übertretung stattfand und die Untersuchung waltete, und der Bundeskasse zukommen. Der dem Verleider zufallende Dritteil wäre also nach Gesetz der Oberzolldirektion zugekommen, welche ihrerseits erklärte, zu Gunsten der eidgenössischen Winkelriedstiftung darauf verzichten zu wollen.

Der Bundesrat hat indessen mit der Motivierung,

daß als Verzeiger die Oberzolldirektion zu betrachten ist,

daß aber deren Beamte aus Gründen des Taktes auf derartige Belohnungen keinen Anspruch erheben können,

daß die Zollübertretung im Kanton Neuenburg stattfand, die Untersuchung aber vom Bundesgericht durchgeführt worden ist,

daß somit Art. 60 des Bundesgesetzes über das Zollwesen weder für Neuenburg noch für Waadt zutrifft,

beschlossen, es sei die ganze Buße der Bundeskasse zu übergeben, welcher Schlußnahme entsprechend die Buße verrechnet wurde.

IX. Zollabfertigungen.

Die Zahl der Abfertigungen beträgt:

	pro 1904.	pro 1903.	Differenz.
Einfuhr	8,270,759	7,680,835	+ 589,924
Ausfuhr	2,296,518	2,092,451	+ 204,067
Geleitscheine . . .	1,183,321	1,089,616	+ 93,705
Durchfuhr	631,614	601,376	+ 30,238
Freipässe	1,010,511	955,607	+ 54,904
Niederlagsscheine . .	25,328	22,573	+ 2,755
Total	13,418,051	12,442,458	+ 975,593
Hierzu kommen die statistischen Coupons .	636,132	619,262	+ 16,870
Gesamttotal	14,054,183	13,061,720	+ 992,463

Auf die einzelnen Zollgebiete verteilen sich die Abfertigungen wie folgt:

		pro 1904.	pro 1903.	Differenz.
I. Zollgebiet	Basel . .	5,011,931	4,504,064	+ 507,867
II. „	Schaffhausen	2,485,903	2,416,935	+ 68,968
III. „	Chur . .	1,316,893	1,263,759	+ 53,134
IV. „	Lugano .	1,540,966	1,444,225	+ 96,741
V. „	Lausanne	885,434	763,611	+ 121,823
VI. „	Genf . .	2,176,924	2,049,864	+ 127,060
	Total	13,418,051	12,442,458	+ 975,593

X. Handelsstatistik.

Die provisorischen Verkehrsziffern für das Jahr 1903 wurden am 16. Februar 1904 bekannt gegeben. Jahresband und Jahresbericht sind am 25. August, beziehungsweise in französischer Ausgabe am 16. September erschienen.

Spezialhandel der Schweiz nach Kategorien.

Nummern	Kategorien	Einheit	Menge				Wert			
			Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
			1903	1904	1903	1904	1903	1904 (prov.)	1903	1904 (prov.)
			q. netto	q. netto	q. netto	q. netto	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I	Abfälle und Düngstoffe	q.	1,498,140	1,397,809	460,851	571,030	14,495,693	13,416,979	3,934,124	5,024,743
II	A. Apothekerwaren	"	53,378	62,294	15,726	16,581	7,090,958	8,546,831	7,960,715	7,929,904
	B. Chemikalien	"	869,340	899,042	305,305	330,231	26,602,058	28,236,775	8,872,735	8,756,006
	C. Farbwaren	"	128,399	125,575	46,557	51,799	7,490,657	7,636,423	17,852,509	18,419,278
III	Glas	"	125,370	118,103	1,568	1,695	5,330,859	5,305,933	366,049	372,642
IV	Holz	"	3,463,893	3,656,839	738,395	769,224	29,466,135	31,964,479	5,964,622	6,202,004
V	Landwirtschaftliche Erzeugnisse	"	946,778	768,935	41,732	52,321	8,868,147	7,952,632	569,104	655,113
VI	Leder und Schuhwaren	"	51,118	48,033	8,728	8,293	30,420,165	29,073,048	8,307,299	8,424,728
VII	Kunst und Wissenschaft	"	39,786	43,341	14,119	16,388	22,019,271	23,943,762	10,220,693	10,871,661
			Stück	Stück	Stück	Stück				
VIII A.	Uhren	Stück	216,274	240,323	8,432,048	8,942,162	889,765	938,012	109,625,634	114,034,001
			q. netto	q. netto	q. netto	q. netto				
VIII A.	Uhrenbestandteile	q.	2,301	2,265	4,074	3,616	2,654,421	2,838,089	8,890,528	8,582,381
	B. Maschinen und Fahrzeuge	"	243,590	297,676	331,957	348,763	29,555,295	34,991,356	50,212,999	52,643,732
IX	A. Aluminium	"	267	681	5,926	7,059	146,240	416,050	1,834,213	2,267,252
	B. Blei	"	51,712	58,472	5,447	4,052	2,081,084	2,317,919	325,711	308,220
	C. Eisen	"	2,850,449	3,238,420	189,610	235,140	58,860,396	66,066,531	9,492,855	10,287,253
	D. Kupfer	"	77,230	91,880	14,804	16,295	15,638,985	18,238,719	2,436,096	2,700,526
	E. Nickel	"	2,806	2,922	745	764	1,342,300	1,396,250	143,355	138,558
	F. Zink	"	29,674	29,387	5,638	6,250	2,043,620	2,022,100	276,739	305,488
	G. Zinn	"	15,967	17,185	893	983	5,402,790	5,867,270	398,327	434,954
	H. Edle Metalle, nicht gemünzt	"	1,502	1,647	218	233	46,343,915	42,611,748	17,311,441	18,460,273
	J. Erze und Metalle, verschiedene	"	3,689	11,010	57	1,003	139,451	206,800	4,869	15,392
X	Mineralische Stoffe	"	28,679,141	30,827,672	1,460,749	1,383,128	82,066,512	87,941,981	6,128,581	6,007,930
XI	Nahrungs- und Genußmittel	"	10,382,781	10,760,731	1,120,291	1,296,424	280,121,642	290,983,769	119,253,603	119,706,326
			Hektol.	Hektol.	Hektol.	Hektol.				
XI	Bier, Wein, Branntwein, Sprit: in Fässern	H'liter	1,366,006	1,353,504	19,195	23,971	38,352,423	38,103,524	740,789	887,875
			q. netto	q. netto	q. netto	q. netto				
XII	Öle und Fette	q.	213,818	211,778	4,538	5,056	14,785,321	14,654,128	382,839	415,634
XIII	Papier	"	142,600	167,372	84,734	81,732	10,674,520	11,900,337	4,508,658	4,825,395
XIV	A. Baumwolle	"	348,729	364,445	176,630	180,633	89,843,392	92,267,127	173,863,259	167,477,959
	B. Leinen etc.	"	70,720	73,930	2,356	2,556	14,538,040	14,924,078	2,110,238	2,423,366
	C. Seide	"	56,462	56,323	63,621	62,178	157,208,114	167,663,167	242,217,769	235,671,522
	D. Wolle	"	111,730	113,003	30,201	31,543	58,821,605	57,743,809	20,933,215	21,801,108
	E. Kautschuk	"	4,853	5,324	1,071	968	3,996,965	3,771,665	1,174,383	1,096,032
	F. Stroh	"	54,166	50,809	8,266	8,611	3,511,931	3,200,743	10,002,810	11,522,226
	G. Konfektion	"	25,820	25,998	5,569	5,924	32,345,445	33,319,366	11,991,075	12,463,159
			Stück	Stück	Stück	Stück				
XV	A. Tiere	Stück	337,242	312,121	43,305	37,981	64,214,642	63,567,780	13,535,255	12,451,90
			q. netto	q. netto	q. netto	q. netto				
XV	B. Tierische Stoffe	q.	46,738	48,411	83,661	83,999	12,204,161	12,387,152	13,713,130	14,617,13
XVI	Tonwaren	"	484,038	512,591	223,844	245,361	6,163,902	6,419,532	754,674	818,56
XVII	Verschiedene Waren	"	26,019	26,727	2,528	2,465	10,434,208	10,554,333	2,210,693	2,450,11
	Total	q.	51,103,004	54,116,630	5,460,409	5,832,298	1,196,165,028	1,243,390,197	888,521,588	891,470,36
		Stück	553,516	552,444	8,475,353	8,980,143				
		H'liter	1,366,006	1,353,504	19,195	23,971				
	Hierzu: Gemünztes Edelmetall	q.	1,390	2,219	443	713	55,926,503	83,239,280	28,211,427	42,577,42

Die handelsstatistischen Resultate (für die Einfuhr provisorische Wertungen) für das Jahr 1904 sind folgende:

Einfuhr: 1,243,3 Millionen Franken gegen 1,196 Millionen im Jahre 1903 und 1,128,5 Millionen im Jahre 1902.

Ausfuhr: 891,5 Millionen Franken gegen 888,5 Millionen im Jahre 1903 und 874,3 Millionen im Jahre 1902.

Der Import übersteigt also den Export um 351,8 Millionen oder 28,3 %, und da einige Hauptartikel wie Weizen, Zucker und Sprit im Laufe des letzten Jahres starke Preiserhöhungen erfahren haben, so wird voraussichtlich nach der definitiven Bewertung sich noch ein stärkeres Überwiegen der Einfuhrziffern herausstellen.

Die Verkehrszunahmen und -abnahmen, auf Millionen Franken abgerundet, verteilen sich wie folgt auf die 4 Quartale:

Quartal	I.	II.	III.	IV.	Total
Einfuhr	+ 13	+ 3	+ 12	+ 19	+ 47
Ausfuhr	+ 1	— 2	— 4	+ 8	+ 3

An der Mehrausfuhr im IV. Quartal nehmen hauptsächlich die Kategorien Seide und Uhren Anteil.

Die wichtigsten Mehreinfuhren sind folgende:

Nahrungsmittel (Weizen + 4,5 Millionen) . .	10,9	Millionen
Seide	10,5	„
Eisen	7,2	„
Kupfer und andere unedle Metalle	4,1	„
Maschinen und Fahrzeuge	5,4	„
Mineralische Stoffe	5,9	„
Baumwolle, Leinen und Konfektion	3,8	„
Holz	2,5	„
Apothekerwaren, Chemikalien, Farbwaren . .	3,2	„
Literatur und Kunst	1,9	„
Papier	1,2	„

Mit nennenswerten Mindereinfuhren sind vertreten:

Edelmetalle, nicht gemünzt	3,7	Millionen
Wolle, Kautschuk, Stroh sortiert	1,6	„
Leder und Schuhe	1,3	„
Abfälle und Düngstoffe.	1,1	„
Landwirtschaftliche Produkte	0,9	„
Vieh	0,6	„

Die Mehrausfuhren verteilen sich auf folgende Kategorien:

Uhren und Uhrenbestandteile		4,1	Millionen
Maschinen und Fahrzeuge		2,4	„
Strohwaren		1,4	„
Abfälle und Düngerstoffe		1,1	„
Tierische Stoffe		0,9	„
Edelmetalle, nicht gemünzt		1,1	„
Andere Metalle und Waren daraus		1,5	„
Leinen, Wolle und Konfektion		1,6	„
Farbwaren		0,6	„
Literatur und Kunst		0,6	„
Nahrungsmittel		0,5	„
davon:			
Schokolade und Cacaopulver	+ 4,1		
Käse	— 0,8		
Kondensierte Milch	— 2,2		
Obst frisch	— 0,8		
Holz		0,2	„
Verschiedene Waren		0,2	„

Minderausfuhren weisen folgende Kategorien auf:

Seide (Bänder — 1,3; Chappe — 1,6;) Stickereien — 2,7	6,5	Millionen
Baumwolle (Kettenstichstickereien — 3,1; Plattstichstickereien — 6,4)	6,4	„
Tiere	1,1	„
Chemikalien	0,1	„
Mineralische Stoffe	0,1	„

Für nähere Angaben muß auf den in der zweiten Jahreshälfte erscheinenden Jahresband verwiesen werden.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 19O4.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1905
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	12
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	15.03.1905
Seite Page Pagina	791-886
Ref. No	10 021 349

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.